



Brüssel, den 6. Mai 2025
(OR. en)

8054/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0092(NLE)

ECOFIN 427
UEM 116
FIN 420
ECB
EIB

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 175 final

Betr.: ANHANG des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur
Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

Die Delegationen erhalten anbei den oben genannten Anhang zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates.

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

KOMPONENTE 1: Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur

Der Zweck der Komponente „Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur“ des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, unmittelbar zur Verwirklichung der Klimaschutzziele für 2030 beizutragen. Gemäß dem slowakischen Energie- und Klimaplan erfordert die Verwirklichung der Klimaziele eine erhebliche Verlagerung des slowakischen Energiemixes hin zu erneuerbaren Energiequellen.

In diesem Zusammenhang zielt diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans darauf ab, die schnellere Einführung von Investitionen in erneuerbare Energien zu unterstützen. Im Hinblick auf dieses Ziel sollen mit den Reformen der slowakische Strommarkt modernisiert und ein geeignetes rechtliches Umfeld geschaffen werden. Die Gesetzesänderungen sollen insbesondere den Zugang neuer Marktteilnehmer verbessern, die Sicherheit und das Vertrauen in die staatlichen Fördermaßnahmen erhöhen und die Integration erneuerbarer Energien in das slowakische Stromnetz verbessern. Die Investitionsförderung wird für den Ausbau der Kapazitäten neuer erneuerbarer Energiequellen sowie für das Repowering bestehender Anlagen für erneuerbare Energien bereitgestellt, einschließlich der Modernisierung von Biogas, der Umwandlung von Biogas-Stromerzeugungsanlagen in Biomethananlagen und Wasserkraftwerken. Die Investitionen in die Erhöhung der Flexibilität des Stromnetzes umfassen die Unterstützung neuer Batteriespeicher, einschließlich wasserstoffbasierter Lösungen, sowie die Erhöhung der Regelleistung von Wasserkraftanlagen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und drei Investitionen.

Diese Maßnahmen tragen zum Ziel des ökologischen Wandels und der Klimaneutralität sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Slowakei im Rahmen des nationalen Energie- und Klimaplans bei. Die Komponente stärkt die strategische Autonomie und Sicherheit der Slowakei durch Erhöhung des Anteils inländischer Energiequellen, da Einführen aus Drittländern einen erheblichen Teil ihres Verbrauchs ausmachen. Die Investitionen sollen zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene beitragen, auch für den KMU-Sektor.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Investitionen und Reformen sollen dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung an die Slowakei aus dem Jahr 2020 umzusetzen, wonach „Investitionen auf den ökologischen digitalen Wandel, insbesondere auf die saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, ausgerichtet werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor

Ziel der Reform ist es, den Rechtsrahmen für den slowakischen Strommarkt zu verbessern, indem das Gesetz 251/2012 Slg. über Energie und das Gesetz 250/2012 Slg. über die Regulierung in netzgebundenen Wirtschaftszweigen im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2019/944 geändert werden. Darüber hinaus soll die angepasste rechtliche Struktur die neuen Tätigkeiten und den Zugang der Teilnehmer zum Strommarkt (Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbraucher, Stromspeicherung) erleichtern und gleichzeitig die Flexibilität des Stromnetzes insgesamt erhöhen und die Möglichkeiten für den Anschluss neuer erneuerbarer Energien an das slowakische Netz verbessern.

Diese Reform sieht (im Rahmen von Meilenstein 2) auch eine Maßnahme vor, die darauf abzielt, die technischen Kapazitäten für die Stromübertragung innerhalb des inländischen Stromnetzes freizugeben, die durch die Erhöhung der Kapazität des Stromverbundprofils zwischen der Slowakei und Ungarn erleichtert wird.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Reform ist es, die Einführung neuer erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Mit den neuen Gesetzesänderungen sollen wirksame Fördermechanismen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrs-, Strom- und Wärmesektor geschaffen werden. Der Rechtsrahmen wird durch Änderung der Gesetze 309/2009 Slg. über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und des Gesetzes 657/2004 Slg. über thermische Energie geändert.

Die Reform umfasst auch die Annahme eines langfristigen Versteigerungsplans für neue erneuerbare Energiequellen. Diese Maßnahme soll zu einer besseren Berechenbarkeit der insgesamt installierten Kapazität für erneuerbare Energien beitragen und ein günstigeres Investitionsumfeld für private Investoren schaffen.

Darüber hinaus sollte die Reform die Annahme von Investitionsprogrammen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen umfassen. Das Wirtschaftsministerium verabschiedet eine Auktionsregelung für neue erneuerbare Energiequellen (Link zu Investition 1, Komponente 1) und Förderregelungen für Investitionen in Repowering (Link zu Investition 2, Komponente 1) und erhöht die Flexibilität des Elektrizitätssystems (Link zu Investition 3, Komponente 1). Die Investitionspolitik der Programme muss sich strikt an das Umweltrecht der EU und der Mitgliedstaaten sowie an die technischen Leitlinien „Do-Not-Significant-Harm“ (2021/C58/01) der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen halten. Nur Investitionen in Wasserkraft, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen, werden durch den slowakischen Aufbau- und Resilienzplan unterstützt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Maßnahme ist es, den Ausbau von Investitionen in neue erneuerbare Energiequellen zu fördern. Im Rahmen des Gesamtziels, die neue Kapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen um 122,4 MW zu erhöhen, sollen im Rahmen der Beihilferegelung mindestens 120 MW an neuen Kapazitäten erzeugt werden, die durch die neuen erneuerbaren Energiequellen im Rahmen der an das Netz angeschlossenen Maßnahme entstehen. Der wettbewerbliche Auktionsmechanismus steht einer breiten Palette von Technologien für erneuerbare Energien offen, mit klaren Fristen und Regeln für die Projektdurchführung. Investitionen in Wasserkraft sind im Rahmen von Investition 1 (Komponente 1) nicht förderfähig. Das Wirtschaftsministerium ist für die Durchführung der Regelung und die Erhebung von Informationen über die realisierte Kapazität bei den Projektträgern zuständig.

Die Unterstützungsregelung für Auktionen steht im Einklang mit der Investitionspolitik gemäß dem Etappenziel 3 der Komponente 1 (Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).

Die Durchführung der Investition soll bis zum 30. Juni 2021 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)

Ziel der Maßnahme ist es, die technologische Lebensdauer zu verlängern, die bestehenden Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen auszubauen und ihre Effizienz zu steigern sowie die Erzeugung von nachhaltigem Biomethan im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II auszuweiten. Die Modernisierung betrifft die Modernisierung von Biogasanlagen, die Umwandlung von Biogasanlagen in Biomethananlagen und Wasserkraftanlagen. Die Regelungsoll mindestens 83 MW modernisierte installierte Kapazität (Repowering) bereitstellen, die an die Netze angeschlossen ist, die voraussichtlich für die Stromerzeugung oder die Biomethanerzeugung im Rahmen der Maßnahme rekonstruiert werden. Das Wirtschaftsministerium ist für die Durchführung der Investition und die Erhebung von Informationen über die realisierte Kapazität bei den Projektträgern zuständig.

Die Unterstützung für die verschiedenen Arten modernisierter Ausrüstungen für erneuerbare Energien wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit getrennt bewertet.

Die Unterstützung für die verschiedenen Arten modernisierter Anlagen für erneuerbare Energien wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit getrennt bewertet. Die Förderregelungen müssen die Investitionspolitik gemäß dem Etappenziel 3 der Komponente 1 (Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).

Die Durchführung der Investition soll am 1. Januar 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien

Ziel der Investition ist es, die Flexibilität des slowakischen Stromnetzes zu erhöhen. Die schrittweise Abschaffung flexibler fossiler Energiequellen führt zu einem Verlust an Regelleistung, was sich negativ auf die Fähigkeit des Systems auswirkt, variable erneuerbare Energiequellen zu integrieren.

Die Investition zielt auf die Unterstützung von Stromspeicheranlagen, einschließlich wasserstoffbasierter Lösungen, und auf die Erhöhung der Regelleistungskapazität in Wasserkraftwerken ab. Die Beihilferegelung muss zu einer kumulativen Erhöhung der Regelleistung von mindestens 52 MW führen, die durch die neuen Speicherkapazitäten und die Erhöhung der Regelleistung bestehender, an das Netz angeschlossener Wasserkraftwerke verursacht wird. Die genaue Aufschlüsselung des 52 MW-Ziels hängt von der Nachfrage nach relevanten Themen ab. Die Investitionen in die Regelleistung der Wasserkraftwerke dürfen 12 000 000 EUR im Rahmen der Maßnahme nicht übersteigen. Die Investitionen ergänzen in hohem Maße andere Maßnahmen im Rahmen der Komponente, da sie zur Erhöhung der freien Netzkapazität für die Integration erneuerbarer Energiequellen beitragen.

Die Förderung wird im Rahmen der technologiespezifischen Regelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit gewährt. Die Regelungen müssen die Bedingungen für die Investitionspolitik gemäß dem Etappenziel 3 der Komponente 1 (Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).

Die Durchführung der Investition soll am 1. Januar 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
1	1 – Erneuerbare Energiequelle n und Energieninfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmen s für den Elektrizitätssktor	Meilenstein	Reform des Stromma rkts	Inkrafttreten von Gesetzesänderu ngen zum Energiegesetz und zum Gesetz über die Regulierung netzgebundener Wirtschaftszwei ge			4. QUARTAL	2022	Der Rechtsrahmen wird durch die Änderung des Gesetzes 251/2012 Slg. über die Regulierung im netzgebundenen Wirtschaftszweigen geändert, um die Richtlinie 2019/944 umzusetzen. Dariüber hinaus soll der aktualisierte Rechtsrahmen die neuen Tätigkeiten und den Zugang der Teilnehmer zum Strommarkt (Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbraucher, Stromspeicherung) erleichtern und gleichzeitig die Flexibilität des Stromnetzes insgesamt erhöhen und die Möglichkeiten für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das slowakische Netz verbessern.
2	1 – Erneuerbare Energiequelle n und Energieninfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmen s für den Elektrizitätssktor	Meilenstein	Aufhebu ng von Beschrän kungen der technisch en Kapazität en für die Elektrizit ätsübertr agung	Gemeinsame öffentliche Erklärung des Wirtschaftsmini steriums und des slowakischen Übertragungsnet zbetreibers Slovenská elektrizačná prenosová			Q2	2021	Das slowakische Wirtschaftsministerium und der slowakische Stromübertragungsnetzbetreiber Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s. erklären die Aufhebung von Beschränkungen der Kapazitäten innerhalb des slowakischen Stromnetzes und eine Erhöhung der Kapazität für den Netzzanschluss Energiequellen. Die Maßnahme wird durch die Erhöhung der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	ktor		innerhalb des slowakis chen Stromnet zes	sústava, a.s.					Nettoübertragungskapazität Übertragungsverbindungsleitungen der Republik Ungarn erleichtert.
3	1 – Erneuerbare Energiequelle n und Energieinfrastr uktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequelle n	Meilenstein	Rahmen für die Förderun g von Investitio nen in neue erneurb are Energieq uellen und hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung und zum Gesetz über thermische Energie.	Inkrafttreten von Gesetzesänderu ngen zum Gesetz über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung und zum Gesetz über thermische Energie.	4. QUAR TAL	2022	Mit den Gesetzesänderungen werden Unterstützungsmechanismen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen im Verkehrs-, Strom- und Wärmesektor geschaffen. Der Rechtsrahmen wird durch Änderung der Gesetze 309/2009 Slg. über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung und des Gesetzes 657/2004 Slg. über thermische Energie geändert.	Das Wirtschaftsministerium verabschiedet einen langfristigen Versteigerungsplan für neue erneuerbare Energiequellen, der zu einer besseren Vorhersehbarkeit des Kapazitätsausbaus neuer erneuerbarer Kapazitäten beiträgt.	Das Wirtschaftsministerium verabschiedet die neue Auktionsregelung für neue Quellen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (definiert im Investition 1), die Förderregelungen für Investitionen in Repowering (im Sinne von Investition 2) und die Erhöhung der Flexibilität des Elektrizitätssystems (definiert in Investition 3). In den

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
				sterium für die Förderung neuer Energiequellen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (siehe Investitionen 1), Investitionen in Repowering (in Investition 2) und Investitionen zur Erhöhung der Flexibilität des Elektrizitätssystems (definiert unter „Investitionen“ 3)	sterium für die Förderung neuer Energiequellen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (siehe Investitionen 1), Investitionen in Repowering (in Investition 2) und Investitionen zur Erhöhung der Flexibilität des Elektrizitätssystems (definiert unter „Investitionen“ 3)				Regelungen werden die Förderkriterien für geförderte Unternehmen festgelegt, wobei die Übereinstimmung der geförderten Tätigkeiten und/oder Unternehmen mit dem Besitzstand der EU und der Mitgliedstaaten im Umweltbereich sowie den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) sichergestellt und gleichzeitig die neuen EE-Kapazitäten gemäß den entsprechenden Zielen (für Investitionen 1, 2 und 3) erhöht werden. Die Biomasseprojekte führen dazu, dass Modernisierungen von Biogassationen im Einklang mit den Bedingungen, die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ergeben, in Bezug auf die Methode und den Vergleichswert für Treibhausgaseinsparungen im Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 um mindestens 80 % eingespart werden. Bei der Umwandlung in Biomethan erzeugende Installationen belaufen sich die Treibhausgaseinsparungen im Bezug auf die Methode zur Einsparung vom Treibhausgasen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der genannten Richtlinie auf mindestens 70 %.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
									Gefördert werden nur Investitionen in Wasserkraft, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen.
									2018/2001 (RED II) nachhaltig sein.
4	1 – Erneuerbare Energiequelle n und Energieinfrastr uktur – Investitionen 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequelle n	Ziel	Neue Kapazität en für erneuerb are Energieq uellen	MW	0	120	Q2	2026	Im Hinblick auf das Gesamtziel, die neue Kapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen um 122,4 MW zu erhöhen, soll die Förderregelung im Rahmen der Maßnahme mindestens 120 MW an das Netz angeschlossene neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen bereitstellen.
5	1 – Erneuerbare Energiequelle n und Energieinfrastr uktur	Ziel	Rekonstr uierte Kapazität en für erneuerb	MW	0	83	Q2	2026	Erhöhung der modernisierten Kapazität (Repowering) für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder der Biomethanerzeugung um mindestens 83 MW, bedingt durch den

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	uktur – Investitionen 2: Modernisierun g der bestehenden erneuerbaren Energiequelle n (Repowering)		are Energieq uellen						Netzanschluss der modernisierten Kapazitäten im Rahmen der Maßnahme. Die Unterstützung für die verschiedenen Arten modernisierter Ausrüstungen wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit gesondert bewertet. Dazu gehören die Modernisierung von Wasserkraftwerken sowie die Umwandlung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas im Biomethanallagen. Die Förderregelungen müssen die Bedingungen für die Investitionspolitik gemäß dem Etappenziel 3 („1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen“).
6	1 – Erneuerbare Energiequelle n und Energieinfrastr uktur – Investition 3: Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssy steme für eine stärkere Integration erneuerbarer	Ziel	Kumulati ve Erhöhun g der Kapazität von Anlagen zur Erhöhun g der Flexibilit ät der Energies ysteme	MW	0	52	Q2	2026	Erhöhung neuer Stromspeicheranlagen um mindestens 52 MW, bedingt durch die Inbetriebnahme der neuen Speicherkapazitäten im Rahmen der Maßnahme. Mit dem System werden die Installation neuer Batteriesysteme, die Elektrolyse und die Erhöhung der Regelleistung der Wasserkraftwerke unterstützt. Die genaue Aufschlüsselung des 52 MW-Ziels dürfte von der Nachfrage nach relevanten Themen abhängen. Die Investitionen in die Regelleistung der Wasserkraftwerke dürfen 12 000 000 EUR im Rahmen der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	Energien								Maßnahme nicht übersteigen.

Die Förderung wird im Rahmen der technologiespezifischen Regelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit gewährt. Die Förderregelungen müssen die Bedingungen für die Investitionspolitik gemäß dem Etappenziel 3 („1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieninfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen“).

KOMPONENTE 2: Renovierung von Gebäuden

Gemäß dem nationalen Energie- und Klimaplan der Slowakischen Republik und der langfristigen Renovierungsstrategie für Gebäude erfordert das Erreichen der EU-Emissionsreduktionsziele für 2030 und 2050 eine erhebliche Verlagerung von der teilweisen auf mittlere (30-60 % Primärenergieeinsparungen) und eine umfassende (über 60 %) Renovierung von Gebäuden.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Energieverbrauch durch eine umfassende Renovierung von Familienhäusern, öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden zu senken. Sie kombiniert Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, indem mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden, mit Maßnahmen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel (z. B. Installation begrünter Dächer, Wasserrückhaltesysteme). Die Komponente trägt zu den Klima- und Umweltzielen bei und fördert gleichzeitig die Erholung und Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes durch die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen, insbesondere für KMU auf lokaler Ebene.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente umfasst drei Reformen und zwei Investitionen.

Diese Investitionen und Reformen sollen dazu beitragen, dass die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichteten länderspezifischen Empfehlungen umgesetzt werden, dass die investitionsbezogene Politik auf die Energieeffizienz ausgerichtet werden muss (länderspezifische Empfehlung 3/2019) und dass „Investitionen auf den ökologischen Wandel ausgerichtet werden“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern.

Ziel der Reform ist es, verschiedene Förderregelungen zu erfassen, aufeinander abzustimmen und zusammenzuführen, den Renovierungsprozess zu vereinheitlichen und zu straffen und Anreize für Eigentümer zu schaffen, ein breiteres Spektrum von Renovierungsmaßnahmen umzusetzen. Die Gestaltung der Förderregelungen, die Kriterien und Bedingungen sowie die Durchführungsschritte werden in dem Umsetzungsplan dargelegt, der von der slowakischen Umweltagentur bis zum 30. September 2022 veröffentlicht wird. Um eine wirksame und fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten, werden die Kapazitäten der slowakischen Umweltagentur gestärkt. In der Umsetzungsphase werden die Hauseigentümer durch eine Kommunikationskampagne und einzurichtende Regionalbüros sowie durch technische Unterstützung und Konsultation erreicht.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern.

Ziel der Investition ist es, die Renovierung von mindestens 25164 Einfamilienhäusern abzuschließen und gleichzeitig im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergie einzusparen. Die Investition richtet sich an die Eigentümer älterer Familienhäuser. Zusätzlich zu den herkömmlichen Energiesparmaßnahmen wie Wärmedämmung und Ersatz von Fenstern muss der Mechanismus es ermöglichen, ineffiziente Wärme- und Warmwasserquellen durch hocheffiziente Anlagen zu ersetzen oder neue Geräte für erneuerbare Energien zu installieren. Soweit möglich, gelten Maßnahmen zur Erhöhung der Klimaresilienz von Gebäuden (z. B. Vegetationsdächer, Regenwasserabscheidung). Um die umfassende und umweltfreundliche Renovierung zu mobilisieren, umfassen die Förderregelungen eine Kombination aus obligatorischer und fakultativer Komponente. Es wird ein finanzieller Beitrag der Eigentümer erwartet. Energieeinsparungen werden in erster Linie durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz oder andere entsprechende Dokumente überprüft.

Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden müssen den DNSH-Anforderungen entsprechen, einschließlich der Wiederverwendung und des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen und des Systems für den Austausch von Gaskesseln, die einen kleinen Teil des gesamten Renovierungsprogramms ausmachen.

Falls Biomassekessel in das Renovierungsprogramm aufgenommen werden, ist es zulässig, veraltete Kohle-, Öl-/Biomassekessel durch Biomassekessel zu ersetzen, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung ersetzt werden, die mit Pellets betrieben werden. Darüber hinaus ist es möglich, veraltete Gaskessel durch Biomassekessel zu ersetzen, wenn sie durch Biomassekessel auf Pelletbasis in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung ersetzt werden. Gaskessel dürfen in Luftqualitätsgebieten nicht durch Biomassekessel ersetzt werden, wenn die PM10-Grenzwerte überschritten werden.

Die Durchführung der Investition wird voraussichtlich spätestens am 30. September 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik.

Die Reform zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz des Entscheidungsprozesses des Denkmalamts der Slowakischen Republik zu verbessern, indem drei Methoden entwickelt werden, um

- Klassifizierung der Denkmäler,
- objektive Kriterien festlegen, nach denen der Monuments Board Entscheidungen trifft, und
- Quantifizierung der mit den Interventionen des Denkmalamts verbundenen Kosten

Darüber hinaus besteht das Ziel darin, die Kartierung staatseigener Denkmäler zu reformieren, indem deren grundlegende technische Aspekte, Bau, Wirtschaft, Energie und andere Aspekte bewertet werden. Die Kartierung muss zu einer Diagnose von mindestens 1000 relevanten staatlichen Denkmälern führen. Die Reform erleichtert Investitionsentscheidungen zur Renovierung mit dem Ziel, den monumentalen Wert zu erhalten und gegebenenfalls die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Renovierung historischer und börsennotierter öffentlicher Gebäude.

Historische und gelistete öffentliche Gebäude gehören zu den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz und erfordern einen maßgeschneiderten Ansatz, um ihren kulturellen Wert und ihr

kulturelles Erbe zu erhalten und zu schützen. Ziel der Investition ist es, die Gesamtenergieeffizienz und die strukturellen Bedingungen historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude zu verbessern und gleichzeitig ihre historischen und kulturellen Werte zu schützen und die Zugänglichkeit der Gebäude zu verbessern. Von dem übergeordneten Ziel, 112 467 m² zu renovieren, werden mindestens 101 220 m² Grundflächen historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude renoviert, wobei durchschnittlich mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden. Die Investition soll zur Renovierung von rund 100 Gebäuden führen und von einer Informationskampagne begleitet werden. Energieeinsparungen werden anhand von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz überwacht und überprüft.

Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden müssen den DNSH-Anforderungen entsprechen, einschließlich der Wiederverwendung und des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen und des Kesselaustauschprogramms, das einen kleinen Teil des gesamten Renovierungsprogramms ausmacht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3: Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen.

Die Reform zielt auf die sehr niedrige Recyclingquote der Slowakei ab und konzentriert sich auf die Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungsvorschriften, um das Potenzial der Kreislaufwirtschaft bei Bau- und Abbruchabfällen zu erhöhen. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik legt die Änderung des Abfallrechts vor, wonach mindestens 70 % der im Bau anfallenden ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder dem Recycling zugeführt werden müssen. Darüber hinaus werden mit der Reform obligatorische selektive Abrissarbeiten, Qualitätsstandards für das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen, ein obligatorisches umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen für die Vergabe von Bauaufträgen eingeführt, die Vorschriften vereinfacht und die Datenerhebungssysteme für Bauabfälle verbessert. Sobald die Rechtsvorschriften in Kraft sind, müssen sie sicherstellen, dass die Anforderung, dass nicht gefährliche Abbruch- und Bauabfälle zu 70 % recycelt und wiederverwendet werden müssen, für die Renovierung und den Bau von Gebäuden, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, eingehalten wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
1	2 – Renovierung von Gebäuden – Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern	Meilenstein	Umsetzung des Umsetzungsplans zur Mobilisierung grüner Renovierungen von Familienhäusern	Annahme des Umsetzungsplans durch das Umweltministerium			Q3	2022	Im Durchführungsplan werden die verschiedenen Förderregelungen erfasst und harmonisiert. Sie enthält detaillierte Angaben zur Vorbereitung des Anlaufens des Systems, zum Zeitplan und zu seiner Verwaltung sowie zur Überwachung des Wiederaufbaus und der Überprüfung der Energieeinsparungen in erster Linie durch Ausweise über die Gesamtenegieeffizienz oder andere entsprechende Dokumente.
2	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Meilenstein	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen			Q3	2022	Die Programme zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen werden im Einklang mit den Maßnahmen und dem Zeitplan, die im Rahmen des Umsetzungsplans angenommen wurden, konzipiert und eingeleitet. Die entsprechenden Aufforderungen werden von der slowakischen Umweltagentur auf einer Website veröffentlicht. Die Systeme müssen so konzipiert sein, dass Anreize für eine durchschnittliche

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
3	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizie nz von Familienhäuse rn	Ziel	Zahl der renovierte n Familien häuser, die im Durchschn itt mindesten s 30 % Primäre nergieeinspa rungen erzielen	Anzahl	0	13 00 0	4. QUART AL	2024	13000 Einfamilienhäuser werden im Einklang mit den Anforderungen der Förderregelungen, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, renoviert und Anreize für durchschnittlich mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen und zusätzliche ergänzende Maßnahmen geschaffen. Energieeinsparungen der renovierten Häuser werden in erster Linie anhand des Ausweises über die Gesamtenegieeffizienz oder anderer entsprechender Dokumente überprüft. .

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
4	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Ziel	Zahl der renovierten Familienhäuser, die im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielen	Anzahl	13 000	25 16 4	Q2	2026	Insgesamt sollen Einfamilienhäuser im Einklang mit den Anforderungen der Systeme renoviert werden, einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, und um Anreize dafür zu schaffen, dass im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen und zusätzliche ergänzende Maßnahmen erzielt werden. Energieeinsparungen der renovierten Häuser werden in erster Linie anhand des Ausweises über die Gesamtenegieeffizienz oder anderer entsprechender Dokumente überprüft. .	25164	
5	2. Gebäuderenovierung – Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik	Meilenstein	Methoden für den Entscheidungsprozess des Denkmals der Slowakischen Republik	Veröffentlichung der Methodik durch den Denkmalrat	3	4. QUARTAL	2023	Entwicklung und Annahme der drei Methoden zur Klassifizierung von Denkmälern, um die Transparenz und die öffentliche Akzeptanz zu erhöhen und die Entscheidungsprozesse des Denkmalamts der Slowakischen Republik zu beschleunigen. Auf der Grundlage standardisierter Methoden nimmt der Denkmalrat Diagnosen von mindestens 1000 staatseigenen Denkmälern an, um die grundlegenden technischen Aspekte, den Bau, die Wirtschaft, die Energie und andere Aspekte der einschlägigen	ECOFIN.1.A		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
6	2- Renovierung von Gebäuden – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Ziel	Gesamtfläche (m ²)	0	48 01 1	4. QUART AL	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 52 812 m ² zu renovieren, werden mindestens 48011 m ² historische und gelistete öffentliche Gebäude im Einklang mit den Anforderungen der offenen Aufforderung renoviert, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen durchschnittlich mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielt werden, die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingehalten werden und Anreize für die Umsetzung anderer ergänzender Maßnahmen (wie Regenwasserrückhaltung, Asbestsanierung, Barrierefreiheit von Gebäuden) geschaffen werden. Energieeinsparungen werden bei renovierten Gebäuden anhand von Ausweisen über die Gesamtenegieeffizienz überwacht und überprüft.	staatseigenen diagnostizieren, Renovierungsentscheidungen erleichtern.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
7	2- Renovierung von Gebäuden – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Ziel	Gesamtfläche (m ²) renovierter historische r und gelister öffentliche r Gebäude Erreichun g von mindesten s 30 % der Primärene rgieeinspa runge	Fläche (m ²) 48 011 220	101 220	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 112 467 m ² zu renovieren, werden mindestens 101 220 m ² historische und gelistete öffentliche Gebäude im Einklang mit den Anforderungen der offenen Aufforderung renoviert, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen durchschnittlich mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielt werden, die Grundsätze der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingehalten werden und Anreize für die Umsetzung anderer ergänzender Maßnahmen (wie Regenwasserrückhaltung, Asbestbeseitigung, Barrierefreiheit von Gebäuden) geschaffen werden. Energieeinsparungen werden bei renovierten Gebäuden anhand von Ausweisen über die Gesamtenegieeffizienz überwacht und überprüft.	
8	2 – Renovierung von Gebäuden – Reform 3; Bewirtschaftu ng von Bau -	Meilenstein	Die Änderung des Abfallgeset zes	Inkrafttreten der Gesetzesänderu ng zum Abfallgesetz	0	1	Q2	2022	Mit den überarbeiteten Abfallvorschriften Umweltministeriums wird das Potenzial der Kreislaufwirtschaft im Bau- und Abbruchabfall- und Bausektor erhöht, sodass mindestens

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
				und Abbruchabfällen					70 % der ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle recycelt und wiederverwendet werden müssen. Sie umfasst die obligatorische umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauinvestitionen innerhalb der staatlichen Verwaltung, die Erhöhung der gesetzlichen Gebühren für die Deponierung und die Vereinfachung der Vorschriften für die Verwendung von Bau- und Abbruchabfällen.

KOMPONENTE 3 Nachhaltiger Verkehr

Die Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Anteil umweltfreundlicher Verkehrsträger durch Maßnahmen und intelligente Lösungen auf der Grundlage von Datenanalysen zu erhöhen, um die Zahl der Fahrgäste im Schienenverkehr und im öffentlichen Personenverkehr, das Volumen der im umweltfreundlichen intermodalen Verkehr beförderten Güter zu erhöhen und die Entwicklung alternativer Antriebsinfrastrukturen zu unterstützen, um so die CO₂-Emissionen im Verkehr zu verringern und die Luftqualität zu verbessern. Intelligente und digitale Investitionen sollen einen schnelleren, zuverlässigeren und effizienteren Schienen- und umweltfreundlichen öffentlichen Personenverkehr fördern und die Fahrgäste dazu motivieren, von Autos und anderen kohlenstoffbasierten Verkehrsmitteln zu wechseln. Die Komponente ermöglicht eine breitere Nutzung alternativer Antriebe für einen nachhaltigen, umweltfreundlichen, erschwinglichen und intelligenten Verkehr und fördert gleichzeitig die Nutzung intelligenter Netze. Sie trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei, indem sie notwendige Marktbedingungen für die Lieferanten von Verkehrsmaschinen schafft.

Die Komponente umfasst vier Reformen und vier Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponente beziehen sich unmittelbar auf die Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2020 und die Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2020, wonach die Slowakei „so bald wie möglich bereitwillige öffentliche Investitionsprojekte durchführen und Investitionen des Privatsektors zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung unterstützen [wird]. Konzentration der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, nachhaltigen öffentlichen Verkehr und Abfallbewirtschaftung.“

Die Komponente umfasst vier Reformen und vier Investitionen.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 zur Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten.

Die Reform zielt darauf ab, die Verwaltung von Investitionen zu verbessern und ihren wirtschaftlichen Nutzen zu erhöhen. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- bis zum 30. Juni 2021 einen Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte aufzustellen, bei dem Vorhaben nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis Vorrang eingeräumt wird;
- bis zum 31. März 2023 Änderungen des Eisenbahngesetzes und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften zur Vereinfachung und Straffung der rechtlichen und technischen Anforderungen an Verkehrsinfrastrukturparameter;

- bis zum 31. Dezember 2021 eine Methodik zur Ermittlung von Projekten mit dem höchstmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis und zur Erreichung des Ziels der Verlagerung des Personenverkehrs von der individuellen Straße auf das Radfahren zu veröffentlichen.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 2 des öffentlichen Personenverkehrs.

Ziel der Reform ist es, die Personenbeförderung zu verbessern. Ein neuer Verkehrsdienstplan, gefolgt von der Optimierung des Schienenpersonenverkehrs, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Reform des öffentlichen Verkehrs.

Die Reform wird durch neue Rechtsvorschriften unterstützt, die Regeln, Zuständigkeiten und Verpflichtungen bei der Koordinierung, Anordnung und Finanzierung regionaler Bus- und Bahnverkehrsdiene festlegen. In den Rechtsvorschriften wird eine nationale Behörde festgelegt, die in Zusammenarbeit mit regionalen Integratoren die Schaffung eines nationalen integrierten Verkehrssystems mit einem einheitlichen Fahrpreis koordiniert und die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren sowohl für öffentliche Schienenpersonenverkehrsdiene als auch für Fahrzeuge koordiniert, die mit Unterstützung von EU-Mitteln für den Betrieb dieser Strecken in früheren Zeiträumen erworben wurden. Die Häufigkeit des Schienenverkehrs auf den Strecken mit dem größten Potenzial für die Verlagerung des Verkehrs vom Pkw auf die Züge wird erhöht, um eine bessere Koordinierung der regionalen öffentlichen Bus- und Bahnverkehrsdiene zu ermöglichen. Diese Reform wird durch folgende spezifische Maßnahmen untermauert:

- Bis zum 31. März 2023 werden mit einem neuen Gesetz Standards für den öffentlichen Personenverkehr geschaffen und die gemeinwirtschaftliche Ordnung gestrafft, die derzeit fragmentiert und zwischen dem Staat, den Bezirken, Städten und Gemeinden unzureichend koordiniert ist.
- Bis zum 31. Dezember 2023 werden optimierte grafische Darstellungen des Schienenverkehrs veröffentlicht;
- Bis zum 31. Dezember 2026 wird ein integriertes Verkehrssystem geschaffen, das den multimodalen öffentlichen Personenverkehr mit einem einzigen Fahrschein ermöglicht. Es muss in mindestens 6 Bezirken betriebsbereit sein.

Der letzte Meilenstein im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

Reform 3 des intermodalen Güterverkehrs.

Die Reform soll die Verbesserung der Intermodalität durch die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Koordinierung der Logistik und die Förderung der Einführung neuer intermodaler Strecken unterstützen. Ziel dieser Reform ist es, 30 % des Straßenverkehrs über 300 km bis 2030 auf Schiene oder Wasserweg und über 50 % bis 2050 (gegenüber 2005) zu verlagern. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung des Interesses der Verkehrsunternehmer an der Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf die Schiene/den intermodalen Verkehr sowie durch die Verhinderung einer weiteren Verlagerung des Schienenverkehrs auf andere Verkehrsträger. Die Ausarbeitung und Annahme eines Konzepts für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs, einschließlich des Vorschlags für notwendige Änderungen der Rechtsvorschriften, muss die Annahme von Maßnahmen für die systematische Entwicklung umweltfreundlicher Güterverkehrsarten ermöglichen. Ziel der Unterstützung ist es, technische Probleme beim Übergang zum intermodalen Verkehr zu beseitigen und ihn attraktiver zu machen.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. Dezember 2021 beginnen und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 zur Einführung neuer politischer Maßnahmen zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor.

Die Reform wird durch das Inkrafttreten neuer Legislativmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2022 unterstützt, um die Verteilungstarife zu reformieren und den Prozess des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Außerdem führen sie einen „Ladepunkt-Recht“ und einen stabilen, berechenbaren mehrjährigen Rahmen ein, um den Bau einer relevanten alternativen Antriebsinfrastruktur zu unterstützen.

Investition 1 in die Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur.

Die Investition dient der Förderung der Dekarbonisierung durch Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken, die Modernisierung von Eisenbahnstrecken, den Bau oder die Modernisierung von Straßenbahn- und Oberleitungsbuslinien und den Bau von Fahrradinfrastruktur. Es wird eine „Neugestaltung des europäischen Zeitplanungsprozesses“ durchgeführt und ein neues Sicherheitssystem auf der Grundlage digitaler Technologien eingeführt, um die Automatisierung des Eisenbahnverkehrsmanagements zu ermöglichen. Die Investition stützt sich auf die Reform 1.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 zur Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs.

Die Investition soll die Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs und des nachgelagerten Vorort- und Stadtverkehrs erhöhen. In dicht besiedelten stadtnahen Gebieten und auf wichtigen Verkehrskorridoren zwischen Großstädten und Metropolregionen wird das Angebot an Verbindungen erhöht. Neue oder umgerüstete Fahrzeuge müssen in Betrieb genommen werden. Die Investitionen werden in Form spezieller Subventionen auf nichtdiskriminierender Grundlage unter Verwendung von Instrumenten zur Analyse von Verkehrsdaten und -daten getätigt. Die Investition wird durch die Reform 2 unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 in die Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs.

Mit der Investition sollen der Erwerb intermodaler Beförderungseinheiten und Ladeeinrichtungen mit privatem Kapital und die Einrichtung neuer intermodaler Strecken auf ausgewählten Strecken unterstützt werden. Um das Verkehrsaufkommen im umweltfreundlicheren intermodalen Verkehr zu erhöhen, fördert der Staat den Erwerb intermodaler Transporteinheiten und Ladeeinrichtungen mit privatem Kapital. Gleichzeitig unterstützt der Staat die Einrichtung neuer intermodaler Strecken auf ausgewählten Strecken. Die geplanten staatlichen Beihilferegelungen sehen (vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission) nur eine teilweise Finanzierung aus dem Mechanismus und die Auswahl der Unternehmen vor, die im Anschluss an öffentliche Ausschreibungen mit klar definierten, diskriminierungsfreien Regeln unterstützt werden sollen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 in die Förderung des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen.

Die Investition konzentriert sich auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen. Es wird ein Finanzierungsmechanismus für Beihilferegelungen für den Bau von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen eingerichtet. Das System gewährleistet den Bau der Skelettmatrix von ultraschnellen Absorptionsstellen und der verfügbaren Ladeinfrastruktur auf der Ebene aller Bezirke der Slowakischen Republik und fördert so die schnellere Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs mit alternativen Kraftstoffen, was zur Modernisierung des Fahrzeugbestands führt, um die Gesamtemissionen im Straßenverkehr zu verringern. Diese Investitionen werden durch die Reform 4 unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
1	3– Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte	Veröffentlichung des Umsetzungsplans				Q2	2021	Das Ministerium für Verkehr und Bau erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium einen Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte, der die Methodik, die Prioritäten und den Zeitplan für den Bau der Infrastruktur enthält. Ein veröffentlichter Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte, der Vorhaben nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis Vorrang einräumt, gewährleistet die langfristige Stabilität ihrer Vorbereitung und Durchführung von Eisenbahninfrastrukturprojekten .

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform I: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Methodik für die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrssprojekten	Veröffentlichung der Methodik			4. QUARTAL	2021	Anhand der Methodik wird festgelegt, wie Projekte mit dem höchstmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis ermittelt werden können und wie ein Beitrag zum Ziel der Verlagerung des Personenverkehrs von der individuellen Straße auf das Radfahren geleistet werden kann.
3	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform I: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Die Änderung des Eisenbahngesetzes und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu Parametern der Verkehrsinfrastruktur	Inkrafttreten einer Änderung des Eisenbahngesetzes durch den Nationalrat des SR und Annahme einer Änderung des Dekretes Nr. 350/2010 Slg. über den Bau und die technische Ordnung von Eisenbahnstrecken durch das			Q1	2023	Die Gesetzesänderungen sollen die rechtlichen und technischen Anforderungen an die Verkehrsinfrastrukturparameter im Einklang mit den bewährten Verfahren in anderen EU-Ländern und den europäischen Rechtsvorschriften vereinfachen und straffen, wodurch die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Vorbereitungen für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen, die Kosten pro Kilometer modernisierter Strecken zu senken und schnellere und sicherere

Lfd. Nr. NUM.	Verbindene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
				Ministerium für Verkehr und Bau] und Inkrafttreten der Rechtsvorschrif ten					Eisenbahnen früher zu bauen.
4	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverke hrs	Meilenstein	Neues Gesetz über den öffentlichen Personenver kehr	Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkeh r durch den Nationalrat der Slowakischen Republik und Inkrafttreten von Rechtsvorschrif ten zur wirksamen Koordinierung, Integration und Verwaltung des öffentlichen Verkehrs				Q1	2023

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
5	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Umsetzung eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr	Inkrafttreten eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr				4. QUARTAL	2023
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Ziel	Anzahl der Länder, in denen eine Tarifintegration besteht, die Reisen mit verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderungsumsunternehmen pro Fahrkarte ermöglicht	Anzahl	1		6	Q2	2026

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
7	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen I: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der neuen Fahradinfrastruktur (km)	Länge (km)	0	161,8	Q2	2026	Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Länge der neu errichteten Fahradinfrastruktur (in km). Das Ziel umfasst Radwege und Fahrradstellplätze.
8	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen I: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der rekonstruierten oder ausgebauten sauberen Schienenpersonenverkehrsinfrastruktur	Länge (gewichtete km)	0	49,7	Q2	2026	Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Länge der rekonstruierten oder ausgebauten Eisenbahninfrastruktur aus den Quellen des Aufbau- und Resilienzplans unter Verwendung von Gewichtungsfaktoren für die verschiedenen Arten und Bereiche von Projekten (ohne Einsatz-/Sicherheitsanlagen, die getrennt unter Ziel 3 gezählt werden: Länge der Streckenabschnitte digital gesichert). Von dem übergeordneten Ziel des Wiederaufbaus oder der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
									Modernisierung von 55 km Eisenbahninfrastruktur müssen mindestens 49,7 km ausgebaut oder umgebaut werden. Die Investitionen umfassen eines oder mehrere der folgenden Elemente: vollständig ausgebauter Doppelgleis auf dem Eisenbahnkorridor mit einer Erhöhung auf 160 km/h; ein oder zwei Gleise rekonstruiert (Erneuerung des Gleisunterbaus/der Gleisbasis oder der Traktionslinie/Ausrüstung; neu elektrifizierte und teilweise ausgebaut eingleisige Eisenbahnstrecke; vollständig ausgebaut zweigleisige Straßenbahnlinie einschließlich Zubehör; eingleisige, neu gebaute Oberleitungsbusleitung, einschließlich der Stromversorgung.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
9	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen I: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der Streckenabschnitte, die digital gesichert sind	Länge (gewichtete km)	0	82	Q2	2026	Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Länge der Eisenbahnstrecken (in gewichteten km), auf denen Dispatching/digitale Sicherheits- und Kommunikationsgeräte auf der Grundlage von Gewichtungsfaktoren für die verschiedenen Arten von Projekten in Betrieb genommen wurden. Von dem übergeordneten Ziel, auf 91 km Eisenbahnstrecken digitale Sicherheits- und Kommunikationsgeräte bereitzustellen, müssen mindestens 82 km in Betrieb genommen werden. Die Investitionen umfassen eines oder mehrere der folgenden Elemente: neu entstandene Eisenbahnstrecke/-abschnitte; Eisenbahnstrecke/-abschnitt mit neuen digitalen Sicherheitsgeräten; Verbesserung der Parameter auf bereits versendeten Gleisen (z. B. durch Erhöhung der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
									Anzahl der Gleisabschnitte zur Verbesserung des Verkehrsflusses); Aufbau eines GSM-R-Kommunikationssystems zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Eisenbahnstrecken.
10	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2; Förderung eines sauberen Personenverkehrs	Ziel		Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)	0	9	Q2	2026	Der quantitative Indikator spiegelt die Zahl der beschafften sauberen öffentlichen Personennägner wider. Die Fahrzeuge müssen geschlossene Elektro- oder Wasserstoffzugehörigkeiten umfassen; Elektrolokomotiven mit mehreren Systemen; Straßenbahnen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
11	3- Nachhaltiger Verkehr – Reform 3: Reform des intermodalen Güterverkehrs	Meilenstein	Konzept und Forderungen nach neuen Förderregelu- ngen	Veröffentlichen g von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für neue Förderprogram- me auf der Grundlage des Konzepts der Entwicklung des intermodalen Verkehrs	4. QUAR- TAL	2022	Die slowakische Regierung genehmigt bis zum 31. Dezember 2021 ein Konzept für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs, das Vorschläge für Gesetzesänderungen enthält, die erforderlich sind, um Maßnahmen für die systemische Entwicklung umweltfreundlicher Güterverkehrsarten zu ergreifen. Ziel der Unterstützung ist es, technische Probleme beim Übergang zum intermodalen Verkehr zu beseitigen und ihn attraktiver zu machen. Auf dieser Grundlage werden bis zum 31. Dezember 2022 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für neue Forderregelungen veröffentlicht, die dazu beitragen sollen, die Verfügbarkeit des intermodalen Verkehrs auf nichtdiskriminierender Basis zu verbessern und so den Weg für seine Entwicklung in allen		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
12	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs	Ziel	Zahl der in Zwanzig- Fuß- Äquivalente n beschafften intermodalen Transportein heiten	Anzahl	0	1 000	Q2	2026	Anzahl der beschafften intermodalen Transporteinheiten der IPU (Sattelanhänger, Wechselbehälter, Container). Intermodale Beförderungseinheiten werden in TEU ausgedrückt (Zwanzig- Fuß-Einheit 20' (6,1 m); Grundgröße des Behälters ISO 1C – 20' x 8' x 8' (Mach)).
13	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 4: Einführung neuer Strategien zur	Meilenstein	ein neues Maßnahmen paket zur Förderung alternativer Antriebe	Inkrafttreten der Entschließung zur Förderung alternativer Antriebe			4. QUAR TAL	2022	Die Maßnahmen sollen die Entwicklung alternativer Antriebe im Verkehr beschleunigen. Dazu gehören eine Reform der Verteilungstarife, Maßnahmen zur Vereinfachung und

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor								Beschleunigung des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen, die Einführung von „Ladepunkt- Rechten“ und die Einführung eines stabilen, vorhersehbaren mehrjährigen Rahmens zur Unterstützung des Baus einschlägiger alternativer Antriebsinfrastrukturen.
14	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge	Ziel	Anzahl der in Betrieb befindlichen Ladepunkte oder Wasserstoff ankstellen.	Anzahl	0	3 029	Q2	2026	Gesamtzahl der in Betrieb befindlichen öffentlichen Ladepunkte oder Wasserstoffankstellen. Von dem übergeordneten Ziel, 3332 Ladepunkte in Betrieb zu nehmen, werden mindestens 3029 in Betrieb genommen.

KOMPONENTE 4: Dekarbonisierung der Industrie

Die Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Slowakei und die Erfüllung der nationalen Ziele gemäß dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 erfordern auch ein beschleunigtes Handeln der Industrie. Die Slowakei ist eine stark industrialisierte Wirtschaft mit einem Anteil von knapp über 70 % an den Gesamtstambausgasemissionen. Die Slowakei zählt zu den Mitgliedstaaten mit den höchsten durchschnittlichen Konzentrationen von Staubpartikeln in der EU, was vor allem auf die Alterung der Industrietechnologien und die Verbrennung von Brennstoffen in Haushalten zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang wird in der Komponente 4 des slowakischen Reform- und Resilienzplans die Entwicklung und Anwendung einer Dekarbonisierungsregelung für den Industriesektor vorgeschlagen. Die Maßnahmen sollen zu geringeren Treibhausgasemissionen in Unternehmen, geringeren Energieverlusten und einer stärkeren Einführung innovativer Umwelttechnologien in der Industrieproduktion führen. Diese Komponente ist Ausdruck der Reformzusage der slowakischen Regierung, die Kohle in der Region Ober Nitra zu verlassen. Sie enthält auch die Verpflichtung, die Förderung der Stromerzeugung aus heimischer Kohle und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Nováky einzustellen. Durch die Investitionen in die Ausrüstung der slowakischen Umweltinspektion wird die Kapazität dieser Einrichtung zur Überwachung der Dekarbonisierungsmaßnahmen gestärkt.

Die Komponente umfasst zwei Reformen sowie eine Hauptinvestition und eine ergänzende Investition.

Diese Reformen und Investitionen tragen zum Ziel des ökologischen Wandels und zum Klimaziel bei. Die Dekarbonisierung hat dauerhafte Auswirkungen auf die Umwelt und die Luftqualität in der Slowakei. Die Investitionen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der slowakischen Industrie stärken und Arbeitsplätze auf lokaler Ebene sichern. Der Umbau der Region Ober Nitra ist ein starkes Kohäsionselement, insbesondere bei der Unterstützung der Region beim Übergang von der Kohle.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung an die Slowakei aus dem Jahr 2020 umzusetzen, wonach „Investitionen auf den ökologischen digitalen Wandel, insbesondere in die saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, konzentriert werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Einstellung der kohlebasierten Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra

Diese Reform ist Ausdruck der Zusage der slowakischen Regierung, den Übergang von der Kohle in der Region Ober Nitra voranzutreiben. Das regionale Kraftwerk Nováky weist die dritthöchsten CO2-Emissionen unter den Anlagen des slowakischen Emissionshandelssystems der EU auf.

Ziel dieser Maßnahme ist es, für das Braunkohlekraftwerk Nováky die Förderung der Stromerzeugung einzustellen und die Stromerzeugung aus Braunkohle einzustellen. Dies wirkt sich positiv auf die Umwelt aus und führt zu einer Preissenkung für die Stromendverbraucher.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Annahme eines wettbewerbsorientierten Systems zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie

Die slowakischen Behörden führen ein wettbewerbsorientiertes Dekarbonisierungssystem ein, das allen Industriezweigen offensteht. Mit der Dekarbonisierungsregelung wird die Einführung der besten derzeit verfügbaren Technologien in industriellen Prozessen unterstützt. Die Unterstützung zielt auf CO₂-arme Prozesse und Technologien in der Industrie und die Annahme von Energieeffizienzmaßnahmen ab.

Die Slowakei stellt sicher, dass die strengen Anforderungen an die Einhaltung der Umweltvorschriften sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene gewährleistet werden. Dies schließt die Übereinstimmung der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen mit den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) ein.

Durch die Unterstützung von Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems sollen ihre Treibhausgasemissionen deutlich unter den für das Projektangebot relevanten Richtwert gesenkt werden. Die Bedingung des „wesentlichen Unterschreitens“ ist Teil der Auswahlkriterien für die Auftragsvergabe.

Die Menge der von den durch das System geförderten Unternehmen emittierten Treibhausgase (in CO₂-Äquivalenten, gewichteter Durchschnitt) sinkt im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario um mindestens 30 %.

Die slowakischen Behörden legen entweder Daten zur Dekarbonisierung von Projekten im Rahmen der Regelung vor (die bis spätestens 30. Juni 2026 bereitzustellen sind) oder weisen nach, dass die Treibhausgasemissionseinsparungen auf der Grundlage der angenommenen Parameter der im Rahmen der Maßnahme geförderten Technologien (auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller) oder der Kombination beider Ansätze zu erwarten sind.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Projektunterstützung für Industrieunternehmen. Das Auktionssystem muss die in der Reform 2 („Annahme des wettbewerbsorientierten Systems zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie“) festgelegten Bedingungen für die Investitionspolitik erfüllen.

Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, die Treibhausgasemissionen um 135 507,32 Tonnen CO₂-Äquivalent zu verringern, muss das Dekarbonisierungssystem zusätzlich zu dem der Kommission vorgelegten kontrafaktischen Szenario eine Verringerung um mindestens 121 956,66 Tonnen CO₂-Äquivalent bewirken. Die Emissionsreduktion ist entweder auf der Grundlage einer Datenerhebung für Projekte im Rahmen des Dekarbonisierungssystems oder anhand von Parametern der unterstützten Technologien auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller oder der Kombination beider Ansätze zu beobachten. Die slowakischen Behörden übermitteln der Kommission die Daten und die erforderlichen technischen Unterlagen über die Erfüllung des Dekarbonisierungsziels bis spätestens 30. Juni 2026.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 Absatz 6 abgeschlossen sein.

Investition 2: Unterstützung der Arbeit der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung

Ziel der Maßnahme ist es, Investitionen in die Ausrüstung der slowakischen Umweltinspektion zu unterstützen und die Überwachungskapazitäten dieser Einrichtung im Hinblick auf den Dekarbonisierungsprozess zu stärken. Angesichts der erwarteten Zunahme der Arbeitsbelastung der Aufsichtsbehörde ist es derzeit aufgrund des Mangels an Ausrüstung nicht möglich, die erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen.

Die Investitionen tragen zur Modernisierung der Ausrüstung und der Einrichtungen des Organs bei. Dies soll eine Straffung der operativen Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde, einschließlich der Missionen vor Ort, ermöglichen. Die Inspektionsfahrzeuge sollten mit Büro- und Messtechnik ausgestattet sein, insbesondere für Inspektionen in den Bereichen Luftschutz, Wasserschutz und Abfallwirtschaft. Die Investitionen sollen auch Verbesserungen in den Gebäuden der Aufsichtsbehörde bewirken.

Die Durchführung der Investitionen soll am 1. Januar 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
1	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 1: kohlebasierte Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra	Meilenstein	Übergang weg von der Kohle in der Region Ober-Nitra	Einstellung der Braunkohlestromerzeugung im Kraftwerk Nováky	4. QUARTAL	2023	Im Rahmen des Umbaus der Region Upper Nitra für das Kraftwerk Nováky: <ul style="list-style-type: none"> Die slowakischen Behörden stellen die Förderung der Braunkohlestromerzeugung ein. Die Braunkohlestromerzeugung wird eingestellt. 		
2	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 2: Ein wettbewerbsorientiertes System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie	Meilenstein	Annahme der Dekarbonisierung der Industrie Schema	Annahme der Regelung zur Dekarbonisierung der Industrie durch das Umweltministerium	4. QUARTAL	2022	Annahme des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen in der Industrie mit effizienten Ergebnissen durch das Umweltministerium. Das wettbewerbsorientierte Dekarbonisierungssystem wird durch ein diskriminierungsfreies, transparentes und offenes Ausschreibungsverfahren eingeführt, das allen		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Industriezweigen offensteht. Die Unterstützung zielt auf CO2-arme Prozesse und Technologien in der Industrie und die Annahme von Energieeffizienzmaßnahmen ab.

Lfd. Nr. NUM.	Verbindene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									• Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) und Festlegung von Dekarbonisierungszielen.
									• Unterstützung nur technologiekonformer Projekte; geförderte Anlagen des EU-Emissionshandelssystems müssen ihre THG-Emissionen deutlich unter den für das Projektangebot relevanten Richtwert senken. Die Bedingung des „wesentlichen Unterschreitens“ ist Teil Auswahlkriterien für die Auftragsvergabe.
									• feste fossile Brennstoffe werden nicht gefördert. Projekte, bei denen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namens Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
									Erdgas als Hauptrohstoff oder Hauptenergiequelle genutzt wird, nicht werden unterstützt. Bei Projekten, bei denen Erdgas genutzt wird, um im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität förderfähig zu sein, darf Erdgas nicht mehr als 20 % des Endenergieverbrauc hs der Ausrüstung, der Maschinen und der Energieerzeugung ausmachen.		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die slowakischen Behörden müssen zusichern, dass die Daten für alle geförderten Projekte bis spätestens 30. Juni 2026 rechtzeitig geliefert werden, oder sie müssen nachweisen, dass Treibhausgaseinsparungen auf der Grundlage der angenommenen Parameter der unterstützten Technologien (auf der Grundlage von Zertifikaten (der Hersteller) oder der Kombination beider Ansätze erzielt werden müssen. Die vorläufige Quantifizierung der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Dekarbonisierungsprojekte kann sich auf technische Dokumente stützen, in denen die wichtigsten Parameter, der Energieverbrauch

Lfd. Nr. NUM.	Verbindene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
3	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie	Milestein	Abschluss der Umsetzung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität kofinanzierten Dekarbonisierung projekte der Industrie	Annahme einer Liste abgeschlossener Dekarbonisierungsp rojekte durch das Umweltministerium				Q2	2026	Das Umweltministerium nimmt eine Liste der abgeschlossenen Projekte an, die im Rahmen der Dekarbonisierungsregelu ng unterstützt werden, die als Grundlage für die Messung der Verringerung der Treibhausgasemissionen im Rahmen der Maßnahme dient. Die Emissionsreduktion wird entweder auf der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										einer für Projekte im Rahmen des Dekarbonisierungssy- stems oder anhand angenommener Parameter der im Rahmen der Maßnahme geförderten Technologien auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller oder der Kombination beider Ansätze beobachtet. Das übergordnete Ziel, die Treibhausgasemissionen um 135 507,32 Tonnen CO2-Äquivalent zu senken, muss das Dekarbonisierungssy- stem mindestens eine Verringerung um 121 956,66 Tonnen CO2-Äquivalent bewirken.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
4	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 2: Gewährleistung des Funktionierens der slowakischen Umweltinspektion im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung	Meilenstein	Kapazitätssteigernde Investitionen für die slowakische Umweltinspektion	Abschluss der Investitionstätigkeiten der slowakischen Umweltinspektion im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität				Q2	2025 Die Investitionen dienen der Modernisierung der Ausrüstung und der Anlagen slowakischen Umweltinspektion. Die neuen Inspektionsfahrzeuge müssen mit Büro- und Messtechnik ausgestattet sein, insbesondere für die Inspektion von Luftschatz, Wasserschutz und Abfallbewirtschaftung. Die Investitionen sollen Verbesserungen an den Gebäuden der Aufsichtsbehörde bewirken.

KOMPONENTE 5: ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Die Komponente 5 „Anpassung an den Klimawandel“ des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit sowohl der Ökosysteme als auch der Siedlungen gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Reformen des Wasserbewirtschaftungssystems, der Landbewirtschaftung, des Naturschutzes und der biologischen Vielfalt, die Umsetzung grüner Elemente in der Landschaft und Investitionen in die Abdichtung sowie die Entwicklung grüner Infrastruktur, einschließlich Pflanzungen, zu erhöhen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und eine Investition.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Ziele dieser Komponente stehen im Einklang mit der nationalen Strategie für die Umweltpolitik bis 2030, der Strategie zur Anpassung der Slowakischen Republik an den Klimawandel, der Vision und Entwicklungsstrategie der Slowakei bis 2030 – der langfristigen Strategie für nachhaltige Entwicklung der Slowakischen Republik und der Slowakei 2030 – sowie den Strategien und langfristigen Zielen der Europäischen Union, insbesondere dem europäischen Grünen Deal, und sind Teil dieser Strategie.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 zur Landschaftsplanung.

Die Reform soll eine Grundlage für den Schutz der Landschaftsstrukturen, der ökologischen Stabilität und der biologischen Vielfalt in der Raumordnungsdokumentation und den anschließenden Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von Gebäuden und Tätigkeiten schaffen. Zusammen mit den nachfolgenden methodischen Dokumenten und Karten bildet der Rechtsakt die technische Grundlage für die Dokumentation der Flächennutzungsplanung und die anschließenden Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von Gebäuden und Tätigkeiten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltung der Landschaftsstrukturen, die ökologische Stabilität und den Schutz der biologischen Vielfalt. Ihr Verlust würde die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel untergraben.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum

Ziel der Reform ist es, den Zustand der Lebensräume in Schutzgebieten zu verbessern, ihren langfristigen zunehmenden Beitrag zum Landschaftsschutz gegen den Klimawandel und ihre eigene Widerstandsfähigkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu gewährleisten. Bis zum 31. Dezember 2022 tritt ein geändertes Natur- und Landschaftsschutzgesetz und Wassergesetz in Kraft. Diese Rechtsvorschriften sollen den institutionellen Schutz der Natur stärken, Kompetenzkonflikte innerhalb von Schutzgebieten minimieren, das Schutzsystem vereinfachen, die Netze geschützter Gebiete (national, europäisch und international) integrieren und die Voraussetzungen für die Zoneneinteilung von Nationalparks schaffen. Das Ergebnis ist ein modernes System mit dem vorrangigen Ziel, die Natur und die biologische Vielfalt in den betreffenden Gebieten zu schützen und einen stabilen langfristigen Beitrag der Ökosysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Reform eine Wiederbelebung der Fließgewässer ermöglichen und Raum für die ökologische

Bewirtschaftung, die Wiederherstellung von Flussgebieten und den progressiven Hochwasserschutz unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Wasserrückhaltung im ländlichen Raum schaffen.

Die Regierung erlässt Erlasse zur Einrichtung von sieben Nationalparks (Slovenský kras, Velká Fatra, Muránska planina, Malá Fatra, Nízké Tatry, Vysoké Tatry und Poloniny), um sicherzustellen, dass die Zonen ihrer jeweiligen Schutzgebiete fertiggestellt werden, wobei die Dekrete ebenfalls in Kraft treten und in Kraft treten. Die Slowakei beabsichtigt, bei der Ausweisung der Schutzzonen in den verbleibenden Nationalparks die Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung von Schutzgebieten (SWD(2022) 23 final vom 28.1.2022) zu befolgen.

Die Durchführung der Reform soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 in die Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt.

Ziel der Investition ist es, durch den Schutz der Ökosysteme den langfristigen nachhaltigen Beitrag der Ökosysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen (Abmilderung des Hochwassers, Dürre vorbeugung) sicherzustellen. Die Eigentumsanpassung muss es ermöglichen, neue Gebiete mit dem höchsten Schutzniveau abzudecken, wodurch die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme erhöht wird. Die Begrenzung des Holzeinschlags und die Entwicklung des Naturschutzes müssen es ermöglichen, Überschwemmungen und Dürren zu verhindern, die Regionen von einer intensiven Nutzung natürlicher Ressourcen in einen sanften Tourismus mit höherem Mehrwert umzuwandeln und gleichzeitig die Ökosystemleistungen zu stärken. Wiederbelebte Wasserläufe, einschließlich Feuchtgebieten, müssen die Wasserrückhaltung im ländlichen Raum und ihre schrittweise Freisetzung gewährleisten. Sie werden zu wichtigen Landschaftselementen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung von Lebensräumen unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 in den Aufbau klimaresistenter Wälder.

Ziel dieser Maßnahme ist der Aufbau widerstandsfähiger Wälder, die an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst sind. Die Investition besteht in der Durchführung einer Reihe von Tätigkeiten zur Einrichtung und Bewirtschaftung von Wäldern, die in Bezug auf Arten, Genetik, Alter und räumliche Zusammensetzung unterschiedlich sind und nach dem Konzept der kontinuierlichen Abdeckung der Forstwirtschaft unter dem Dachkonzept der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bewirtschaftet werden. Mit der Investition werden Tätigkeiten nur auf Waldflächen unterstützt, die nicht in Natura 2000 liegen, und nicht in anderen Schutzgebieten und nicht in Gebieten, in denen das westliche Kaphuhn (gemäß dem Programm zum Schutz des westlichen Kaphuhns) registriert ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
1	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 1: Raumordnungsreform	Meilenstein	die Bodenplanungsreform	Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes durch das Parlament			4. QUARTAL	Bis zum 31. Dezember 2023 arbeitet das Umweltministerium einen Rechtsakt aus, der dann vom Nationalrat der Slowakischen Republik genehmigt wird. Dem Rechtsakt wird bis zum 31. Dezember 2023 die Entwicklung einer Methode zur Bewertung des Wertes von Landschaften und Ökosystemen beigelegt, mit der sichergestellt werden soll, dass Erwägungen zur Anpassung an den Klimawandel im territorialen Entscheidungs- und Bauverfahren berücksichtigt werden, indem die Umsetzung naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung von Dürren und Biodiversitätsverlusten gefördert wird.	2023

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
2	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum	Meilenstein	Wirksame Anwendung von Naturschutzmaßnahmen in Landschaften in Schutzgebieten und Neubebauung von Fließgewässern	Inkrafttreten des geänderten Natur- und Landschaftsschutzgesetzes und des Wasserrechts			4. QUARTAL	2022	Das Umweltministerium bereitet eine Änderung des Naturschutzgesetzes vor, die im Januar 2022 in Kraft tritt, gefolgt von der Ausarbeitung eines Vorschlags für ein neues Modell für das Funktionieren von Schutzgebieten (bis zum 31. Dezember 2022). Die Wasserbewirtschaftungsreform im Land ebnet den Weg für die Wiederbelebung der Fließgewässer, wodurch der Hochwasserschutz im Land verbessert wird. Das Umweltministerium erarbeitet bis zum 31. Dezember 2022 ein neues Konzept für die Wasserpoltik und ändert das Wassergesetz bis zum 31. Dezember 2022 mit technischen Standards, die eine Wiederbelebung der Wasserläufe in einer Weise ermöglichen, die eine größtmögliche Wasserrückhaltung im Land, eine Verlangsamung des Wasserabflusses und die Wiederherstellung der Grundwasserreserven ermöglicht.
3	5 – Anpassung an den Klimawandel	Ziel	Sanierung von Fließgewässern (in km)	Anzahl	0	52	4. QUARTAL	2024	Km sanierte Fließgewässer. Von dem übergeordneten Ziel, 57 km an Fließgewässern zu rehabilitieren, werden mindestens 52 km saniert.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
				der sanierten Fließgewässer)					Die Revitalisierungsgruppe erarbeitet Prioritäten und legt genaue Abschnitte fest, um die Ströme wiederherzustellen. Auf der Grundlage der technischen Unterlagen muss der Antragsteller fortlaufend Projekte einreichen, die am 30. Juni 2022 beginnen und bis zum 31. Dezember 2023 enden.
	- Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtig ung des Naturschutzes und der Entwicklungs der biologischen Vielfalt								
4	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer	Ziel	Sanierung von Fließgewässern (in km der sanierten Fließgewässer)	Km sanierte Fließgewässer Anzahl	52	90	Q2	2026	Km sanierte Fließgewässer. Von dem übergeordneten Ziel, 97 km Wasserläufe zu sanieren, werden mindestens 90 km saniert. Die Revitalisierungsgruppe erarbeitet Prioritäten und legt genaue Abschnitte fest, um die Ströme wiederherzustellen. Auf der Grundlage der technischen Dokumentation legt der Antragsteller fortlaufend Projekte vor, die bis zum 30. Juni 2023 beginnen und bis zum 31. Dezember

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt								2025 enden.
5	6 – Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Liegenschaft sausgleich mit privaten Grundbesitzern (in ha)	Anzahl	0	32,82	4. QUARTAL	2023	Es sind Grundstücke für eine Fläche von 32,82 ha in Naturschutzgebieten zu erreichen. Bis zum 30. Juni 2022 erarbeitet eine Arbeitsgruppe im Umweltministerium eine Methode zur Bestimmung des Werts und des Preises von Grundstücken. Aufforderungen zum Erwerb von Land in Schutzgebieten, in erster Linie in Nationalparks, werden für ausgewählte Gebiete fortlaufend bis zum 31. Dezember 2023 veröffentlicht.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
7	6 – Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtig ung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Liste der ausgewählte n Projekte für die Regionen Muránska Planina und Polonina	Anzahl	0	2	Q2	2022	Der Lenkungsausschuss wählt Projekte für zwei Regionen Muránska Planina und Polonina im Einklang mit dem DNSH-Grundsatz auf der Grundlage einer offenen Diskussion mit den einschlägigen lokalen Akteuren aus.
8	5 – Anpassung an den Klimawandel	Meilenstein	Prozess der Zonenabgre nzung von Nationalpar	Inkrafttreten und Anwendung von Nationalpar			Q1	2026	Die Regierung schließt den Prozess der Zonenabgrenzung durch Erlass von Dekreten zur Einrichtung folgender Nationalparks, ihrer Zonen und ihrer

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	- Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirt schaftung im ländlichen Raum	ks		Regierungsdek reten zur Einrichtung von Nationalparks, deren Zonen und Schutzgebieten				jeweiligen Schutzgebiete ab:	<p>i. Slovenský kras, ii. Veľká Fatra, iii. Muránska planina, iv. Malá Fatra, v. Nízké Tatry, vi. Vysoké Tatry und vii. Poloniny.</p> <p>Die jeweiligen Regierungsverordnungen stellen sicher, dass</p> <p>I) die Flächen mit Primär- und Altwäldern in den Nationalparks unter die Zone A des fünften Schutzniveaus gemäß den Artikeln 16 und 30 des Gesetzes Nr. 543/2002 Slg. über den Naturschutz fallen und</p> <p>II) sie stehen im Einklang mit dem bereits genehmigten Programm zur Erhaltung des Auerhuhns (<i>Tetrao urogallus Linnaeus, 1758</i>) für die Jahre 2025-2029, das am 20. Januar 2025 angenommen wurde. Dies führt dazu, dass die Zone A des fünften Schutzniveaus gemäß den Artikeln 15</p>

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
9	Investition 2: Aufbau klimaresistenter Wälder	Ziel	Nachhaltige Wiederaufforstung	Fläche mit umgesetzten Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	ha	0	32 635	Q2	2026	<p>Die geförderten Tätigkeiten werden ausschließlich auf Waldflächen und weder in Natura-2000-Gebieten noch in anderen Schutzgebieten noch in Gebieten durchgeführt, in denen das westliche Kaphuhn registriert ist. Es werden mindestens die folgenden Tätigkeiten durchgeführt, um zum Aufbau eines Mehrarten- und Mehrgenerationenwaldes beizutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstliche Waldverjüngung von mindestens 1850 ha; • Stärkung der natürlichen Verjüngung von Wäldern von mindestens 207 ha; • Säuberung von Flächen in von Störungen betroffenen Gebieten zur Vorbereitung auf die Wiederauftorstung von maximal 1744 ha; • Schutz junger Waldflächen vor

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Wilddieren mit Zäunen und anderen mechanischen Mitteln sowie vor forstlichen Unkräutern durch Trimmen von mindestens 14121 ha;
										• Pflege junger Waldbestände, um eine Art und eine räumliche Zusammensetzung von mindestens 7866 ha zu gewährleisten;
										• Erstes Durchdünnen von bis zu 50 Jahren von maximal 3997 ha.
										Für die Wiederaufforstung dürfen nur einheimische Baumarten oder solche verwendet werden, die an die prognostizierten klimatischen und pedohydrologischen Bedingungen angepasst sind.

KOMPONENTE 6: Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung

Ziel der Komponente ist es, die Zugänglichkeit und Inklusivität der allgemeinen Vorschul- und Schulbildung in der Slowakei zu verbessern. Die Komponente wird den Zugang zur Vorschulbildung verbessern, indem sichergestellt wird, dass Kinder im Alter von fünf Jahren im Vorschulsystem vertreten sind, und indem ein Rechtsanspruch auf Vorschulbildung für 4- und 3-Jährige eingeführt wird. Die Komponente besteht darin, das Finanzierungssystem für die Vorschulbildung zu reformieren und das System inklusiver Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich einzuführen. Die Komponente kann dazu beitragen, die Schulabbrecherquote zu verringern, indem das Schulberatungs- und Beratungssystem in der Sekundarstufe I gefördert wird, und die Inklusion auch von Roma-Kindern zu verbessern, indem die Segregation an Schulen eingedämmt wird. Die Komponente soll die durch die Pandemie bedingten Mängel bei den Bildungsergebnissen ausgleichen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch gezieltere Unterstützungsmaßnahmen helfen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen der letzten zwei Jahre an die Slowakei zur Notwendigkeit, die *Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen zu verbessern und Kompetenzen zu fördern, umzusetzen. Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher und hochwertiger Kinderbetreuung und Langzeitpflege. Förderung der Integration benachteiligter Gruppen, insbesondere der Roma.* (Länderspezifische Empfehlung 2/2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab dem Alter von 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem dritten Lebensjahr. Mit der Reform werden die Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingeführt, mit denen für Kinder im Alter von drei Jahren ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem Kindergarten oder einer anderen Vorschuleinrichtung eingeführt wird. Mit der Reform soll eine präskriptive Finanzierung von Kindergärten auf der Grundlage standardisierter jährlicher Normen für Personal- und Betriebskosten eingeführt werden, mit denen die tatsächlichen Personal- und Betriebskosten von Kindergärten gedeckt werden sollen. Die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte und Fachpersonal werden im Unterrichtsprogramm für die fröhliche und vorschulische Bildung für Lehrkräfte und Fachpersonal, die Kinder unterrichten, für die die Vorschulbildung vorgeschrieben ist, zu einem höheren Bildungsabschluss aufgewertet. Die Reform umfasst auch Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität von Kindergärten, damit jedes Kind zwischen drei Jahren und dem Eintritt in die Pflichtschule bis zum 1. September 2025 an der Vorschulbildung teilnehmen kann. Ziel ist es, mindestens 10490 Plätze in den Anlagen bereitzustellen und dabei durchschnittlich mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen in den renovierten Räumlichkeiten zu erzielen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2: Die Definition des Begriffs der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und die Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungswesen, einschließlich ihres Finanzierungssystems. Mit der Reform wird die Definition der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Schülern durch eine neue Definition des Begriffs „Kinder oder Schüler mit Hindernissen beim Zugang zu Bildung, Bildung und Lernen“ geändert, die die Bereitstellung und Anwendung von Unterstützungsmaßnahmen benötigen, um ihr Bildungspotenzial auszuschöpfen. Durch die Einführung neuer förderfähiger Fördermaßnahmen für alle Kinder wird ein vertikales Fördermodell geschaffen. Zur Umsetzung der Reform wird den Lehrkräften im Rahmen von Fortbildungsprogrammen Unterrichts- und methodisches Material zur Verfügung gestellt. 10000 Lehrkräfte und Fachpersonal nehmen an Schulungen und anderen Informationsmaßnahmen im Rahmen dieser Reform teil.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung einer systematischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden. Ziel der Reform ist es, die neu geschaffenen Beratungs- und Präventionszentren (CPP) näher an die Schulen zu verlagern. Durch die Änderung der jeweiligen Rechtsakte sollen diese Zentren berufliche Tätigkeiten ausüben, ohne Gesundheitsbenachteiligungen zu definieren, wie dies derzeit der Fall ist, was zu Diskriminierungen führt. Eine Änderung des Beratungssystems wird mit weiteren Unterstützungsmaßnahmen einhergehen, wie z. B.: Änderung der Finanzierung auf der Grundlage der beruflichen Tätigkeiten.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Einführung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung des F-Studienprogramms. Die Reform besteht aus Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ohne Abschluss der Sekundarstufe I einen höheren Bildungsabschluss zu erreichen, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, die Sekundarstufe I in berufsbildenden Sekundarschulen (NSOV) in einem zwei- und dreijährigen kombinierten Programm abzuschließen. Durch Gesetzesänderungen sollen auch Studienprogramme vom Typ F optimiert werden, indem die Verpflichtung zur Festlegung von Leistungsplänen für Sekundarschulen auf die Fächer der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I ausgeweitet wird. Auf der Grundlage des Arbeitsmarktangebots wird dann der Inhalt der Studienprogramme vom Typ F angepasst. Es wird erwartet, dass sich mindestens 30 % der berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe I (NSOV) bis zum 30. Juni 2025 an das Arbeitsmarktangebot anpassen.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. März 2023 beginnen und bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Reform 5: Förderung der Desegregation von Schulen.

Hauptziel der Reform ist die Einführung einer rechtlichen Definition von Segregation, die in jeder Schule in der Slowakei gelten soll. Die Beseitigung der Segregation in den Schulen erfolgt durch die Entwicklung methodischer Leitlinien für die verschiedenen Bildungsakteure (z. B. Kulturschaffende, Schulen und Schuleinrichtungen, Direktoren und Lehrer) zur Prävention und Beseitigung von segregierter Bildung. Die angewandte Methodik ist in jeder Schule anzuwenden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung von Primar- und Sekundarschulschülern.

Mit der Reform wird ein Studienprogramm eingeführt, das sich hauptsächlich an Schüler richtet, die während der Pandemie nur begrenzte Möglichkeiten hatten, an Bildung teilzunehmen. Das Unterrichtsprogramm wird von den teilnehmenden Schulen organisiert und konzentriert sich insbesondere auf Fächer aus den sogenannten „Hauptbildungsbereichen“. Die Auswahl der Schüler und die Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler sind Aufgabe der Schule.

Um das Problem des Mangels an umfassenden Daten über den Fernunterricht anzugehen, veröffentlicht das Bildungsministerium eine Aufforderung zur Durchführung umfassender pädagogischer Forschungsarbeiten, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung und ihre Auswirkungen auf die Bildungspolitik zu analysieren.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 30. September 2021 beginnen und bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden.

Ziel ist die Beseitigung physischer, informationsbezogener und technologischer Barrieren an der Schule in 135 großen Sekundarschulen, um benachteiligten Kindern die Möglichkeit zu geben, Bildung in einem angenehmen Umfeld zu absolvieren. Der Investition geht Folgendes voraus: 1) komplexe Analyse zur Erfassung des Bedarfs an Debarrierisierung und Bereitstellung des Handbuchs. In dem Handbuch werden Standards für die Beseitigung von Hindernissen festgelegt, um den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern, Schülern und Studenten mit gesundheitlichen Nachteilen gerecht zu werden und den Grundsätzen des universellen Designs Rechnung zu tragen.

Die Durchführung der Investition wird voraussichtlich am 31. März 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung der Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
1	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1:1. Gewährleistung der Voraussetzung für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.	Meilenstein	Einführung gesetzlicher Änderungen einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.	Annahme durch das Parlament des Gesetzes Nr. 596/2003, des Gesetzes Nr. 245/2008, des Gesetzes Nr. 138/2019, der Änderung der Regierungssammelung, Änderung des Dekrets Nr. 1/2020.			Q2	2023	Mit dem Gesetz Nr. 245/2008 wird ein universeller Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen für Kinder ab vier Jahren und danach ab dem Alter von drei Jahren eingeführt. Die Rechtsvorschriften werden bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung vom 1.1.2024 und vom 1.1.2025 erlassen und eingeführt wird.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	tungen ab dem Alter von drei Jahren								sehen ausreichende Plätze im Kindergarten oder anderen Anbietern von Vorschulbildung für alle Kinder ab dem vierten Lebensjahr (ab dem 9. September 2024) und danach ab dem Alter von drei Jahren (ab dem 9. September 2025) vor.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
									für die die Vorschulbildung obligatorisch ist. Darüber hinaus wird in der Verordnung die Bedingung eingeführt, dass jeder Kindergarten oder jeder andere Anbieter von Vorschulbildung über mindestens einen Mitarbeiter mit einem Hochschulabschluss im Unterrichtsprogramm für die fruhkindliche und vorschulische Bildung verfügt, der für die Überwachung der pädagogischen Qualität zuständig ist. Die Änderung wird spätestens am 30. Juni 2023 angenommen und gilt ab dem 1.1.2029.
2	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1:1.Gewährleist	Ziel	Einschulungsquote in Vorschulschulen für Kinder im Alter von 5 Jahren	%	88	95	Q3	2022	Für Kinder im Alter von fünf Jahren ist die Vorschulbildung obligatorisch. Gemäß der Änderung des Schulgesetzes erhalten sie eine Vorschulbildung: In Kindergarten/Spezialkinder

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	ung der Voraussetzung für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren								garten, die Teil des slowakischen Netzes von Schulen und Schulen sind, ii) in der individuellen Bildung, z. B. auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters zu Hause, oder iii) in der Einrichtung eines registrierten Anbieters von Vorschulbildung.
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1:1.Gewährleistung	Ziel	Zahl der neu aufgebauten Kapazitäten	Anzahl	0	10 490	Q2	2026	Der Abschluss der Kindergärtnerfähigkeit schafft die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs auf Vorschulbildung für Kinder ab vier Jahren und danach

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
ung der Voraussetzunge n für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruch s auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrich tungen ab dem Alter von 3 Jahren									Gebäude, die renoviert werden, tragen zum ökologischen Wandel bei, indem sie im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielen.
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Begriffs der	Meilenstein	Verabschiedun g des Gesetzes zur Neudeinition des Konzepts des sonderpädago gischen Förderbedarfs	Annahme der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg., Gesetz Nr. 597/2003 Slg. durch das Parlament; Änderung der	4. QUAR TAL	2022	In der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Dekret) und der Änderung des Gesetzes Nr. 597/2003 über die Finanzierung von Grundschulen, Sekundarschulen und		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	sonderpädagogi schen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungs maßnahmen in den Bereichen Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungss ystems	und Vorbereitung von begleitendem methodischem Material für Lehrkräfte, Fachpersonal und Schulleiter.	Regierungsver ordnung Nr. 630/2008 und Annahme von methodischem Material zum vertikalen Modell von Unterstützungs maßnahmen, didaktischem und methodischem Material für den Unterricht der Slowakischen Sprache als zweite Sprache durch die Regierung und Einführung einer Unterstützung für Kinder mit unterschiedliche n Muttersprachen im Bildungswesen						Bildungseinrichtungen werden Kinder und Schüler, die Schwierigkeiten beim Zugang zur Bildung haben, und ihr Anspruch auf Bildungsförderung durch spezifische Unterstützungsmaßnahmen definiert. Die Verordnung Nr. 630/2008 der slowakischen Regierung wird angepasst, um den unterschiedlichen Besonderheiten bei der Berechnung des normativen Beitrags mittels Koeffizienten Rechnung zu tragen. Die Reform erfordert die Erstellung begleitender methodischer Unterlagen. Gleichzeitig werden für unterschiedliche Sprachkompetenzen und Altersgruppen Methodikblätter für Lehrkräfte und Arbeitsblätter für Schüler entwickelt, die auf die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
5	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Begriffs der sonderpädagogi- schen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung	Meilenstein	Inkrafttreten der Neudeinition des Begriffs des sonderpädago- gischen Förderbedarfs	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg., Gesetz Nr. 597/2003 Slg.;	Q1	2023	Die Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Erlass) definiert Kinder und Schüler mit Hindernissen beim Zugang zur Bildung und ihren Anspruch auf Bildungsförderung durch besondere Unterstützungsmaßnahmen bis zum 31. März 2023.		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems								
6	6– Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige	Ziel	Zahl der ausgebildeten Lehrkräfte und Fachpersonals	Anzahl	0	10 000	4. QUARTAL	2025	10 000 Lehrkräfte und Fachpersonal, die im Rahmen von Programmen zur Weiterentwicklung, Weiterbildung und Information geschult wurden und darauf abzielen, ein neues Modell förderfähiger pädagogischer Unterstützungsmaßnahmen vorzustellen, das Niveau der Sprachkenntnisse von Kindern und Schülern zu ermitteln und Kinder und Schüler mit Sprachbarrieren beim Zugang zu Bildung zu unterstützen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
7	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssyst ems und Gewährleistung einer systemischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Schaffung eines umfassenden Beratungssystems	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. und separate Verordnungen, wahrscheinliche Änderungen und Regierungsverordnung Nr. 630/2008 Slg.	Q1	2023	Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über die allgemeine und berufliche Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Erlass) soll das derzeitige Konzept eines Beratungssystems durch ein vernetztes System ersetzt werden, das sich auf Zugänglichkeit, Komplexität und die Einhaltung der Inhalte- und Leistungsstandards konzentriert. Ein umfassendes Beratungs- und Präventionssystem besteht aus den neu geschaffenen Beratungs- und Präventionszentren (CPP), die berufliche		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Studierenden								Tätigkeiten anbieten, ohne den Schwerpunkt auf nach gesundheitlichen Benachteiligungen zu legen, wie dies derzeit der Fall ist, so dass die Möglichkeit, das Beratungs- und Präventionszentrum zu besuchen, nicht auf der Grundlage gesundheitlichen Benachteiligung des Kindes bestimmt wird. Die beruflichen Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit zwischen Unterstützungsteams in Schulen und Schulen, einschließlich eines multidisziplinären Teams, durchgeführt. Dies schafft die Voraussetzungen für intensive, zeitnahe und hochwertige Unterstützung, Unterstützung und Intervention für Kinder, Schüler, Studenten,

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
									Rechtsvertreter, institutionelle Vertreter und andere Partner. Die Änderung der Finanzierung besteht in der Festsetzung des Beitrags auf der Grundlage der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten. Im Zusammenhang mit der Änderung der Finanzierung könnte auch die Regierungsverordnung Nr. 630/2008 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufteilung der Mittel aus dem Staatshaushalt für Schulen und Bildungseinrichtungen geändert werden müssen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
8	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von Studienprogramm men vom Typ F	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänder ungen, die darauf abzielen, die Möglichkeit des Erwerbs eines Sekundarberei chs der Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I zur Optimierung der NSOV- Programme als Reaktion auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkte s und das Angebot von NSOV- Programmen im Hinblick	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008, des Gesetzes Nr. 61/2015 und der Änderung des Dekrets Nr. 292/2019 Z. z. In der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I zur Optimierung der NSOV- Programme als Reaktion auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkte s und das Angebot von NSOV- Programmen im Hinblick	Q1		2023	Die Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über die allgemeine und berufliche Bildung (Schulgesetz) sieht die Möglichkeit vor, die Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I (NSOV) im einem zwei- und dreijährigen kombinierten Programm (je nach dem Jahr, in dem der Schüler die Grundschule abgeschlossen hat) durch eine Komitologieprüfung abzuschließen. Ziel ist es, die so genannten „toten Ziele“ innerhalb des Bildungssystems zu beseitigen und den Schülern des NSOV den Abschluss der Sekundarstufe I im Rahmen eines effizienteren Programms zu ermöglichen. Das System ist in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen stärker abgedeckt. Das Bildungsangebot ist an die Bedürfnisse des	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
		auf den Bildungsbedar f der Zielgruppe der Schüler zu erweitern							Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 61/2015 über die berufliche Aus- und Weiterbildung wird die Verpflichtung zur Festlegung von Leistungsplänen für Sekundarschulen auf die berufliche Bildung der Sekundarstufe I ausgeweitet. Der Erlass Nr. 292/2019 wird geändert, in dem das Leistungsplanungssystem für Studienprogramme vom Typ F durch Festlegung spezifischer Kriterien festgelegt wird. Dabei sind die Besonderheiten von Studiengängen vom Typ F zu berücksichtigen, z. B. Kriterien auf Schulebene (Leistungen, Schulbesuch, Abschlussquote der Grundschule) und auf Gewerkschaftsebene – Arbeitsmarktergebnisse von

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
9	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur	Ziel	Anteil der Programme der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I (NSOV), die entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes optimiert wurden	%	0	30	Q2	2025	Der Optimierungsprozess stützt sich auf die Ergebnisse des Verfahrens zur Planung der Leistung eines Studienprogramms vom Typ F, das im Vergleich zum klassischen Leistungsplan unter einer Sonderregelung durchgeführt wird. Auf der Grundlage des Arbeitsmarktangebots wird der Inhalt des F-

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	Anpassung von Studienprogrammen vom Typ F								Studiengangs dann angepasst oder bewertet und möglicherweise aus dem Bildungssystem entfernt.
10	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Meilenstein	Annahme von Gesetzesänderungen, mit denen die Definition der Segregation an Schulen in die Rechtsvorschriften aufgenommen wird, und Entwicklung von methodischem Material für die Umsetzung der Aufhebung der Segregation	Annahme einer Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 oder des Gesetzes Nr. 365/2004 durch das Parlament sowie Erstellung und Genehmigung von methodischem Material durch das Bildungsministerium			Q3	2023	Änderungen der Rechtsvorschriften betreffen das Antidiskriminierungsgesetz (Nr. 365/2004 Slg.) oder das Schulgesetz (Nr. 245/2008 Slg.) und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Finanzierung und Verwaltung von Schulen. Die Definition von Segregation legt eindeutig fest, welche Handlungen und Unterlassungen als Trennung gelten, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. Die methodischen Materialien sollen den verschiedenen Bildungsakteuren (z. B. Kulturschaffenden, Schulen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
11	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Meilenstein	Inkrafttreten der gesetzlichen Definition der Segregation an Schulen	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 oder des Gesetzes Nr. 365/2004				Q3	2025 Der Rechtsakt tritt am 1/9/2025 in Kraft.
12	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Ziel	Prozentsatz der Schulen, die nach der angenommenen Methodik Standards zur Aufhebung der Segregation anwenden	%	0	100	4.	QUARTAL	2025 Die Methodik stützt sich auf das genehmigte Gesetz, das bis zum dritten Quartal 2025 in Kraft getreten ist.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
13	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 6. Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung für Schüler der Primar- und Sekundarstufe	Ziel	Zahl der Schulen, die an Unterrichtspro- grammen teilnehmen	Anzahl	0	450	4. QUAR TAL	2022	450 Schulen organisieren Unterrichtsprogramme. Durch das Erreichen dieser Zahl von Schulen sollen 12000 Schüler durch Unterrichtsprogramme unterstützt werden. Die Unterrichtsprogramme richten sich vorrangig an Schüler, die während des Zeitraums, in dem der Schulbesuch in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 unterbrochen wurde, nicht in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen konnten. Der Unterricht erfolgt in Einzel- oder Gruppenform und zusätzlich zu den regulären Schulzeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf Fächern aus den sogenannten „Hauptbildungsbereichen“.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
14	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Meilenstein	Einführung der Definition von Debarrierisatio nsstandard, Schaffung einer Debarrierisa Handbuch und Handbuch zur Beseitigung von Hindernissen auf allen Bildungsebene n	Genehmigung der Standards für die Beseitigung von Hindernissen durch das Bildungsministe rium, Handbuch zur Beseitigung von Hindernissen und Veröffentlichun g der Ergebnisse der Bedarfskartieru ng auf der Website des Bildungsministe riums	Q1	2022	In dem Handbuch werden Debarrierisierungsstandards festgelegt, um den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern, Schülern und Studenten mit gesundheitlichen Nachteilen gerecht zu werden und die Grundsätze des universellen Designs zu achten. Sie beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der eine uneingeschränkte Teilnahme am Schulleben gewährleistet (d. h. die Festlegung von Standards, die einen inklusiven Raum in der gesamten Schule schaffen und nicht nur auf die Beseitigung der größten Hindernisse, z. B. beim Schuleintritt, ausgerichtet sind). Zusätzlich zu räumlichen Standards (z. B. technische Spezifikation für Bauarbeiten) werden im Handbuch auch Standards für die Debarrierisierung von Schulgebäuden (z. B. festgelegt		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
									Zusammenarbeit der Schule mit Experten und der Gemeinschaft).
15	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investition 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Ziel	Beseitigung architektonisc her Barrieren in größeren Sekundarschul en	Anzahl	0	135	Q2	2025	Der quantitative Indikator bestimmt die Zahl der ausgeschlossenen größeren Sekundarschulen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
16	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1.1. Gewährleist ung der Voraussetzunge n für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildun g für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruch s auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrich tungen ab dem Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen präskriptiven Finanzierungs systems für die Vorschulbildu ng, das auf den standardisierte n tatsächlichen jährlichen Personal- und Betriebskosten von Kindergärten sowie auf der Erreichung der Einschulungsq ute bei Kindern im Alter von vier Jahren beruht.	Annahme des Gesetzes Nr. 597/2003, des Gesetzes Nr. 596/2003, des Gesetzes 564/2004 Slg., der Änderung der Regierungsvor drung Nr. 668/2004 Slg. und der Regierungsvor drung Nr. 630/2008 Slg. durch das Parlament.	Q1	2025	Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes 597/2003 Slg. über die Finanzierung von Grundschulen, Sekundarschulen und Schuleinrichtungen, des Gesetzes Nr. 596/2003 Slg. über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und der Selbstverwaltung von Schulen, des Gesetzes 564/2004 Slg. über die Budgetierung der Einnahmen aus der Einkommensteuer der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Überarbeitung der Formel in der Regierungsverordnung Nr. 668/2004 sowie der Änderung der Regierungsverordnung Nr. 630/2008 werden geändert. Es wird ein differenziertes und transparentes Finanzierungssystem für die Vorschulbildung		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
									eingerichtet, um Stabilität, Resilienz und die Zweckbindung der für die Bildung bereitgestellten Mittel zu gewährleisten. Die Rechtsvorschriften werden bis zum 30. Juni 2024 erlassen und treten am 1.1.2025 in Kraft.
									Bis zum 30.September 2024 muss die Einschulungsquote von Kindern im Alter von vier Jahren in der Vorschulbildung mindestens 82 % betragen. Dies umfasst die Vorschulbildung: I) im Kindergarten/Sonderkindergarten, die im slowakischen Schulnetz enthalten sind, ii) in der individuellen Bildung, z. B. auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters zu Hause, oder iii) bei der Einrichtung eines registrierten Anbieters von Vorschulbildung.

KOMPONENTE 7: BILDUNG FÜR DEN 21. CENTURY

Mit dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans sollen die Lehrpläne der Grundschulen (ISCED 1, ISCED 2) reformiert werden, um neue Lerninhalte zu schaffen, die in mehrjährigen Zyklen organisiert werden. Ziel ist die Entwicklung des kritischen Denkens und der Soft Skills der Schüler wie Problemlösung, Umgang mit Informationen, Teamarbeit, Narrative und Fragen, Eigeninitiative und Verantwortung sowie die Ausarbeitung und Umsetzung persönlicher Projekte. Dies erfordert die Bereitstellung von Lehrbüchern, die erforderlich sind, um den derzeitigen Bestand zu erneuern, und eine Änderung der Fähigkeiten der Lehrkräfte, um diese Veränderungen in der täglichen Praxis umsetzen zu können. Gleichzeitig soll die Komponente die Qualität der Fähigkeiten des Lehrpersonals und des Fachpersonals verbessern und sie für eine lebenslange berufliche Entwicklung motivieren. Der Schwerpunkt sollte auch auf inklusiver Bildung und dem Erwerb digitaler Kompetenzen liegen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt dazu bei, die an die Slowakei gerichtete länderspezifische Empfehlung zur *Stärkung der digitalen Kompetenzen und zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung umzusetzen*. (Länderspezifische Empfehlung 2/2020). *Verbesserung der Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen und Förderung von Kompetenzen* (länderspezifische Empfehlung 2/2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform von Inhalt und Form der Bildung (Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs). Ziel der Reform ist es, neue Lehrpläne zu schaffen. Anstatt vorgefertigte Informationen bereitzustellen, schaffen die Lehrkräfte Situationen, in denen die Schüler die Informationen in Konfrontation mit dem realen Leben interpretieren können. Die Reform beginnt mit der Einführung der Lehrpläne im Primar- und Sekundarbereich (auf freiwilliger Basis) ab dem Schuljahr 2023 und endet mit der Verpflichtung zur Annahme des neuen Lehrplans in allen Grundschulen im Jahr 2026.

Die Umsetzung der Reform wird durch die Einrichtung von 40 regionalen Zentren unterstützt, die Schulen bei Mentoring-, Beratungs- und Beratungstätigkeiten unterstützen. Zu den Zentren können Lehrkräfte, Schulleiter, Fachkräfte der Erwachsenenbildung, Experten des dritten Sektors und Experten aus Fakultäten, die Lehrkräfte in der Region vorbereiten, gehören.

Die Reform erfordert die Bereitstellung neuer Lehrbücher. Die Erstellung von Lehrbüchern wird durch die Arbeit der Sachverständigen unterstützt. Die Zulassung von Lehrbüchern auf der Grundlage der beruflichen und bildungsbezogenen Qualität wird durch eine einheitliche Klausel des Bildungsministeriums gewährleistet. Es werden strenge und transparente Peer-Review-Kriterien festgelegt. Die Schulen erhalten eine Beihilfe für den Kauf von Schulbüchern entsprechend ihren Präferenzen und Anforderungen aus der vom Ministerium genehmigten Lehrbuchliste.

Die Reform sieht die Einrichtung einer e-Test 2.0-Plattform für E-Test 2.0 vor, die die Digitalisierung des Bildungsprozesses effizienter gestalten und so die zentrale Erprobung von Schülern ermöglichen soll. Die messbare Wirkung dieser Reform kann darin bestehen, dass die

Endprüfung der Sekundarstufe II in jeder Schule bis zum 31. Dezember 2025 online durchgeführt wird.

Der letzte Meilenstein dieser Reform ist bis zum 31. Dezember 2025 zu erreichen.

Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen (Änderung der Hochschulbildung) und Stärkung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften. Ziel dieser Reform ist es, die Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften zu verbessern und sie für eine lebenslange berufliche Entwicklung zu motivieren. Es wird eine finanzielle Beihilfe eingeführt, um die Fähigkeiten der Lehrkraft zu verbessern. Der Schwerpunkt sollte auf den neuen Lehrplänen, der inklusiven Bildung und dem Erwerb digitaler Kompetenzen liegen. Bis Ende 2023 werden mindestens 55 % des pädagogischen und professionellen Personals geschult. Die jeweiligen Gesetzesänderungen regeln die Kompetenzen und das Spektrum der Lehrkräfte.

Es wird ein Stipendienprogramm für Hochschulen eingerichtet, um die Entwicklung neuer Lehrpläne zu unterstützen. Dazu gehört auch die Finanzierung von Änderungen an Programmen, die die Einführung einer inklusiven Bildung, die Bildung von Schülern mit unterschiedlichen Muttersprachen der Slowakischen und die Entwicklung digitaler Kompetenzen bei Schülern und Lehrkräften fördern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1: Digitale Infrastruktur in Schulen. Ziel dieser Investition ist es, den Prozentsatz der Schulen mit vollständigem digitalem Zugang von 30 % auf mindestens 90 % zu erhöhen (gemäß definierten IKT-Standards, die auf dem „hoch ausgestatteten und vernetzten Klassenzimmer“ (HECC) beruhen). Im Interesse der Transparenz und des Preis-Leistungs-Verhältnisses beim Erwerb digitaler Ausrüstung für Schulen wird die Beschaffung zentral koordiniert. Die Investition zielt darauf ab, den Lebenszyklus digitaler Geräte zu maximieren, um negative Umweltauswirkungen zu verringern. Die Investitionen sind in die wichtigsten Bereiche unterteilt:

- Inklusion die Investition deckt die Software oder Hardware der Ausgleichsbeihilfen für benachteiligte Schüler ab.
- Kompetenzen für den digitalen Wandel: Die Investition erstreckt sich auf einen IT-Klassenraum im Verhältnis zu 300 Studierenden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Fertigstellung der Schulinfrastruktur. Die Investition zielt darauf ab, 35 zweischichtige Schulen in der Slowakei zu beseitigen, die zu einer besseren Integration von Schülern aus benachteiligten Verhältnissen beitragen können. Dadurch werden mindestens 4403 Kapazitäten geschaffen. Die Investitionen können in Form des Ausbaus bestehender Kapazitäten, der Renovierung und des Baus neuer Räumlichkeiten in 35 Schulen erfolgen, die derzeit die Zweisichtenklassen nutzen. Die Renovierung von Gebäuden setzt voraus, dass im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
1	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform I: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Meilenstein		Genehmigung des neuen staatlichen Grundschulprogramms durch den Bildungsminister.			Q1	2023	Ein integrierter Lehrplan für Grundschulen (ISCED 1 und ISCED 2) ist innerhalb der Zyklen umzusetzen. In den Zyklen werden grundlegende Lernziele für die Bereiche und nicht detaillierte Inhalte festgelegt, wodurch Flexibilität bei der Entwicklung von Lehrplänen auf Schulebene geschaffen wird. Die Umsetzungsphase beginnt im September 2023 mit der Verpflichtung, alle Grundschulen bis zum 9/2026 in einen neuen Lehrplan zu überführen.	
2	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform I: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und	Ziel		Schaffung eines Netzwerks regionaler Unterstützungszentren	Anzahl	0	40	Q3	2024	Regionale Zentren für die Lehrplanverwaltung und die Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung von Änderungen werden auf regionaler Ebene durch Mentoring-, Beratungs- und Konsultationsaktivitäten

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	des Lehrbuchs								entwickelt. Insgesamt gibt es 40 Zentren (ein Zentrum für zwei Bezirke) mit einem Team von Lehrkräften, Schulleitern, anderen Spezialisten für Jugend und Erwachsenenbildung, Experten des dritten Sektors und Experten aus Fakultäten, die Lehrkräfte in der Region vorbereiten.
3	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Ziel	Grundschulen, die den neuen Lehrplan umsetzen (in Prozent)	%	0		30	4. QUART AL	2025 Mindestens 30 % der Grundschulen, die den neuen Lehrplan umsetzen
4	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Ziel	Einführung einer Online-Matrikula (Abschlussprüfung für Absolventen der Sekundarstufe II)	%	23		100	4. QUART AL	2025 Anteil der im Internet absolvierten Matura (Abschlussprüfung für Absolventen der Sekundarstufe II).

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften und deren Motivation für eine lebenslange berufliche Weiterentwicklung	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes Nr. 138/2019 über pädagogische und professionelle Angestellte, des Gesetzes Nr. 597/2003 Slg., des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbildung und der Dekrete Nr. 244/2019 und Nr. 1/2020 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik über das System von Studiengewerkschaften der Slowakischen Republik.			Q1	2023	<p>Die Änderungen der Rechtsvorschriften müssen Folgendes mit sich bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung der neuen Studienprogramme zur Vorbereitung künftiger Lehrkräfte, • Eine Beihilfe zur Motivation von Lehrkräften und Fachkräften, eine lebenslange berufliche Weiterbildung zu betreiben; • Regulierung der Kompetenzen und des Spektrums der Anbieter von Zertifizierungs-, Funktions- und Qualifikationsbildung im Bildungsbereich. • Akkreditierung von Fortbildungsprogrammen für die berufliche Weiterbildung.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Ziel		Prozentsatz des geschulten pädagogischen und professionellen Personals, insbesondere in Vorbereitung auf den neuen Lehrplan, inklusive Bildung und digitale Kompetenzen	%	0	55	4. QUART AL	Bis zum 31. Dezember 2023 müssen mindestens 55 % des pädagogischen und beruflichen Personals der Schulen geschult werden.
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 1: Digitale Infrastruktur in Schulen	Ziel		Erhöhung des Anteils der Schulen mit digitaler Grundausstattung	%	30	90	4. QUART AL	2025
8	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 2: Abschluss der Schulinfrastruktur	Ziel		Abschaffung der Doppelschichtenschulen	Anzahl	0	35	Q2	In 35 Schulen werden zwei Schichten eingestellt, und es werden mindestens 4403 neue Kapazitäten geschaffen. Es wird ausdrücklich gefordert, dass Schulen doppelt verlegt werden, um neue Räumlichkeiten zu errichten oder die Räumlichkeiten zu renovieren, die nicht geeignet

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									sind, den Schülern zu dienen. Gebäude, die renoviert werden, tragen zum ökologischen Wandel bei, indem sie durchschnittlich mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielen, die durch Energiesparzertifikate überwacht werden.

KOMPONENTE 8: Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten

Das Hauptziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, die Qualität der Leistung der slowakischen Hochschuleinrichtungen zu verbessern. Die neue Form der Finanzierung von Bachelor-Studiengängen soll eingeführt werden, um die Studienprogramme besser an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes anzupassen. Um die Qualität der Wissenschaft zu verbessern, wird eine systemische Leistungsbewertung eingeführt, die das neue Akkreditierungssystem unterstützt. Die Komponente soll die Reform der Hochschulverwaltung fördern, indem dem Rektor und dem Verwaltungsrat mehr Befugnisse übertragen werden und ein System geschaffen wird, das Anreize für Fusionen der Hochschuleinrichtungen schafft, um die Verwaltungskosten zu senken und die positiven Spill-over-Effekte bei der Wissensverbreitung zwischen den Einrichtungen zu bewirken.

Die Komponente umfasst fünf Reformen und eine Investition.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente leistet einen Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichtet wurden und in denen auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen zu verbessern und Kompetenzen zu fördern. (Länderspezifische Empfehlung 2/2019) sowie zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung. (Länderspezifische Empfehlung 2/2020).

Es besteht eine enge Verbindung zu anderen Komponenten, insbesondere zu den Komponenten Forschung und Innovation (Komponenten 9 und 17), Umschulung und Deckung des Arbeitsmarktbedarfs (Komponente 10).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Änderung der Finanzierung von Hochschulen durch Einführung von Leistungsverträgen. Es wird ein neues Instrument – Leistungsverträge – in das Rechtssystem eingeführt, um das Profiling und die Diversifizierung der Hochschulen auf der Grundlage ihrer spezifischen Stärken und ihres Entwicklungspotenzials zu unterstützen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) hat Leistungsverträge mit öffentlichen Universitäten zu unterzeichnen. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Hochschulen werden Ziele festgelegt, die nach dem U-Multirank-Ansatz (einheitliche Methodik für die Durchführung der Leistungsbewertung) überwacht werden und auf einem langfristigen Ziel im Bereich der Hochschulen und der Bedürfnisse der Länder beruhen.

Die Umsetzung der Reform soll am 31. Dezember 2022 beginnen und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung. Ziel der Reform ist die Einführung eines Systems zur regelmäßigen Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen der Universitäten. Das Ministerium arbeitet in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern eine Methodik zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung aus und führt sie in das Rechtssystem ein. Die Leistungsbewertung wird vom Ministerium entweder direkt oder über eine eigenständige Einrichtung organisiert, so dass die Bewertung auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Transparenz beruht. Das Bewertungsgremium setzt sich aus in- und ausländischen exzellenten Forschern zusammen. Die Bewertung stützt sich auf hochwertige Bewertungssysteme aus dem Ausland, wobei der British Research Excellence Framework (REF)

die wichtigste Inspiration bildet und spezifische Parameterbedingungen verwendet werden, die an die Situation der slowakischen Einrichtungen angepasst sind, um die Qualität der Ergebnisse in diesem Bereich zu bewerten.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen. Ziel der Reform ist es, neue Standards und Kriterien für die Akkreditierung von Lehrplänen festzulegen, mit denen die Bedingungen für die Gewährleistung und Durchführung von Studienprogrammen verschärft, ihre Qualität verbessert und langfristige Qualitätsüberwachungsverfahren eingeführt werden. Ein neues System sieht vor, dass die Hochschulen Studierende und externe Interessenträger (insbesondere Arbeitgeber) in die Gestaltung, Überwachung und Anpassung der Lehrpläne einbeziehen und dass die Hochschulen die Fortschritte und Bedürfnisse der Studierenden, die Aufnahme von Hochschulabsolventen und die allgemeine Zufriedenheit der Studierenden genau überwachen. Die Slowakische Akkreditierungsagentur für Hochschulbildung (SAAVŠ) überwacht die Umsetzung dieser Vorschriften extern. Die SAAVŠ greift bei der Bewertung von Hochschulprogrammen auch auf ausländische Gutachter und Praktiker zurück. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % der Hochschulen beantragen, die Übereinstimmung der internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit den Akkreditierungsstandards zu überprüfen.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4: Reform der Verwaltung der Hochschulen. Die Reform durch die Änderung des Hochschulgesetzes soll die Befugnisse des Rektors und des Verwaltungsrats erhöhen, damit sie die Verantwortung besser widerspiegelt und mehr Flexibilität innerhalb der Hochschuleinrichtung ermöglicht. Mit der Reform sollen auch die Beschränkungen für die Ernennung von Dozenten und Professoren aufgehoben werden (die derzeitige Anforderung eines zusätzlichen Habilitations- oder Eröffnungsverfahrens und die Abschlüsse von Dozenten und Professoren), wodurch die Offenheit des akademischen Umfelds sowohl für professionelle als auch für ausländische Bewerber gefördert wird. Die Einstellung von Führungspositionen an Hochschulen (Rektor, Dekan der Fakultät) erfolgt in Form von allgemeinen Auswahlverfahren oder öffentlichen Anhörungen. Darüber hinaus müssen die Sachverständigen an allgemeinen Auswahlverfahren teilnehmen können. Im Hochschulgesetz wird die Bedingung gestrichen, dass Personal in Positionen als Professor und Dozent über einen wissenschaftlichen/pädagogischen Abschluss verfügen muss.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 5: Konzentration exzellenter Bildungs- und Forschungskapazitäten. Ziel der Reform ist die Förderung einer engeren Zusammenarbeit der Hochschulen. In der Slowakei gibt es über 30 Universitäten mit fragmentierten Forschungskapazitäten und unzureichender Zusammenarbeit mit Unternehmen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) genehmigt einen Fahrplan für zwei große Einheiten von Hochschuleinrichtungen und anschließend für die nächste Gruppe von Hochschulen. Es wird ein konkreter Fahrplan für die Gründung eines dritten Konsortiums vorgelegt.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. Dezember 2021 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1: Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen.

Die Investitionen werden in erster Linie auf die Reform 5 gestützt, die auf die Zusammenführung des Exzellenzpotenzials von Hochschulen ausgerichtet ist. Die Investitionen können über zwei verschiedene Programme abgewickelt werden. Die erste Maßnahme zur Unterstützung von Projekten zur Entwicklung von Forschungs-, Bildungs- und Unterbringungsinfrastrukturen mit hohem Mehrwert für Spitzenforschung, wie z. B.: Ausbau bestehender oder neuer Räume für die Konzentration von Spitzenforschung und Promotionsstudien, einschließlich ausländischer Forscher,

Ausbau bestehender oder neuer Räume für den praktischen Unterricht in Bachelor-Berufslehrgängen, Beseitigung von Hindernissen und Digitalisierung. Die zweite Regelung dient der Unterstützung des Projektmanagements auf der Grundlage des genehmigten Fahrplans. Der Umfang der Investitionen wird in dem Plan festgelegt, der mit dem Prozess der Zusammenführung von Universitätseinheiten verknüpft ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
1	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform I: Änderung der Finanzierung von Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Meilenstein	Einführung von Ausführungsverträgen	Abschluss der übergeordneten Vereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVVaŠ SR) mit den Universitäten				4. QUARTAL	2022
2	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform I: Änderung der	Ziel	Mit öffentlichen Hochschulen geschlossene Ausführungsverträge (in Prozent)	ENTFÄLLT.	%	0	90	4. QUARTAL	2023

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Finanzierung von Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen								
3	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2; Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Meilenstein	Festlegung des mit dem Gesetz Nr. 172/2005 eingeführten Systems der regelmäßigen Bewertung wissenschaftlicher Leistungen	Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 172/2005 über die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung und die Methodik für die regelmäßige wissenschaftliche Leistungsbewertung	Q1	2022	Es wird ein System zur regelmäßigen Bewertung der wissenschaftlichen Leistung der Hochschulen unter Beteiligung internationaler Bewerter eingerichtet, um die Diversifizierung der Hochschulen hinsichtlich der Qualität ihrer wissenschaftlichen Leistung in den einzelnen Bereichen und die Ermittlung exzellenter Forschungsteams an einzelnen Universitäten zu gewährleisten.		Die Bewertung soll somit für Universitäten, aber auch für andere Forschungseinrichtungen (SAV, andere nicht-unternehmerische und private Forschungseinrichtungen) einheitlich sein.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Ziel	Anzahl der durchgeführten Evaluierungen	Anzahl	0	20	4. QUARTAL	2022	Das Ziel bezieht sich auf alle öffentlichen Universitäten.
5	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung der Hochschulbildung	Ziel	Prozentsatz der Hochschulen, um die Übereinstimmung der internen Qualitätsstereotype und Studienprogramme mit neuen Standards zu überprüfen	%	0	90	4. QUARTAL	2022	Mindestens 90 % der Universitäten haben eine Überprüfung der Übereinstimmung ihrer internen Qualitätsmodelle und Studienprogramme mit neuen Akkreditierungsstandards beantragt. Mit den neuen Akkreditierungsstandards werden die Standards und Bedingungen für die Gewährleistung und Durchführung von Studienprogrammen verschärft. Fünf Akademiker mit hochwertigen wissenschaftlichen Ergebnissen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									Ausländische Bewerter werden auch routinemäßig an der Bewertung der Einhaltung der Akkreditierungsstandards für die Qualität der Bildung beteiligt. Strengere Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der Studiengänge, zu einer stärkeren Diversifizierung und Profilierung sowie zu einer stärkeren Ausrichtung der Studierenden, da sich die Hochschulen auf Programme konzentrieren, in denen sie die höchste Qualität der Bildung bieten können.
6	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 4: Reform der Meilenstein	Meilenstein	Reform des Managementsystems der Hochschuleinrichtungen	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbildung	4. QUARTAL	2021	Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbildung soll das Hochschulverwaltungssystem reformiert werden. Durch die Änderung des Hochschulgesetzes werden die Kompetenzen des Rektors und des Verwaltungsrats		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
Verwaltung der Universitäten									gestärkt, deren Zusammensetzung reformiert, die Art der Wahl des Rektors geändert, der Mechanismus der Funktionsämter geöffnet und die Anforderungen an die interne Organisation der Hochschulen vereinfacht werden, um die Autonomie der Schule und die Freiheit der Wissenschaft zu gewährleisten.
7	8 – Leistungsstei- gerung der slowakischen Hochschulein- richtungen – Reform 5: Konzentration	Meilenstein	Beginnen, Hochschulen in größeren Referaten zusammenzu- bringen	Ein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik			4. QUAR- TAL	2021	Die Stärkung der Kompetenzen des Verwaltungsrats betrifft Fragen der strategischen Leitung der Universität, während die Beteiligung staatlicher Vertreter so begrenzt ist, dass die Zentralregierung nicht in der Lage ist, die Kontrolle über den Verwaltungsrat zu übernehmen. Die akademische Freiheit darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	exzenter Bildungs- und Forschungskapazitäten			(MŠVaŠ SR) genehmigter Fahrplan für mindestens zwei Universitätsseiten.					selbst wird durch Investitionen aus der Aufbaufondsfazilität sowie durch Leistungsverträge aufgrund direkter Transaktionskosten (z. B. die Vereinheitlichung von IT-Systemen) unterstützt, auch für den Aufbau neuer Infrastrukturkapazitäten (z. B. die Beseitigung von Doppelarbeit und die Zusammenführung der betreffenden Standorte dürfen nicht einfach in der Lage sein, Arbeitsplätze zu verlagern, und es müssen neue Kapazitäten aufgebaut werden).
8	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration exzenter Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Abschluss des Prozesses der Zusammenführung von Hochschulen durch Konsortien	Formaler Verbindungsprozess für mindestens zwei Konsortien abgeschlossen und ein konkreter Fahrplan, der zur rechtsverbindlichen Gründung eines dritten Konsortiums führt.	Q2	2026			Formaler Verbindungsprozess für mindestens zwei Konsortien, bestätigt durch die neue Satzung jedes Konsortiums und Fertigstellung eines konkreten Fahrplans, der zur rechtsverbindlichen Gründung eines dritten Konsortiums führt. Die Satzung umfasst folgende Kriterien je Konsortium: <ul style="list-style-type: none">• Harmonisierung der internen Qualitätsicherungssystem

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
				führt, abgeschlossen.				e auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Verfahren und Bereiche,	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von mindestens fünf gemeinsamen Studienprogrammen, von denen mindestens eines in einem Studienfach angesiedelt ist, in dem eine oder mehrere der Hochschulen, die das gemeinsame Programm anbieten, eine überdurchschnittliche Leistung im System der wissenschaftlichen Leistungsbewertung aufweisen. • Einführung flexibler Studiengänge, die es den Studierenden ermöglichen, an jeder Universität des Konsortiums Kurse zu absolvieren. • Forschungseinheiten werden zusammengebracht, um gemeinsame

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Nutzung von räumlichkeiten und fachspezifischen klassenzimmern sowie für hochschulen, die über solche labors verfügen, • integration von bibliotheks-, verlags- und IT-Systemen.
9	8 – Leistungssteigerung slowakischer Hochschuleinrichtungen – Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Meilenstein	Mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen	Vergabe der Aufträge im Anschluss an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen				Q3	2023

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Hochschulen								<p>Internationalisierung: z. B. Modernisierung bestehender oder neuer Räume für die Konzentration exzellernter Forschungs- und Promotionsstudien, einschließlich ausländischer Forscher, Modernisierung bestehender oder neuer Räume für den praktischen Unterricht in Bachelor-Lehrgängen, Modernisierung bestehender oder neuer Räumlichkeiten für Innenanlagen, Beseitigung von Barrieren und moderne Digitalisierung von Gebäuden.</p> <p>B) Das Programm für die Hochschulentwicklung soll das Projektmanagement und die induzierten Investitionen unterstützen, indem Universitäten zusammengebracht werden. Sobald der Fahrplan genehmigt ist, muss er je nach Durchführbarkeit und Ehrgeiz sowie der Begründung der erforderlichen Investitionen und der Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit einen Investitionsplan enthalten, der mit dem Prozess der Zusammenführung von Hochschuleinheiten verknüpft</p>

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
10	8 – Leistungssteigerung slowakischer Hochschuleinrichtungen – Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Ziel	rekonstruiert es Hochschulgebiet und Heimwerk	Anzahl	0	126 826	Q2	2026	Das Ziel ist 140 918 m ² , aber mindestens 126 826 m ² müssen aufgeräumt oder rekonstruiert werden, einschließlich Schlafgelegenheiten an Universitäten. Gebäude, die renoviert werden, tragen zum ökologischen Wandel bei, indem sie durchschnittlich mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielen, die durch Energiesparzertifikate überwacht werden.

KOMPONENTE 9: Effizientere Verwaltung und Stärkung der FuEuI-Finanzierung

Mit dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans werden wichtige strukturelle Engpässe im slowakischen Ökosystem für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) angegangen, wie z. B. die Fragmentierung der FEI-Governance, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen Privatsektor und Hochschulen, die Internationalisierung und die FEI-Finanzierung. Das längerfristige Ziel besteht darin, die private Beteiligung an FEI durch eine Erhöhung der privaten FuE-Ausgaben zu fördern.

Ziel der Komponente ist die Stärkung der FEI-Leistung und des Innovationspotenzials, die eine notwendige Voraussetzung für ein wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung der FEI-Governance, die übergreifende Koordinierung, die Auswirkungen und die Wirksamkeit von FEI-Investitionen sowie die Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit und privater Investitionen. Die Maßnahmen unterstützen Forschungsexzellenz und Internationalisierung sowie die Anziehung und Bindung von Talenten in Wissenschaft und Innovation. Ziel von Investitionsprogrammen ist es, neue FEI-Projekte in Schlüsselsektoren der Wirtschaft mit einem transformativen Potenzial zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen mit höherem Mehrwert und zur Stimulierung des Wachstums des Innovationsökosystems auf nationaler und regionaler Ebene zu entwickeln.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente besteht aus zwei Reformen und sechs Investitionen, die eng miteinander verknüpft sind. Die FEI-Reformen sind als Voraussetzung für eine effiziente und wirksame Absorption von Investitionen konzipiert.

Alle Investitionsprogramme müssen den DNSH-Grundsätzen entsprechen, die technologieneutrale Investitionen auf der Ebene der Anwendungen erfordern und potenziell schädliche Bereiche wie fossile Brennstoffe, einschließlich nachgelagerter Nutzung, ausschließen. Die Veröffentlichung aller wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfasst Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den DNSH-Grundsätzen entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Die Investitionen und Reformen sollen einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei in den letzten zwei Jahren leisten, zu der Notwendigkeit „investitionsbezogene Politik auf Forschung und Innovation zu konzentrieren“ (länderspezifische Empfehlungen 2/2019), zur „Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020) und zur „Verbesserung der Koordinierung und Politikgestaltung“ (länderspezifische Empfehlungen 4/2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation.

Im Mittelpunkt der Reform steht die Änderung der FEI-relevanten Rechtsvorschriften, durch die die Governance-Struktur im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gestärkt und die interministerielle Koordinierung der FEI-Politiken gestärkt und professionalisiert werden soll. Die neue Leitungsstruktur besteht aus der slowakischen Regierung, dem Regierungsrat für

Wissenschaft, Technologie und Innovation und dem unter dem Regierungsamt eingerichteten Sekretariat. Die Reform beruht auf fünf Säulen: i) starke regierungsübergreifende Strategie und Koordinierung, ii) wirksame bereichsübergreifende Standards für Unterstützungsinstrumente, iii) Konsolidierung der Zuschussagenturen und Aufbau ihres Fachwissens, iv) Anwendung der Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung und Effizienz und v) einheitliches System der institutionellen Bewertung und der institutionellen FEI-Finanzierung.

Die Überarbeitung der Rechtsvorschriften (Gesetz Nr. 172/2005) wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport vorgeschlagen und tritt bis zum 31. März 2022 in Kraft. Die Reform umfasst die Annahme einer neuen nationalen FEI-Strategie, um eine strategische politische Ausrichtung, Ziele und Instrumente für alle Arten öffentlicher Unterstützung, einschließlich nationaler und EU-Mittel, in kohärenter und komplementärer Weise bereitzustellen. Die Regierung nimmt die Strategie bis zum 30. September 2022 an. Um Ineffizienzen so gering wie möglich zu halten, werden die Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung und der effizienten Finanzierung in eine Methode zur Ex-ante-Anwendung bei FEI-Investitionen umgesetzt. Bei der neuen FEI-Strategie und den neuen FEI-Maßnahmen werden die überarbeitete Strategie für intelligente Spezialisierung zur Förderung der thematischen Konzentration sowie die Empfehlungen neuerer Studien wie der OECD zur Verbesserung der Umsetzung von FEI-Investitionen und der aus den Programmplanungszeiträumen der Kohäsionspolitik gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt. Der Bewertungsprozess wird reformiert, um den Einsatz von Gremien und externen Bewertern zu erhöhen, und die Verwaltungsverfahren werden schrittweise gestrafft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der Wissenschaften.

Mit der Reform soll die Umwandlung der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SAS) in eine öffentliche Einrichtung abgeschlossen werden, um die Förderung von Finanzierungen aus mehreren Quellen und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu ermöglichen. Die Reform wird durch eine Überarbeitung der beiden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport vorgeschlagenen Rechtsakte (Gesetz Nr. 133/2002 über SAS und Gesetz Nr. 243/2017 über die öffentlichen Forschungseinrichtungen) ermöglicht. Sie ermöglicht es SAS, Geschäfts- und Eigentumsbeziehungen im Zusammenhang mit FEI aufzunehmen, wobei die Rechte des geistigen Eigentums und die finanziellen Gewinne umfassend geschützt werden.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten.

Die Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit, wie z. B. den EU-Rahmenprogrammen für Forschungsinfrastrukturen, ist sehr gering, und die Slowakei befindet sich derzeit auf dem 24. Platz in der EU, was EU-Mittel aus Horizont 2020 betrifft. Ziel der Investition ist es, eine stärkere Beteiligung slowakischer Einrichtungen, Forscher und Unternehmen an Spitzenprojekten des Europäischen Forschungsraums (EFR) zu ermöglichen. Für die folgenden Programme werden mindestens drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht:

- Projekte, die im Rahmen von „Exzellenzprojekten“/Schwellenprojekten vergeben werden (z. B. Marie-Skłodowska-Curie-Stipendien für Postdoktoranden, Teaming, Programm des Europäischen Forschungsrats mit Bewertung A in der zweiten Runde).
- Projekte, die mit der Auszeichnung „Exzellenzsiegel“ am Europäischen Innovationsrat teilnehmen.

- „Angleichung von Finanzhilfen für Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, um im Rahmen von Horizont 2020/Horizont Europa generierte Ressourcen zu mobilisieren.“
- Finanzhilfen für die Vorbereitung von Anträgen im Rahmen von Horizont Europa.

Der Gesamtansatz besteht darin, hochwertige Projekte zu unterstützen, die in den EFR-Programmen eine sehr hohe Punktzahl erhalten, aber keine Mittel erhalten. Es wird erwartet, dass die Investition zu mindestens 48 Anträgen und zur Teilnahme an den Programmen von Horizont Europa führen wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen UND FuE -Organisationen.

Die Investition zielt darauf ab, private Beteiligungen an FEI zu mobilisieren und den Anteil innovativer Unternehmen, insbesondere im Bereich der digitalen Innovation, zu erhöhen. Sie unterstützt eine größere Rolle des Privatsektors, den Aufbau von Kapazitäten und die Vernetzung mit Forschungseinrichtungen. Für die folgenden Programme werden mindestens vier Aufforderungen veröffentlicht:

- „Angleichung von Finanzhilfen“ für Forschungseinrichtungen, um Ressourcen des Privatsektors im Rahmen der Forschungszusammenarbeit zu mobilisieren. Mit diesem Programm sollen Hochschul- und Forschungseinrichtungen ermutigt werden, mehr private Partnerschaften anzustreben.
- „Gutschein“-Förderprogramme – zur Erleichterung des Transfers von Wissen, Technologien und Innovationen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Es werden zwei Arten von Gutscheinregelungen vorgeschlagen: I) Innovationsgutschein (einschließlich Patentaktivitäten) – zur Förderung der Zusammenarbeit von KMU mit Forschungseinrichtungen oder Gemeinden, ii) digitaler Gutschein – zur Förderung der Digitalisierung von Dienstleistungen und Verfahren für KMU und Unternehmen.
- Die Maßnahme zur Gründung von mindestens zwei „transformativen und innovativen Konsortien“ zielt darauf ab, neue FEI-Tätigkeiten in Schlüsselsektoren der Wirtschaft mit dem größten Innovationspotenzial hervorzubringen.

Von dem übergeordneten Ziel, 3931 Projekte zu unterstützen, werden mindestens 3538 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen sowie Gutscheine unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Wissenschaftsexzellenz.

Nur 2 % der Hochschulmitarbeiter kommen aus dem Ausland. Ziel der Investition ist es, ein international wettbewerbsfähiges Umfeld für die besten Wissenschaftler zu schaffen, und zwar sowohl in Bezug auf die Gehälter als auch auf die Verfügbarkeit attraktiver Forschungsprogramme. Für die folgenden Programme werden mindestens sechs Aufforderungen veröffentlicht:

- Stipendien für exzellente Forscher in verschiedenen Laufbahnphasen R1 – R4 (R1-Erste Stufe, R2-Anerkennungsforscher, R3 – etablierte Forscher, R4-leitende Forscher).
- „Frühstadium“-Forschungsstipendien. Das Programm soll Nachwuchsforschern die Möglichkeit bieten, Forschungsarbeiten auf ihrem eigenen Gebiet anzustoßen.

- „Kapitalförderer“ ergänzt die bestehenden Regelungen zur Finanzierung von Investitionsausgaben für Forschungsprojekte.
- Gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für große Forschungsprojekte sollen exzelle Teams in strategisch festgelegten FEI-Bereichen unterstützen und das FEI-Humankapital stärken. Es wird erwartet, dass mindestens 15 hochwertige Forschungsprojekte ausgewählt und abgeschlossen werden.

Von dem übergeordneten Ziel, 1060 exzelle Forscher zu unterstützen, werden mindestens 1000 exzelle Forscher im Rahmen verschiedener Programme unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft.

Das Investitionsprogramm zielt darauf ab, die Synergien zwischen nationaler und EU-Ebene in FEI-Themen zu verbessern. Es werden thematische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, um den ökologischen Wandel sowie die Resilienz und die Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit den in den thematischen Prioritäten von Horizont Europa erwarteten Themen wie CO₂-freie Energie, Elektrifizierung, Wasserstoff, Batterietechnologien und alternative Kraftstoffe, emissionsarme industrielle Prozesse und Werkstoffe und Bioökonomie zu unterstützen. Der Schwerpunkt liegt auf dem gesamten Forschungs- und Innovationszyklus (Technologiereife Stufe 1-9) mit der höchsten Mittelzuweisung für Demonstrationsprojekte und fortgeschrittenen Technologiereifegraden (TRL). Von dem übergeordneten Ziel, 30 Projekte abzuschließen, werden mindestens 27 Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft.

Die Investition zielt darauf ab, den Übergang zur digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Thematische Programme (wie nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente), die 2022 veröffentlicht werden sollen, werden Themen zugewiesen, die in den thematischen Prioritäten von Horizont Europa erwartet werden, wie digitale und industrielle Schlüsseltechnologien, Internet der Dinge, künstliche Intelligenz und Robotik, und decken den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus ab (Technologiereife 1-9). Von dem übergeordneten Ziel, 155 Projekte abzuschließen, werden mindestens 140 Projekte im Rahmen der Regelungen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung.

Die Investition zielt darauf ab, den Anteil innovativer Unternehmen erheblich zu erhöhen und in Unternehmen mit erheblichem Technologie- und Innovationspotenzial zu investieren. Die Kapitalinvestition erstreckt sich sowohl auf eine Frühphase (Saatgutphase) als auch auf die Wachstumsphase (z. B. Risikokapitalfonds) des Lebenszyklus der Unternehmen und wird über Finanzintermediäre durchgeführt.

Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) nachzukommen, müssen Investitionsstrategien, in denen der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten beschrieben wird, die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission auf die Ausschlussliste und die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten erfordern. Die Investitionsstrategie, einschließlich der Anforderungen „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wird in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den

slowakischen Behörden und den Durchführungspartnern/Finanzintermediären angemessen berücksichtigt.

Von dem übergeordneten Ziel, 40 Unternehmen zu unterstützen, werden bis zum 30. Juni 2026 mindestens 36 Unternehmen durch Finanzierungsinstrumente in Form von Kapitalinputs unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
1	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Reform der Governance und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation.	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 172/2005				Q1 2022	Mit der Änderung des Gesetzes soll die Koordinierungsfunktion der neuen Leistungsstruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation gestärkt werden (z. B. Festlegung der Rolle des Rates für Wissenschaft, Technologie und Innovation der slowakischen Regierung und seines Sekretariats, das dem Regierungsbüro unterstellt ist). Das Gesetz regelt verschiedene Arten öffentlicher Unterstützung, um die Koordinierung und Kohärenz öffentlicher Interventionen zu gewährleisten. Es ermöglicht die schrittweise Integration von Prozessen und die Expertenbewertung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Vereinfachung und Standardisierung der Verfahren zur Bewertung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums durch die Agenturen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
2	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Gestaltung der übergreifenden nationalen FEI-Strategie	Annahme der nationalen FEI-Strategie durch die Regierung				Q3	2022
3	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von außerbetrieblichen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen	Meilenstein	Reform der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SAW)	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes Nr. 133/2002 über SAW und einer Änderung des Gesetzes Nr. 243/2017 über die öffentliche Forschungseinrichtung				4. QUARTAL	2021

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
4	19– Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa	3	4. QUARTAL	2022	Es werden mindestens drei Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, um die Teilnahme slowakischer Akteure am Programm „Horizont Europa“ im Rahmen der folgenden Programme zu unterstützen.	• Regelung zur Unterstützung der Vorbereitung von Anträgen für Horizont Europa	
5	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an	Ziel	Zahl der Anträge und Projekte, die im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt	Anzahl Vorhaben	0	765	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 770 Projekte zu unterstützen, werden mindestens 765 Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt, mit denen die Beteiligung am Programm „Horizont Europa“ erhöht werden soll.	Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird: • mindestens 48 Anträge und

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Horizont- Europa- und EIT-Projekten		werden, die darauf abzielen, die Teilnahme an Aufforderunge n zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa zu erhöhen und erfolgreiche Einrichtungen und Forscher zu unterstützen						teilnehmende Projekte im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ • mindestens 717 Finanzhilfen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projektanträgen
6	9 — Effizientere Steuerung und Stärkung der FEI- Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen	Meilenstein	Veröffentlichu ng von Aufforderunge n zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Zusammenarb eit zwischen	Veröffentliche ng von Aufforderunge n zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der Zusammenarb	4	4. QUART AL	2022	Im Einklang mit dem DNSH-Grundsatz werden mindestens vier Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen zu unterstützen und Gutscheinregelungen zu unterstützen: • „Matching“ von Finanzhilfen für Forschungseinrichtungen, um im Rahmen der Forschungszusammenarbeit	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Unternehmen, Hochschulen und RD- Organisationen	Unternehmen, Hochschulen und FuE- Organisationen und Gutscheinen	Unternehmen, Hochschulen und FuE- Organisationen und Gutscheinen	beit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE- Organisationen und Gutscheinen				Mittel aus dem Privatsektor zu mobilisieren. • Gründung „transformativer und innovativer“ Konsortien • Förderregelungen für Gutscheine, die Innovationsgutscheine und digitale Gutscheine umfassen.	
7	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI- Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD- Organisationen	Ziel	Anzahl der unterstützten Kooperationsp rojekte und Gutscheine	Anzahl Vorhaben	0	1 770	4.	2024 QUART AL	Von dem übergeordneten Ziel, 1966 Projekte zu unterstützen, werden mindestens 1770 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen sowie Gutscheine unterstützt. Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird: • Gründung von mindestens zwei „transformativen und innovativen“ Konsortien • 1 316 Kooperationsprojekte, die im Rahmen entsprechender Finanzhilfen unterstützt werden • Empfang innovative und 400 digitale Gutscheine
8	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI- Finanzierung –	Ziel	Anzahl der unterstützten Kooperationsp rojekte und Gutscheine	Anzahl Vorhaben	1 770	3 538	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 3931 Projekte zu unterstützen, werden mindestens 3538 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen sowie

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD- Organisationen								Gutscheine unterstützen: Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei „transformative und innovative“ Konsortien sind einsatzbereit. • 2.631 Kooperationsprojekte, die im Rahmen entsprechender Finanzhilfen unterstützt werden <ul style="list-style-type: none"> • 500 innovative und 800 digitale Voches werden geliefert und fertiggestellt.
9	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI- Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftlich e Exzellenz	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzellenter Forscher	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzellenter Forscher	6	4. QUART AL	2022	Es werden mindestens sechs Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, um exzellente Forscher im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der folgenden Programme zu unterstützen: <ul style="list-style-type: none"> • Stipendien für Forscher der ersten Stufe – R1 • Stipendien für anerkannte Forscher – R2 • Stipendien für etablierte Forscher – R3 • Stipendien für führende Forscher – R4 • Großprojekte für exzellente Forscher • „Frühphasen“-Forschungsstipendien • Kapitalaufstockungen für bestehende FuE-Förderprogramme 	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
10	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Ziel	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher	Zahl der Forscher	0	650	Q1	2024	<p>Von dem übergeordneten Ziel, 715 Forscher zu unterstützen, werden mindestens 650 exzellente Forscher im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl von 15 großen Stipendiaten für exzellente Forscherteams <p>Unterstützung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 425 Stipendien für Forscher in verschiedenen Laufbahphasen (R1-R4) <ul style="list-style-type: none"> • 200 Forschungsstipendien für Nachwuchsforscher in der Frühphase • 90 Projekte im Rahmen von Kapitalverstärkern
11	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Ziel	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher	Zahl der Forscher	650	1 000	Q1	2026	<p>Von dem übergeordneten Ziel, 1060 Forscher zu unterstützen, werden mindestens 1000 exzellente Forscher im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 425 Stipendien für Forscher in verschiedenen Laufbahphasen (R1-R4) <ul style="list-style-type: none"> • 500 Forschungsstipendien für

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
12	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels	2	4. QUART AL	2022	Nachwuchsforscher in der Frühphase <ul style="list-style-type: none"> • 120 Projekte im Rahmen von Kapitalverstärkern • Es werden 15 umfangreiche Finanzhilfen für exzellente Forscher vergeben. 	Nachwuchsforscher in der Frühphase <ul style="list-style-type: none"> • 120 Projekte im Rahmen von Kapitalverstärkern • Es werden 15 umfangreiche Finanzhilfen für exzellente Forscher vergeben.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
13	9 – Effizillere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Ziel	Anzahl der ausgewählten Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels	Anzahl Vorhaben	0	27	4. QUART AL	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 30 Projekte auszuwählen, werden mindestens 27 Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels und der Dekarbonisierung ausgewählt.
14	9 – Effizillere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels, die abgeschlossen sind	Anzahl Vorhaben	0	27	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 30 Projekte abzuschließen, werden mindestens 27 Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, abgeschlossen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
15	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels	2		4. QUARTAL	2022	Mindestens zwei thematische Programme (z. B. nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente) für Projekte werden im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingeleitet, um die Herausforderungen des digitalen Wandels anzugehen und zur Verwirklichung der Ziele der Kommission im Hinblick auf digitale Autonomie beizutragen. Die Unterstützung wird auf Themen ausgerichtet, die im Einklang mit den thematischen Prioritäten von Horizont Europa stehen, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Schlüsseltechnologien (z. B. Cybersicherheit; Quantentechnologien für Cybersicherheit, Sensoren und das Internet der Dinge; Mikroelektronik und elektronische Komponenten und Cloud-Lösungen)• Künstliche Intelligenz und Robotik Die Programme für Projekte erstrecken sich kumulativ auf den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus (Technologiereife 1-9).

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
16	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der FEI-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels ausgewählt wurden.	Anzahl Vorhaben	0	140	4. QUARTAL	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 155 Projekte auszuwählen, werden mindestens 140 Projekte im Rahmen der thematischen Programme (z. B. nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente) für thematische Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels auf verschiedenen Technologie-Reifegraden (TRL 1-9) ausgewählt.
17	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der FEI-Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels, die abgeschlossen sind	Anzahl Vorhaben	0	140	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 155 Projekte abzuschließen, werden mindestens 140 Projekte abgeschlossen, die im Rahmen der thematischen Programme (wie nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente) ausgewählt wurden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
18	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Meilenstein	Einführung und Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten zur Innovationsförderung im Einklang mit der Investitionsstrategie	Einleitung der Investitionsphase von Finanzinstrumenten zur Innovationsförderung im Einklang mit der Investitionssstrategie		2	4. QUARTAL	2023	In der Investitionsphase werden mindestens zwei Finanzinstrumente im Einklang mit einer Investitionsstrategie/einer vertraglichen Vereinbarung eingeführt, die den technischen Leitlinien (2021/C58/01) „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen, die Ausschlusskriterien für die Investition und die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten vorschreiben. DNSH-Aspekte werden in der vertraglichen Vereinbarung zwischen den slowakischen Behörden und den Durchführungspartnern/Finanzintermediären angemessen berücksichtigt. Die Finanzierungsinstrumente unterstützen Innovationen in Unternehmen und umfassen folgende Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Kapitaleinsatz in einem frühen Unternehmenslebenszyklus • Kapitaleinsatz für Unternehmen in der Wachstumsphase
19	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-	Ziel	Anzahl der Unternehmen, die durch Finanzierungsi	Zahl der Unternehmen	0	36	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 40 Unternehmen zu unterstützen, werden mindestens 36 Unternehmen durch Finanzinstrumente in Form von

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Finanzierung – Investition 6: Finanzierungsin- strumente zur Innovationsförde- rung		Instrumente unterstützt werden						Kapitalinputs unterstützt.

KOMPONENTE 10: Anwerbung und Bindung von Talenten

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, wirksame Strategien zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Arbeitskräften zu entwickeln und hochqualifizierte ausländische Experten (einschließlich slowakischer Staatsangehöriger), Studierende und Unternehmer aktiv zu motivieren, sich in der Slowakei niederzulassen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Humankapital anzuziehen und zu erhalten, das für die wirtschaftliche Entwicklung der Slowakei unerlässlich ist. Ziel der Behörden ist es, den Anteil hochqualifizierter ausländischer Staatsangehöriger an der Erwerbsbevölkerung über einen Zeitraum von fünf Jahren von 0,5 % auf 1 % zu erhöhen und das Gleichgewicht zwischen den ins Ausland entsandten und den einreisenden Studierenden in slowakische Hochschuleinrichtungen zu erhöhen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf „Verbesserung der Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen und Förderung von Kompetenzen“ und „Förderung der Integration benachteiligter Gruppen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) sowie „Resilienz des Gesundheitssystems im Bereich der Arbeitskräfte im Gesundheitswesen“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts

Die in der Slowakei geltenden Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisverfahren stellen im Allgemeinen sowohl für den Arbeitnehmer als auch für das Unternehmen hohe Anforderungen und sind in der Regel langwierig. Ziel dieser Reform ist es, diese Verfahren für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, einschließlich ihrer Familienangehörigen, zu verkürzen und erheblich zu vereinfachen.

Im Rahmen der Reform soll die bestehende beschleunigte Regelung für nationale Visa (D) im Interesse des Landes genutzt werden, indem sie für eine neue Gruppe hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger, die Arbeit suchen, geöffnet wird. Diese Gruppe von Arbeitnehmern ist von der Verpflichtung befreit, vor der Einreise in das Land nachzuweisen, dass sie einen garantierten Arbeitsplatz haben, und darf unmittelbar nach der Arbeitssuche mit einem nationalen Visum (D) arbeiten. Die Vereinbarkeit mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Blaue Karte ist sicherzustellen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe

Mit dieser Reform soll die Anerkennung von Bildungsabschlüssen durch ausländische Arbeitnehmer vereinfacht werden, um ihre Niederlassung in der Slowakei zu erleichtern.

Bei Ländern, die ein bilaterales Abkommen über die Anerkennung von Qualifikationen geschlossen haben, sind die Bewerber von der Pflicht befreit, eine Bescheinigung über die Akkreditierung der Hochschule für die entsprechende Ausbildung vorzulegen. Darüber hinaus sollen die Kapazitäten des Zentrums für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen gestärkt werden, um das Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen in allen Ländern zu beschleunigen.

Für die Qualifikationen von Ärzten gilt im Rahmen der Reform Folgendes:

- Verkürzung der Fristen für die Anerkennung der in Anhang 3 des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister aufgeführten Diplome von drei Monaten auf einen Monat. Automatische Anerkennung koordinierter Spezialisierungen von Ärzten und Zahnärzten auf EU-Ebene;
- die Fristen für die Anerkennung von Diplomen, die nicht in Anhang 3 des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister aufgeführt sind, die von den zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, von drei Monaten auf zwei Monate zu verkürzen;
- die Fristen für die Anerkennung von Diplomen, die von den zuständigen Behörden nach dem Recht von Drittländern ausgestellt wurden, von drei Monaten auf zwei Monate zu verkürzen; Anpassung der Fristen für die Anerkennung von in einem anderen Land ausgestellten Diplomen von vier Monaten auf zwei Monate;
- Verlängerung der Einrichtung befristeter Praktika über den derzeitigen Krisenzeitraum hinaus durch Änderung von Artikel 30a des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sowie für ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren

Mit dieser Investition soll die Integration hochqualifizierter Arbeitskräfte, Rückkehrer aus dem Ausland und ihrer Familienangehörigen unterstützt werden.

Mit der Investition werden Integrationsprogramme für Zielgruppen ausländischer Studierender, hochqualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Familienangehörigen sowie Rückkehrer aus dem Ausland unterstützt, auch durch Projektfinanzierung. Es wird ein Konzeptdokument für die Einrichtung zentraler Anlaufstellen ausgearbeitet, woraufhin drei neue zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora, Unterstützung von Bürgerinitiativen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Beziehungen zu den Slowaken im Ausland, einschließlich der Angehörigen der neuen Diaspora, zu stärken, die Wahrscheinlichkeit ihrer Rückkehr nach Hause zu erhöhen und ihr Know-how zur Modernisierung der Slowakei zu nutzen. Ziel ist es nicht, die Freizügigkeit hochqualifizierter Arbeitskräfte zu behindern, sondern vielmehr die Mobilität hochqualifizierter Arbeitskräfte zu fördern.

Mit der Investition wird die Förderung von Karrieremöglichkeiten in der Slowakei unterstützt, unter anderem durch digitale Plattformen, die Informationen enthalten, die für die Rückkehr nach Hause relevant sind. Sie unterstützt ferner die Tätigkeiten nichtstaatlicher Initiativen mit Erfahrung in diesem Bereich und Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Initiativen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende

Mit dem Stipendienprogramm werden talentierte Studierende in drei Gruppen finanziell unterstützt:

- a) die begabtesten slowakischen Hochschulabsolventen – gemessen an ihrem Hochschulabschluss, wobei der Schwerpunkt auf Spezialisierungen liegt, die die Slowakei in höherem Maße verlassen (Mathematik, Fremdsprachen);
- b) die begabtesten Studierenden aus dem Ausland – gemessen an standardisierten internationalen Tests;
- c) überdurchschnittliche Schüler/innen aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Verhältnissen oder aus bestimmten benachteiligten Gruppen (z. B. Waisen, Kinder in Kinder- und Familienzentren) – gemessen am Grad ihres Hochschulabschlusses.

Das Programm sieht ein Stipendium für ausgewählte Studierende in den ersten drei Jahren des Bachelor-Abschlusses vor. Für Hochschulen, die die Studierenden aufnehmen, wird ein finanzieller Anreiz gezahlt, den sie zur Unterstützung exzellenter Studierender im zweiten Zyklus oder für Integrations- und Laufbahnentwicklungsprogramme für exzellente in- oder ausländische Studierende nutzen können.

Das Programm wird im Zeitraum 2022 bis 2027 einsatzbereit sein (d. h. Stipendien, die bis 2029 laufen). Der Aufbau- und Resilienzplan unterstützt Studierende, die zwischen 2022 und 2024 einreisen, während andere Finanzierungsquellen für die Bereitstellung dieser Unterstützung mindestens bis Ende 2027 genutzt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld

Ziel dieser Investition ist es, die Internationalisierung von Universitäten und Forschungseinrichtungen in der Slowakei zu unterstützen.

Die Regierung verabschiedet eine Strategie für die Internationalisierung der Universitäten, die die Unterstützung gemeinsamer Hochschulprogramme, Maßnahmen zur Gewinnung ausländischer Studierender und Akademiker und die Umsetzung der Grundsätze der Human Resources Strategy for Research (HRS4R) umfasst.

Mit der Investition wird Folgendes unterstützt:

- systemische Maßnahmen wie Qualitätsprüfungen und Förderregelungen für die Hochschulentwicklung auf der Grundlage von Prüfungsergebnissen;
- Förderung der slowakischen Hochschulbildung und Wissenschaft im Ausland und Unterstützung der internationalen Vernetzung slowakischer Universitäten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
1	10 – Talente anziehen und binden – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Regelung zur Festlegung einer neuen Kategorie von Antragstellern für nationale Visa (D).	Annahme der Regelung durch Regierungsbeschluss und Inkrafttreten.				Q1	2022
2	10 – Talente anziehen und binden – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Erleichterung der Rückkehr in das Land und Steigerung der	Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten				Q1	2022

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
				Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen					eingefürt, indem das Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer in der Slowakei abgeschafft wird.
3	10 – Talente anziehen und binden – Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifika- tionen für die Ausübung reglementierter Berufe	Meilenstein	Vereinfachung der Anerkennung von Bildungsabs- chlüssen und Berufsqualifi- kationen	Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten			Q1	2022	<p>Die Änderung des Gesetzes Nr. 422/2015 über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen muss Folgendes ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung der Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten für Länder, mit denen die Slowakei bilaterale Abkommen auf dem Gebiet der Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten geschlossen hat, indem die vom Antragsteller verlangten Dokumente (z. B. Hochschulabschlusszeugnisse für die einschlägige Ausbildung) verringert werden; • Stärkung der Kompetenzen des Zentrums für die Anerkennung von Qualifikationen (SUDV) für die Anerkennung von Dokumenten zur Validierung von Hochschulabschlüssen auch für Länder außerhalb des Europäischen Hochschulraums (EHR) ohne bilaterales Abkommen, wodurch das Verfahren im Vergleich zur derzeitigen Situation, in der die einzigen förderfähigen Einrichtungen Universitäten sind, erheblich beschleunigt und vereinfacht wird, um die Anerkennung von

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Diplomen/Dokumenten für Länder zu erleichtern, mit denen die Slowakei bilaterale Abkommen über die Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten geschlossen hat.
4	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeiter und ihre	Ziel	Zahl der zentralen Anlaufstellen für die Integration in der Slowakei	Anzahl	0			4. QUARTAL	2024	Die Änderung des Gesetzes Nr. 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angehörige der Gesundheitsberufe und Berufsverbände im Gesundheitswesen soll Folgendes ermöglichen: • Verkürzung der Frist für die Anerkennung von Weiterbildungsdokumenten für hochqualifizierte Angehörige der Gesundheitsberufe; • Verlängerung des befristeten Praktikums für Ärzte über die Pandemie hinaus

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	Familienangehöri- gen sowie für ausländische Hochschulstu- dентen, die in der Slowakei studieren								
5	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungs- instrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizier- te Drittstaatsarbei- nehmer und ihre Familienangehö- ri- gen sowie für ausländische Hochschulstu- dентен, die in der Slowakei studieren	Ziel	Zahl der Ausländer, die die Dienste des IOM- Information szentrums für Migration in Anspruch nehmen	Anzahl	0	7 000	4. QUAR TAL	2024 Im Zeitraum 2022-2024 sollen im Rahmen des Gesamtziels von 7500 Begünstigten mindestens 7000 Begünstigte Dienstleistungen des IOM- Informationszentrums für Migration im Hinblick auf ihre Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft (Beratung, Sprachkurse, Förderung der soziokulturellen Orientierung) erbringen. Dazu gehören ausländische Studierende, hochqualifizierte Arbeitskräfte, Familienangehörige und Ausländer, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Slowakischen Republik zu den ausgewählten Gruppen gehören, die in der Entschiebung zur Reform 1 definiert sind.	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
6	10 – Talente anziehen und binden – Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora, Unterstützung von Bürgerinitiativen	Ziel	Zahl der unterstützten Veranstaltungen zur Stärkung der Beziehungen zur Diaspora	Anzahl	0	200	Q1	2026	<p>Das Programm unterstützt 200 soziale Veranstaltungen mit dem Ziel, die Beziehungen zu den Slowaken im Ausland zu stärken. Die unterstützten Veranstaltungen zielen darauf ab, die Wirkung anderer Reformen und komponentenübergreifender Investitionen zu erhöhen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Wirkung der Änderung des Ausländeraufenthaltsgesetzes, die die Rückkehr erleichtert und die Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen in die Slowakei erhöht. • Förderung der Investition 4, d. h. der Mobilität von Studierenden in beide Richtungen und der Internationalisierung der Hochschulen • Unterstützung der Wirkung von Investitionen in andere Komponenten, z. B. FuEul-Investitionen, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen inländischen europäischen und anderen Forschungseinrichtungen, in denen die slowakische Diaspora aktiv ist, sowie durch eine stärkere Sensibilisierung für Karrierechancen in der Slowakei.
7	10 – Gewinnung und Bindung von Talenten – Investition 3: Stipendien für in- und	Ziel	Zahl der vergebenen Stipendien für talentierte Studierende.	Anzahl	0	4 226	4. QUARTAL	2024	Von dem übergeordneten Ziel 4 508 Motivationsstipendien vergeben mindestens 4226 Motivationsstipendien für die meisten talentierten inländischen Studierenden, Spitzentalente aus dem Ausland und talentierte sozial benachteiligte Studierende.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
8	ausländische talentierte Studierende	10 – Gewinnung und Bindung von Talenten – Investition 4; Förderung der Internationalisi- erung im akademischen Umfeld	Meilenstein	Strategie für die Internationa- lisierung der Universitä- tēn	Annahme der Strategie durch die Regierung			4. QUAR- TAL	2021	Annahme einer Internationalisierungsstrategie für Universitäten mit dem Ziel, Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung gemeinsamer Studienprogramme, zur Gewinnung ausländischer Studierender und Akademiker oder zur Umsetzung systemischer institutioneller Veränderungen an slowakischen Universitäten vorzuschlagen.
9	10 – Gewinnung und Bindung von Talenten – Investition 4; Förderung der Internationalisi- erung im akademischen Bereich	Ziel	Zahl der unterstün- tze- n Proje- kte zur Förde- rung oder Entwick- lung der Inter- na- tionali- siierung von Uni- ver- sitätēn und For- schungs- einrich- tungen	Anzahl	0	28	4	QUAR- TAL	2025	Von dem Gesamtziel von 31 Projekten Unterstützung von mindestens 28 Projekten zur Förderung oder Entwicklung der Internationalisierung von Universitäten und Forschungsinstituten durch: — Umsetzung institutioneller Strategien der Internationalisierung auf der Ebene der Universitäten (z. B. Vorbereitung neuer Fremdsprachenprogramme, Verbesserung der Vorbereitung inländischer Hochschullehrer/- doktoranden auf eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld); Förderung der Teilnahme von Hochschulen an ausländischen Messen und Veranstaltungen zur Anwerbung von Studierenden; — Werbung für die Slowakei bei internationalen Veranstaltungen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre

KOMPONENTE 11: Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Schaffung eines modernen, zugänglichen und effizienten Krankenhausnetzes, das eine hochwertige Gesundheitsversorgung, ein attraktives Umfeld für das Personal, effiziente Verfahren und ein gesundes Management bietet. Das Ziel besteht auch darin, die Verfügbarkeit von medizinischen Notfalldiensten auf der Grundlage des Bedarfs des neuen Krankenhausnetzes zu erhöhen und die Primärversorgung zu stärken, die ein wesentlicher Integrationspunkt für die Patientenversorgung sein soll.

Die Komponente umfasst fünf Reformen und vier Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente befasst sich mit der länderspezifischen Empfehlung 1 aus dem Jahr 2020, die sich auf die Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems in den Bereichen Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, kritische medizinische Produkte und Infrastruktur bezieht; und die Verbesserung der Grundversorgung und die Koordinierung zwischen den Arten der Versorgung.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Optimierung des Krankenhausnetzes

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Effizienz der stationären Gesundheitsversorgung durch die Festlegung der Typologie und Hierarchie der stationären Versorgung sowie durch die Festlegung von Mindestbedingungen für die Erbringung medizinischer Dienstleistungen zu verbessern.

In der Reform werden die Profile von Krankenhäusern festgelegt. Ein Profil bedeutet eine Reihe von Pflichtdiensten und sonstigen Anforderungen, die ein Anbieter auf einer bestimmten Ebene erfüllen muss. Nach Änderung des Profils ist ein Krankenhaus verpflichtet, mehrere Dienstleistungen zu übernehmen, die zu diesem Profil zusammengefasst sind. Einige sollen den Tätigkeitsbereich erweitern, andere dürften Akutbetten in Langzeitpflegeabteilungen umwandeln.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Reform der Vorbereitung von Gesundheitsinvestitionsprojekten

Das Gesundheitsministerium nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium den Plan für alle Gesundheitsinvestitionsprojekte an. Dem Plan wird die Methode für die Bewertung von Investitionen im Gesundheitswesen beigelegt, die Entscheidungskriterien auf der Grundlage des finanziellen, medizinischen, gesellschaftlichen und sozioökonomischen Nutzens festlegt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3: Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser

Mit der Reform wird das zentrale Krankenhausverwaltungssystem für das 19 staatliche Krankenhaus eingeführt, das Folgendes umfasst: 1) zentrale Kontrolle, Haushaltsplanung, Leistungsplanung und -überwachung; 2) Verfahren für die zentrale Beschaffung von Arzneimitteln, medizinischen Materialien und Ausrüstungen; 3. Zentralisierung von Unterstützungsstellen, z. B. Rechnungsführung; 4) Personalverwaltung. Die Reform beginnt mit der Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsorgans und schließt sich an ein Pilotprojekt an, das sich aus den 19

Krankenhäusern zusammensetzt. Das Pilotprojekt endet mit einer Bewertung, die die Möglichkeit der anschließenden Einführung von Normen für alle Krankenhäuser des Netzes eröffnet.

Die Durchführung der Reform beginnt am 31. Dezember 2023 und wird bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen.

Reform 4: Optimierung des Netzes der Notfallversorgung und der neuen Definition der Notfallversorgung

Mit der Reform sollen die rechtlichen Änderungen angegangen werden, die erforderlich sind, um die allgemeine Verfügbarkeit von Krankenwagen für die über 90 % der Bevölkerung des Landes innerhalb von 15 Minuten zu erhöhen. Die Gesetzesänderung sieht eine gerechte geografische Verteilung der Krankentransportstationen vor. Das Netz der Notfallversorgung basiert auf der Nachfrage nach Einsätzen je nach Diagnose und Region, der geografischen Verteilung der Rettungsstationen, unter Berücksichtigung des Straßennetzes und der Infrastruktur, der Verfügbarkeit geeigneter Arten von Krankenhauseinrichtungen und unter Verwendung mathematischer Modelle und Simulationen anhand realer Daten (z. B. p-Median-Modell).

Die neue Definition des Begriffs „Notversorgung“ wird eingeführt, um die Zahl der zugelassenen Nutzer von Krankentransportdiensten und die Art und Weise zu ermitteln, wie dem Bedarf dieser Nutzer entsprochen werden kann.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 5: Reform der Grundversorgung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche

Ziel der Reform ist es, den Zugang zur Grundversorgung in den Regionen zu gewährleisten, die unter einem Mangel an praktischen Ärzten und Kinderärzten leiden. In den entsprechenden Rechtsvorschriften werden die Anforderungen an die optimale Anzahl und den optimalen Standort von Allgemeinmedizinern und Kinderärzten über die maximale Entfernung (optimale Anzahl der von der Kreisbevölkerung und Altersstruktur definierten Ärzte) festgelegt und Kriterien für die Zoneneinteilung und das Verfahren der jährlichen Bewertung eingeführt. Zweck der Zoneneinteilung ist es, Gebiete entsprechend der Schwere der festgestellten GP-Verknappungen zu klassifizieren. Diese detaillierte Karte der Lücken in der Grundversorgung ermöglicht eine gezieltere Ausrichtung der Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Modulation von Anreizen für Ärzte, neue Praktiken in unversorgten Gebieten zu eröffnen. Diese sollten dann Zugang zur Unterstützung der Allgemeinmedizin haben, insbesondere in Form von Finanzhilfen für die Einrichtung und Ausstattung von Allgemeinmedizin-Praktiken oder Ausgleichszahlungen bei der Eröffnung einer neuen Praxis in den unversorgten Bereichen (im Zusammenhang mit der Investition 1).

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Unterstützung der Einführung neuer Verfahren der Primärversorgung in unversorgten Gebieten

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von 124 ambulanten Praktiken: die Unterstützung wird für die Schaffung neuer Praktiken für Allgemeinmediziner und Kinderärzte in Form eines Zuschusses zum Ausgleich der Kosten der ambulanten Praxis im ersten Betriebsjahr oder zur Finanzierung von Investitionskosten im Voraus gewährt. Die finanzielle Unterstützung wird Ärzten gewährt, die beschließen, Leistungen der Primärversorgung in Gebieten mit einem Mangel an Ärzten durchzuführen, um das Risiko und die Erstinvestitionen im ersten Jahr auszugleichen, wenn die finanziellen Mittel aus der Versicherung aufgrund der geringen Zahl registrierter Patienten nicht ausreichen oder die Einrichtung einer Praxis aufgrund hoher Anfangskosten schwierig ist. Die finanzielle Unterstützung ist befristet und ein Jahr lang und sollte schrittweise verringert werden, da die Zahl der registrierten Patienten voraussichtlich steigen wird. Neu geschaffene Verfahren müssen

sich in der Folge selbst decken und wie alle anderen aus öffentlichen Versicherungen finanziert werden.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrustung

Ziel der Investition ist es, die derzeitige Infrastruktur zu modernisieren und die neue Infrastruktur so zu bauen, dass sie mit den Anforderungen moderner Gesundheitssysteme vereinbar ist und einen Beitrag zum Krankenhausnetz leistet. Die Investition muss mit der Reform 1 (Optimierung des Krankenhausnetzes) dieser Komponente im Einklang stehen.

Die Investitionen beginnen mit Direkt- oder Nachfrageanrufen, in denen die Anforderungen an die Bereitstellung von Krankenhausbetten gemäß dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) festgelegt werden. Dies bedeutet, dass Gebäude hohe Energieeffizienzanforderungen für die neuen Krankenhäuser erfüllen und das Zertifikat BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Method) oder LEED (Leadership in Energy and Environmental Design) oder ein gleichwertiges Zertifikat erhalten müssen.

Aus dem übergeordneten Ziel von 2753 Krankenhausbetten werden mindestens 2477 Krankenhausbetten geschaffen oder modernisiert. Das allgemeine Teilziel für Betten, die auf „Bruttobauebene“ gebaut werden, beträgt 1431, mindestens 1287 „Bruttobaubetten“. Um die Vorbereitung und Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitalisierung im Gesundheitswesen

Mit der Investition wird die Umsetzung der Reform 3 dieser Komponente – *Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser* – unterstützt. Die Zentralisierung der Systeme für die Unternehmensressourcenplanung (ERP) (für das gemeinsam betriebene Zentrum) erfolgt im Rahmen des Pilotprojekts von 19 Krankenhäusern unter der Verantwortung des Gesundheitsministeriums. Es wird davon ausgegangen, dass diese Krankenhäuser nach Fertigstellung des Krankenhausnetzes im Krankenhausnetz verbleiben. Bei der Vorbereitung der Systeme wird der Integration in das geplante zentrale Krankenhausinformationssystem Rechnung getragen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4: Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen

Ziel der Investition ist die Umsetzung der Reform 1 dieser Komponente: *Optimierung des Krankenhausnetzes* und Reform 4 dieser Komponente, *Optimierung des Netzes der Notfallversorgung und der neuen Definition der Notfallversorgung*, Gewährleistung der Umsetzung des Stationstransfers entsprechend dem neuen Netz der Notfallversorgung und den Anforderungen an das neue Krankenhausnetz. Ein Teil der übertragenen Stationen ist durch den Wiederaufbau geeigneter Räumlichkeiten zu gewährleisten, während ein anderer Teil mit der entsprechenden Ausstattung wiederaufgebaut werden muss. Die Investition betrifft den Bau oder den Wiederaufbau von 55 kleinen Rettungsstationen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
1	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Meilenstein	Einführung des Krankenhauses	Gesetzesänderung tritt in Kraft			Q1	2022	Legislative Änderungen von Gesetzen und damit zusammenhängenden Rechtsakten (u. a.: 576/2004, 577/2004, 578/2004, 579/2004, 581/2004) durch die Einführung der Optimierung des Krankenhausnetzes wird die Hierarchie der Leistungserbringer in der stationären Versorgung entsprechend der Komplexität der erbrachten Versorgung, dem Leistungsumfang und der zeitlichen Zugänglichkeit festgelegt. Es wird fünf Stufen stationärer Versorgung geben. Das Gesetz sieht verpflichtende Dienstleistungen vor, zu deren Erbringung die Anbieter auf jeder Ebene verpflichtet sind. Darüber hinaus werden Qualitätsindikatoren,

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
2	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Ziel	Anteil der neu profilierten Krankenhäuser (die im Rahmen der allgemeinen Krankenhäuser und der Fachkrankenhäuser genehmigt wurden) im Rahmen des neuen Krankenhausnetzes	%	0	40	40	4. QUARTAL	2025
3	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 2 Reform der Ausarbeitung von Gesundheitsinvestitionsplänen	Meilenstein	Ein vorrangiger Investitionsplan gemäß der vom Gesundheitsministerium angenommene n Methode zur Bewertung der	prioritärer Investitionsplan auf der Website des Gesundheitsministe riums veröffentlicht				Q2	2022

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
			Investitionen						Investitionen 1, 2 und 3.
4	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3	Meilenstein	Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsbüros vom Gesundheitsministerium genehmigt und organisatorisch voll funktionsfähig	Zentrale Krankenhausverwaltungsbüro, vom Gesundheitsministerium genehmigt und organisatorisch voll funktionsfähig				4. QUARTAL	2023

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	größten Krankenhäuser		her. operativer und wirtschaftliche r Sicht						der Pilotphase befindet (siehe Ziel unten). Dies bedeutet, dass sie Verwaltung, Steuerung und Bewertung der Planung und Leistung von Krankenhäusern wie Finanzkontrolle, Compliance-Kontrolle, Personalverwaltung, Qualitäts- und Risikomanagement mit einem Bezug zu klinischen Prozessen. Sie gibt auch Empfehlungen für die Optimierung der Ausgaben und der Verzeichnisse von Arzneimitteln und Medizinprodukten ab.
5	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Reform 3 Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Ziel	Anzahl der am zentralen Management system beteiligten Krankenhäuse r	Anzahl	0	19	Q2	2025	Das zentrale Managementsystem umfasst 19 staatlich kontrollierte Krankenhäuser in der Pilotphase.
6	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Reform 4 Optimierung des Netzes der	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über das Netz der optimalen Notfallversorg ung und neue	Die Rechtsvorschriften über das neue optimale Netz der Notfallversorgung treten in Kraft.			Q1	2023	Mit den Gesetzesänderungen werden ein neues Netz von Krankenwagenstationen und eine neue Definition des Begriffs

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Notfallversorgung und neue Definition der Notfallversorgung		Definition der Notfallversorgung						"Notversorgung“ eingeführt. Das neue Netz gewährleistet die Verfügbarkeit von Notdiensten innerhalb von 15 Minuten für 90 % der Bevölkerung. Sie ist geografisch und verfahrenstechnisch mit dem neuen Krankenhausnetz verknüpft. Die neue Definition des Begriffs „Notversorgung“ bestimmt die Zahl der autorisierten Personen, die die Krankentransportdienste in Anspruch nehmen dürfen, und die Art und Weise, wie dem Wunsch dieser Nutzer entsprochen werden kann.
7	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Reform 5 Reform der Primärversorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	Meilenstein	Das neue Gesetz über die Einrichtung eines Netzes von Anbietern allgemeiner Pflege und die Einführung von Zoneinteilu ngen	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q2	2022

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
8	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 1 Unterstützung der Eröffnung einer neuen Grundversorgung	Ziel	Anzahl der durch ein Pilotprogramm unterstützten ambulanten Behandlungen in der Primärversorgung	Anzahl	0	124	Q2	2026	Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von 124 ambulanten Praktiken für Allgemeinmediziner und Kinderärzte in Form eines Zuschusses zum Ausgleich der Kosten der ambulanten Behandlung im ersten Betriebsjahr oder zur Finanzierung von Investitionskosten.
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausriistung	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau und den Wiederaufbau von Krankenhäusern	Mittelung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge an den Bauunternehmer für die Projekte im Einklang mit den Förder-/Auswahlkriterien			Q1	2024	Mittelung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge an den Bauunternehmer für das Gesamtziel von 2753 neuen Krankenhausbetten, von denen mindestens 2477 Betten zur Verfügung gestellt werden, aufgeschlüsselt nach

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
									<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1287 Betten (Ziel: 1431) auf „Bruttobaubene“* in Gebäuden, die die Energieeffizienzanforderungen des Interventionsbereichs 25ter zertifiziert BREEAM oder LEED oder gleichwertige Anforderungen erfüllen • Die verbleibenden Betten, bis der Gesamtbetrag von 2 477 Betten (Ziel: 2753) entweder im „Bruttobauf“ oder in Krankenhäusern nach umfassender Modernisierung bis zur vollständigen Ausstattung erreicht ist**

*Bruttobau – Fundamente, Konstruktion, Rohrleitungen, Dämmung, Entwässerung, Außeninstallation, ohne Maschinen, Zentralheizung, Verkabelung, Böden,

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ziel	Viertel	Jahre	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel					

** Die umfassende Modernisierung bis zur vollständigen Ausstattung ist definiert als der Umbau¹ oder der Bau von Gebäuden² an bestehenden Krankenhausstandorten (Pavillons) und umfasst:

- a) Renovierung, Errichtung von Gebäuden und Erweiterung, Fertigstellung, Suprastruktur oder sonstige Umbauten;
- B) Bereitstellung von physischer und technischer Ausrüstung, Lieferung von medizinischer Ausrüstung, Bau und Modernisierung der IKT-Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnologie), einschließlich Ausrüstung mit Hochgeschwindigkeits-Internetanschluss und Erwerb von Software.

Die Buchstaben a und b

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues	Ziel	Betten in modernisierten Krankenhäusern zur Verfügung	Anzahl	0	1980	Q2	2026	¹ Wiederaufbau von Innen- und Außenräumen und/oder Erweiterung und/oder Fertigstellung und/oder Aufbau bestehender Gebäude von Krankenhäusern mit Ausnahme von Buchstaben umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich: Isolierung der Außenhülle und der Dächer, Austausch von Fenstern und Türen, Beleuchtung, Austausch der technischen Ausrüstung (Heizung, Verkabelung, Strom, Aufzüge). ² Bau von Gebäuden (Pavillons) auf bestehenden Krankenhausstandorten.
									Beitten, die in aufgeristeten Krankenhäusern mit einer Kapazität von mindestens 2477 Betten zur Verfügung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausristung	gestellt							gestellt werden, aufgeschlüsselt nach
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Investition 3	Ziel	Zahl der an das zentrale ERP-System angeschlossen	Anzahl	0	19	4. QUARTA L	2025	19 öffentliche Krankenhäuser werden an das zentrale ERP-System angeschlossen, das die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Digitalisierung im Gesundheitswesen	en Krankenhäuse r							Zentralisierung von Kontroll- und anderen Verfahren in Krankenhäusern ermöglicht.
12	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Investition 3 Digitalisierung im Gesundheitswesen	Ziel	Zunahme der Versorgung mit Vorhofflimme roperationen	%	0	20	4. QUARTA L	2024	3 Institute für Herz- Kreislauf-Erkrankungen müssen mit einer komplexen Technologie (Intracardiac Navigationsausrüstung und Pulsfeldablierungsausrüstu ng mit entsprechender ergänzender medizinischer Ausrüstung) für die Durchführung von Vorblämmeroperationen ausgestattet sein, die <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der durchschnittliche n Zeit, die für die Vorblämmeroperati onen aufgewendet wird, um mindestens 30 % gegenüber dem Vorinvestitionssz enario (d. h. der durchschnittliche n Dauer pro Operation in den vorangegangenen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
13	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 4 Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen (Krankenwagen)	Ziel	Zahl der gebauten oder rekonstruierten Krankenwagenstation	Anzahl	0	55	Q2	2025	Ziel ist es, die Standorte der Krankentransportstationen, die sich im neuen Netz der Notfallversorgung befinden sollen, zu bauen oder zu rekonstruieren. Die errichteten Siedlungen müssen in Gebäuden liegen, die die Energieeffizienzanforderungen des Interventionsbereichs 26a erfüllen (Energieeinsparungen von

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
									mindestens 30 % gegenüber dem derzeitigen Zustand). Neue Siedlungen werden im Gebäuden untergebracht, die gemäß der ab dem 1.1.2021 geltenden Verordnung der Energieeffizienzklasse A0 entsprechen müssen.

KOMPONENTE 12: Menschliche, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge

Ziel der Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Förderung systemischer Verbesserungen bei der psychischen Gesundheitsversorgung in der Slowakei, unterstützt durch die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und Berufsverbänden. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die psychiatrische und psychologische sozial-medizinische Versorgung zu modernisieren, die psychische Gesundheit und die Prävention psychischer Störungen in der Allgemeinbevölkerung zu fördern, die soziale und medizinische Versorgung zu verbessern und ihre Zugänglichkeit zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf die Resilienz des Gesundheitssystems und die Koordinierung zwischen den Arten der Gesundheitsversorgung (länderspezifische Empfehlung 1, 2020) und der Langzeitpflege (länderspezifische Empfehlung 2, 2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung

Diese Reform zielt darauf ab, die Politik im Bereich der psychischen Gesundheit zu koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Dies soll erreicht werden durch:

- Einrichtung einer dienststellenübergreifenden Koordinierungsstelle, die für psychische Gesundheit zuständig ist. Der Rat der Regierung für psychische Gesundheit sollte am 24. Februar 2021 eingerichtet werden. Die Reform umfasst die Operationalisierung ihrer Governance. Eine der ersten Aufgaben des Rates besteht darin, die Ausarbeitung des nationalen Programms für psychische Gesundheit 2022-2030 zu koordinieren, das der Regierung bis zum 31. Dezember 2022 zur Genehmigung vorgelegt wird.
- Einrichtung einer Berufsorganisation für Psychologen mit dem vorrangigen Ziel, die Professionalität zu erhöhen und die Regulierung der Ausbildung, der disziplinarischen Aufsicht und der Rechtsberatung für diese Berufe unabhängig von der Branche, in der sie ausgeübt werden, zu gewährleisten.

Um diese Reform und die Investitionen in diese Komponente gezielter auszurichten, wird die erste epidemiologische Studie im Bereich psychischer Störungen bis zum 31. Dezember 2022 erstellt. Diese Studie soll eine Bestandsaufnahme der aktuellen epidemiologischen Situation psychischer Störungen in der Slowakei liefern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Entwicklung akut unterschätzter Kapazitäten in der psychischen Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Reform ist die Entwicklung einer zugänglichen sozial- und medizinisch-psychischen Gesundheitsversorgung, wobei der Schwerpunkt auf der Erhöhung des Umfangs der gemeindenahen Pflege liegt. Dies soll erreicht werden, indem der Kartierung akut knapper Dienste

in der Slowakei Vorrang eingeräumt und eine Strategie für ihre vorrangige Entwicklung entwickelt wird.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1: Projektmanagement und Projektvorbereitung von Investitionen

Für die Verwaltung der Investitionen 2, 3, 4, 5 und 7 wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, den Fortgang der Projekte und die Erfüllung der in den Aufforderungen festgelegten Bedingungen, einschließlich des Zeitplans, zu überwachen, aufzuzeichnen und zu kontrollieren, um die fristgerechte Erfüllung und Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte der Komponente 12 sicherzustellen.

Die Koordinierungsstelle führt Aufzeichnungen über die Anzahl und die Kategorien von Betten und anderen Kapazitäten in den Einrichtungen, indem sie diese auf der Ebene der Städte kartiert, und macht rechtzeitig auf potenzielle Risiken bei der Durchführung von Projekten aufmerksam und schlägt geeignete Lösungen zu ihrer Lösung vor. Für den Bau der neuen Hafteinrichtungen leitet die Koordinierungsstelle nicht nur das Projekt, sondern bereitet auch das Projekt vor.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Einrichtung von Hafteinrichtungen

Ziel ist es, eine kleine Gruppe von psychiatrischen Patienten, die schwere Straftaten begangen haben, angemessen zu behandeln. Die Einrichtung von Hafteinrichtungen ist nicht Teil des Deinstitutionalisierungsprozesses, sondern eine notwendige und ergänzende Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahme für eine kleine Gruppe von Patienten.

Es werden zwei Hafteinrichtungen mit einer Kapazität von je 75 Betten eingerichtet, von denen eine bereits im Bau ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Aufbau psychosozialer Zentren

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine angemessene Versorgung von Langzeitpatienten in ihrem häuslichen Umfeld durch mobile Teams sicherzustellen, wodurch die Unterbringung in institutionellen Einrichtungen eingeschränkt oder die Lebensqualität in diesen Einrichtungen verbessert wird. Die Maßnahme muss verhindern, dass ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, oder die Dauer eines Krankhausaufenthalts verkürzen. Die Maßnahme konzentriert sich auf Erwachsene und pädiatrische Patienten mit begrenzter sozialer Anpassung.

Die Zentren erbringen Gesundheits- und Sozialdienste über ein multidisziplinäres Team (Psychiater, Psychologe, Krankenschwestern/Krankenpfleger, Sozialarbeiter, Spezialpädagogik und Therapeutiker). Insgesamt werden 11 Zentren eingerichtet. Bei Gebäuderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4: Fertigstellung des stationären psychiatrischen Netzes

Ziel dieser Investition ist es, das Netz stationärer psychiatrischer Einrichtungen zu vollenden und die tägliche psychiatrische Versorgung als Zwischenschritt zwischen institutioneller und ambulanter psychiatrischer Versorgung bereitzustellen.

Insgesamt werden 12 ortsfeste Anlagen gebaut. Bei Gebäuderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 5: Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Frequenzstörungen

Ziel ist es, die Verfügbarkeit spezialisierter Pflegeeinrichtungen für Autismus-Spektrum-Störungen zu erhöhen, um eine angemessene Behandlung dieser Erkrankung zu gewährleisten. Insgesamt werden vier neue Diagnose-Interventionszentren für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen eingerichtet. Das Personal wird in den neuesten Diagnose- und Interventionsmethoden für diese Erkrankung geschult. Bei Gebäuderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7: Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Versorgung

Ziel der Investition ist die Renovierung institutioneller psychiatrischer Einrichtungen, um die Bedingungen für die Krankenhausaufenthalte zu verbessern. Dies soll erreicht werden, indem die Zahl der Patienten pro Raum mit unabhängigen sanitären Einrichtungen verringert wird. Die Gesamtkapazität des Patienten bleibt unverändert. Eine weitere Maßnahme besteht darin, die Einhausbetten durch gesicherte Isolationsräume zu ersetzen.

Eine Gesamtkapazität von 244 Patienten muss renoviert werden. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit

Ziel dieser Investition ist es, die Zahl der Fachkräfte mit moderner Ausbildung zu erhöhen und so die Verfügbarkeit und Qualität der angebotenen Pflege zu erhöhen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Lehrpläne an die Erfordernisse der modernen Praxis angepasst und neue Formen der Betreuung eingeführt werden. Rechtliche Hindernisse für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen werden beseitigt, und die klinische Ausbildung des Gesundheitssektors wird für Fachkräfte im Bereich der psychischen Gesundheit aus allen Bereichen bereitgestellt. Schulungen im Bereich der psychischen Gesundheit werden sowohl für Beschäftigte im Gesundheitswesen als auch für Fachkräfte außerhalb des Gesundheitswesens angeboten.

Insgesamt werden mindestens 336 Beschäftigte im Gesundheitswesen in verschiedenen Arten von Programmen im Bereich der psychischen Gesundheit umgeschult.

Um die Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern, wird während der Pandemie eine nationale Linie zur Förderung der psychischen Gesundheit eingerichtet, die psychologische Unterstützung per Telefon und online bietet.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel
1	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürso rge – Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung	Meilenstein	Einrichtung von zwei Koordinierungsstellen für psychische Gesundheit	Vollständige Operationalisierung der Einrichtungen	Q2	2025	Es werden zwei Koordinierungsste llen eingerichtet: 1.Rat der Regierung für psychische Gesundheit; 2.Der Psychologenverba nd	Der Rat koordiniert die Politik der zuständigen Ministerien im Bereich der psychischen Gesundheit. Sie erstellt das Nationale Programm für psychische Gesundheit und

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Milesteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
2	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürso rge – Investition 1: Projektmanag ement und Projektvorbereitu ng von Investitionen	Ziel	Patientenkapazität der Hafteinrichtungen	Anzahl	0	150	4. QUART AL	2025	Inbetriebnahme neuer Hafteinrichtungen mit einer Kapazität von 150 psychiatrischen Patienten.		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
3	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürso rge – Reform 2: Entwicklung akut unterschätzter Kapazitäten in der psychischen Gesundheitsvers orgung 12 – Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürso rge – Investition 3: Aufbau psychosozialer Zentren;	Ziel	Zahl der geschaffenen gemeindenahen psychiatrischen Gesundheitszentren	Anzahl	0	27	4. QUART AL	2025	Inbetriebnahme von 27 gemeindenahen Gesundheits- und Sozialfürsorgezen tren: psychosoziale Zentren, stationäre Tagessäten und Einrichtungen für autistische Störungen.		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
5	12 – Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürso rge – Investition 7: Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Versorgung	Ziel	Patientenkapazität in umgebauten Räumen in der institutionellen psychiatrischen Versorgung.	Anzahl	0	244	4. QUART AL	2025	Abschluss des Umbaus der Räume in 2- Betten-Räume in institutionellen psychiatrischen Einrichtungen mit sanitären Einrichtungen und Austausch von Unterbringungsbe tten durch Isolationsräume.		
6	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürso rge – Investitionen 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit	Ziel	Zahl der im Bereich der psychischen Gesundheit ausgebildeten Arbeitskräfte im Gesundheitswesen	Anzahl	0	336	Q2	2025	Von dem übergeordneten Ziel, 373 Arbeitnehmern eine Ausbildung im Bereich der psychischen Gesundheit anzubieten, ist eine kurz- oder langfristige zertifizierte Ausbildung im Bereich der		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
									psychischen Gesundheit für 336 Beschäftigte im Gesundheitswese n abzuschließen.

KOMPONENTE 13: Zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung

Das slowakische Langzeitpflegesystem ist nicht auf die erwartete rasche Alterung der Bevölkerung vorbereitet. Der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung steigt bis 2040 von derzeit 16 % auf über 24 %. Der Zugang zu hochwertiger und erschwinglicher Langzeitpflege ist aufgrund der allgemeinen Unterfinanzierung von gemeindenahen und häuslichen Pflegediensten, der Fragmentierung der Verwaltung und der fehlenden systemischen Koordinierung der Sozial- und Gesundheitsdienste unzureichend. Es gibt keine umfassende, angemessene Strategie, die sowohl soziale als auch gesundheitliche Aspekte umfasst. Die Bewertung des Langzeitpflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls inkohärent. Die Überwachung der Sozialfürsorge ist ineffizient und insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege unzureichend. Darüber hinaus ist das Finanzierungssystem fragmentiert und begünstigt die institutionalisierte Pflege angesichts mangelnder Unterstützung für häusliche und gemeindenahen Dienstleistungen. Aus diesem Grund mangelt es an angemessenen Langzeitpflege- und Palliativpflegediensten, insbesondere in häuslichen und gemeindenahen Pflegeeinrichtungen.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Slowakei auf eine rasch alternde Bevölkerung vorbereiten, indem sie eine hochwertige, zugängliche und umfassende Unterstützung für Menschen, die Langzeitpflege und Palliativpflege benötigen, gewährleistet. Durch die Bereitstellung einer solchen Betreuung wird auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft sowie ihr Niveau des sozialen Schutzes verbessert. Die regulatorischen Reformen zielen auf ein kohärenteres und besser koordiniertes Pflegesystem, das Sozial- und Gesundheitsversorgung miteinander verbindet, auf ein verbessertes Finanzierungssystem, das auf die Bedürfnisse der Menschen ausgerichtet ist und bessere Anreize für eine gemeindenahen Pflege bietet, auf eine kohärentere Bewertung des Betreuungsbedarfs von Menschen mit Behinderungen und auf eine bessere Überwachung der Sozialfürsorge ab. Die Investitionen führen zu zusätzlichen Kapazitäten in den Bereichen Langzeitpflege, Palliativpflege und Nachsorge, insbesondere in der häuslichen und gemeindenahen Pflege.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung Nr. 2 ab 2019 zur Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung Nr. 1 ab 2020 bei, indem die Koordinierung zwischen den Pflegearten verbessert wird. Sie leistet auch einen Beitrag zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere des Gesundheitssystems, wie in der länderspezifischen Empfehlung Nr. 1 von 2019 empfohlen.

Reform 1: Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Reform ist es, die Strukturen der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung zu reformieren, um eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Arten der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten und die Finanzierung effizienter zu gestalten. Insbesondere wird ein kohärenter Rahmen geschaffen, der sowohl die Sozial- als auch die Gesundheitsversorgung umfasst. Die wichtigste Änderung des Finanzierungssystems betrifft die Einführung eines persönlichen Haushalts für pflegebedürftige Personen und nicht die derzeit fragmentierte Finanzierung von Pflegedienstleistern. Das reformierte Finanzierungssystem soll auch

die Bemühungen um eine Deinstitutionalisierung der Pflege verstärken, indem die Anreize für häusliche und gemeindenahen Betreuung verbessert werden.

Das neue Gesetz über Langzeitpflege und Palliativversorgung tritt bis zum 31. März 2023 in Kraft, und neue Rechtsvorschriften über die Finanzierung von Sozialdienstleistungen treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

Reform 2: Bewertung des Pflegebedarfs

Die Bewertung des Langzeitpflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen ist angesichts eines fragmentierten Systems inkohärent. Bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen ist die Anerkennung schwerer Behinderungen zwar nicht der Fall, doch ist die Anerkennung schwerer Behinderungen eine Voraussetzung für die Gewährung von Betreuungs- und Pflegegeld.

Mit dieser Reform soll die Art und Weise, wie Menschen mit schweren Behinderungen anerkannt werden, verbessert und gestrafft werden. Sie führt einen einheitlichen Rahmen und ein einheitliches Bewertungssystem für die persönliche Betreuung und Betreuung von Menschen mit schweren Behinderungen ein. Die Hauptbewertung wird von Arbeits-, Sozial- und Familienämtern nach einer einheitlichen Methodik auf der Grundlage des Anhangs 2.0 der Weltgesundheitsorganisation zur Bewertung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt, in dem ein breites Spektrum an Bedürfnissen bewertet wird. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und im Rahmen der Digitalisierungsmaßnahmen nutzen die Bewerter das System der elektronischen Gesundheitsdienste. Die Prüfer in den 46 Außenstellen erhalten die zur Durchführung ihrer Arbeit erforderliche Ausrüstung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3: Konsolidierung der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur

Das System zur Überwachung der Sozialfürsorge ist fragmentiert und ineffizient. Die Überwachung und Kontrolle werden derzeit von verschiedenen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene ohne klare Kompetenzverteilung durchgeführt. Die Aufsichtskapazitäten sind unzureichend. Informelle Pflege und persönliche Betreuung, insbesondere häusliche Pflege durch Familienangehörige, sind nicht abgedeckt.

Mit dieser Reform soll die Überwachung der Sozialfürsorge konsolidiert werden. Es wird eine einheitliche Aufsichtsbehörde eingerichtet. Sie überwacht (gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen) die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen und deren Qualität, die Qualität und den Umfang der Unterstützung für Personen, die ein persönliches Budget für Pflegebedürfnisse erhalten, und die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen in sozialen Diensten. Die Qualität der Gesundheitsversorgung wird anhand einer Methode bewertet, die im Einklang mit dem WHO-Toolkit für Qualitätsrechte entwickelt wurde. Die Maßnahme soll auch die notwendige Infrastruktur für das neue Aufsichtssystem bereitstellen, das sich aus dem Hauptsitz und acht regionalen Zweigstellen, einschließlich Räumlichkeiten, Fahrzeugen und IT-Ausrüstung, zusammensetzt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge

In der Slowakei ist die Erbringung formaler sozialer Dienstleistungen gegenüber Heimen mit institutionellem Charakter verzerrt, die von großen Pflegeeinrichtungen und nicht von kleineren gemeindenahen Einrichtungen dominiert werden. Es fehlt an ambulanten Pflegediensten.

Auf der Grundlage der Reform 1 der Komponente 13 „*Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung*“ sollen mit dieser Investition die Kapazitäten der

gemeindenahen Pflege und der ambulanten Einrichtungen ausgebaut werden, damit Patienten von Großeinrichtungen auf kleinere gemeindeähnliche Einrichtungen übertragen werden können, neue Begünstigte zusätzliche Kapazitäten erhalten und die Belastung informeller Pflegekräfte verringert wird. Insbesondere werden durch den Bau neuer Gebäude und durch die Renovierung bestehender Gebäude mindestens 3982 gewichtete Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden in gemeindenahen Einrichtungen und in Einrichtungen mit geringer Kapazität für die Gesundheits- und Sozialfürsorge geschaffen. Darüber hinaus werden mindestens 1259 gewichtete Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden in neuen, ambulanten Einrichtungen mit geringer Kapazität geschaffen, indem neue Gebäude gebaut oder bestehende Gebäude renoviert werden.

Bei Gebäuderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Erweiterung und Erneuerung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten

Es mangelt an Rechtsklarheit und Kapazitäten für die Nachsorge der Patienten nach dem Krankenhausaufenthalt, um die bestmögliche Rehabilitation zu gewährleisten. Dieser Mangel trägt zu unnötigen und ineffizienten Rezidivierungen bei, die Krankenhäuser überlasten. Auch die Kapazitäten für die häusliche Krankenpflege fehlen.

Diese Investitionen sollen die Pflegekapazitäten stärken, um eine gute Nachsorge für bedürftige Personen nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus zu gewährleisten und die häuslichen Pflegekapazitäten auszubauen. Insbesondere werden mindestens 650 neue Nachsorgebetten geschaffen, wobei die frei werdenden Kapazitäten der chronischen und akuten Pflege nach der Optimierung des Krankenhausnetzes gemäß Komponente 11 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans oder durch den Bau von Nachsorgebetten genutzt werden. Darüber hinaus erhalten mindestens 91 Heimpfleger Unterstützung. Dazu gehören die Einrichtung von mindestens 11 neuen häuslichen Pflegeeinrichtungen und die vollständige Ausstattung von mindestens 80 bestehenden Anbietern.

Die Durchführung der Investition muss am 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Ausbau und Wiederherstellung der Kapazitäten für Palliativpflege

Das Netz der Palliativdienste für Patienten mit einer Enderkrankung ist unzureichend und entspricht nicht den internationalen Empfehlungen. Es gibt weniger als die Hälfte der empfohlenen ambulanten Hospizen, deren Qualität durch ihre Einrichtung beeinträchtigt wird, während sie für die Mehrheit der Patienten die bevorzugte Art von Hospizdienst darstellen. Darüber hinaus gibt es erhebliche regionale Unterschiede bei der Verfügbarkeit von Diensten. Nur in drei der acht Regionen gibt es Palliativpflegeabteilungen.

Auf der Grundlage der Reform 1 der Komponente 13 „*Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung*“ sollen mit dieser Investition die Kapazitäten für die Palliativversorgung angesichts des Mangels an solchen Diensten im Einklang mit der Strategie der Deinstitutionalisation und der bevorzugten häuslichen und gemeindenahen Pflege ausgebaut und verbessert werden. Die Investition umfasst:

- Schaffung von mindestens 270 neuen Palliativpflegebetten in Hospizen mit geringer Kapazität, mit einer durchschnittlichen Kapazität von 20 Betten pro Hospiz, in unversorgten Gebieten durch den Bau neuer und die Renovierung bestehender Hospizen. Palliativbetten und Palliativbetten in Krankenhäusern werden geschaffen, indem vorhandene Betten renoviert oder um zusätzliche Betten erweitert werden.

- Ausweitung und Erneuerung der mobilen Palliativversorgung durch die Einrichtung neuer mobiler Hospizen und die Erneuerung bestehender Hospizen. Dazu gehört die Bereitstellung der erforderlichen materiellen und technischen Ausrüstung für insgesamt 26 Einheiten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
1	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Neuer Rechtsrahmen für die langfristige Gesundheitsversorgung und Palliativpflege	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Langzeitpflege und Palliativpflege und der Regelung der Finanzierung von Palliativ- und Pflegeleistungen				Q1 2023	Die erste Phase der Umsetzung der Reform besteht in der Regelung der Erstattung von Krankenpflegeleistungen in Einrichtungen der Sozialfürsorge durch die Krankenkassen, den Regelungen für den Vertrag über die Krankenpflege durch die Versicherungsgesellschaften und der Anpassung der Erstattungen durch die Krankenkassen für Palliativ-, ambulante und stationäre Versorgung. Die Annahme dieser Gesetzesänderung ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen.
									Die nächste Phase der Umsetzung besteht in der Ausarbeitung und Verabschiedung neuer

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel
								Rechtsvorschriften. In einem neuen Gesundheitsgesetz werden der Umfang der Langzeitpflege und Palliativpflege sowie die Nachsorge und ihr Zusammenhang mit anderen Formen der Versorgung festgelegt. Dieses Gesetz wird bis zum 1. Quartal 2023 erlassen. Die Gesetzesänderungen regeln die derzeit im Gesetz Nr. 576/2004 über die Gesundheitsversorgung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung festgelegten Bereiche.
2	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Reform der Meilenstein	Meilenstein	Veröffentlichung des Konzepts der Finanzierung von Sozialdienstleistungen für die öffentliche Debatte	Veröffentlichung des Konzepts der Finanzierung von Sozialdienstleistungen für die öffentliche Debatte	4. QUARTAL	2023	Als Ergebnis der ersten Phase der Vorbereitung der Reform der Finanzierung von Sozialdienstleistungen wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik ein neues Konzept für die Finanzierung von Sozialdienstleistungen zur	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
3	Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung								Konsultation der Interessenträger vorschlagen.
3	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform I: Verfübare und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Das neue Finanzierungssystem für Sozialdienstleistungen – Einführung eines persönlichen Haushalts	Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzierung von Sozialdienstleistungen	4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über soziale Dienstleistungen, mit denen ein neues Finanzierungssystem eingeführt wird, das auf einem persönlichen Budget für die von Armut betroffenen Personen beruht. Mit der Reform soll eine Vielzahl unterschiedlicher Beiträge abgeschafft und Raum für eine gezielte und umfassende Unterstützung von Langzeitpflegebedürftigen geschaffen werden. Die Reform der Finanzierung soll das Entstehen und die Entwicklung von Dienstleistungen in der Gemeinschaft unterstützen. Die Gesetzesänderungen		

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
4	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 2: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Bewertung des Pflegebedarfs	Meilenstein	Vereinheitlichung des Bewertungssystems	Inkrafttreten des Gesetzes über Sozialdienstleistungen und zur Änderung des Gesetzes 447/2008 über die Entschädigung schwerbehinderter Menschen	Q1	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über soziale Dienstleistungen, die die bisher von verschiedenen Stellen durchgeföhrten Bewertungen zusammenführen und gleichzeitig das Gesetz Nr. 447/2008 über die Entschädigung von Schwerbehinderten ändern.	Durch die Reform der Bewertungsarbeit sollen Ineffizienzen und Bürokratie für medizinische Prüfer und Beurteiler beseitigt werden. Es werden neue einheitliche Kriterien für die Unterabhängigkeit festgelegt, um die Bewertung transparenter zu machen. Die	regeln die Bereiche, die derzeit insbesondere im Gesetz Nr. 448/2008 über soziale Dienstleistungen und im Gesetz Nr. 447/2008 Slg. über Geldleistungen zum Ausgleich einer schweren Behinderung festgelegt sind.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									Bewertungsarbeit wird digitalisiert – die medizinischen Sachverständigen nutzen das elektronische Gesundheitssystem. Um eine effiziente Durchführung der Reform zu gewährleisten, werden die im Rahmen dieser Reform bereitgestellten Finanzmittel für die Bereitstellung von EDV- und Büroausstattung für 200 Bewertungspersonal verwendet.
5	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Meilenstein	Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge	Inkrafttreten des Gesetzes über die Überwachung der Sozialfürsorge	Q2	2022			Inkrafttreten eines Gesetzes im Bereich der Sozialaufsicht, das die Aufsichtsbefugnisse vereinheitlichen soll; — Schaffung der Rechtsgrundlage für das Funktionieren der neuen sozialen Aufsicht/Inspektion; Neue Bedingungen für die Qualität der Pflege in sozialen Diensten und Haushalten festzulegen; — Ausweitung des Bereichs der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
6	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Ziel	Schaffung eines einheitlichen Aufsichtssystems mit Sitz und 8 Zweigniederlassungen	Anzahl	0	9	Q1	2024	Fertigstellung der notwendigen Infrastruktur für das Funktionieren des Aufsichtsorgans – Hauptsitz und 8 regionale Zweigstellen. Die Kosten umfassen Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Computerausrüstung und andere Voraussetzungen.
7	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Ziel	Ausbau der Kapazitäten von gemeinschaftlichen Wohndiensten und Einrichtungen mit geringerer gesundheitlicher und sozialer Kapazität	Anzahl	0	441	Q2	2024	Mindestens 441 gewichtete Kapazitätsseinheiten in fertigen Gebäuden werden in gemeindenahen Einrichtungen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialfürsorge mit geringer Kapazität geschaffen, indem neue Gebäude gebaut und bestehende Gebäude renoviert werden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
				(Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätsseinhi- eiten in fertigen Gebäuden)					Gemeinschaftliche Einrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf Familienwohnungen mit einer Kapazität von jeweils bis zu 12 Plätzen. Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialfürsorge verfügen über eine Kapazität von jeweils bis zu 30 Plätzen.	
8	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsver- rgung –	Ziel		Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohndiensten	Anzahl	0	3 982	Q2	2026	Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von 3982 gewichteten Kapazitätseinheiten im fertigen Gebäuden (davon 2119 gewichtete

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge		und Einrichtungen mit geringer gesundheitlich er und sozialer Kapazität (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätsseinhi eiten in fertigen Gebäuden)					Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden in gemeindenahen Einrichtungen und 1863 gewichtete Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden in sozial- sozialen Einrichtungen mit geringer Kapazität), die durch den Bau neuer Gebäude und die Renovierung bestehender Gebäude geschaffen werden. Gemeinschaftliche Einrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf Familienwohnungen mit einer Kapazität von jeweils bis zu 12 Plätzen. Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialfürsorge verfügen über eine Kapazität von jeweils bis zu 30 Plätzen. Die Einrichtungen werden im Einklang mit den Grundsätzen des universellen Designs gebaut/wiederaufbaut und	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
9	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Ziel	Ausbau ambulanter Leistungskapazitäten (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden)	Anzahl	0	154	Q2	2024	154 Plätze (gewichtete Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden) für ambulante Leistungen in neuen ambulanten Einrichtungen (z. B. stationäres Tagesgehäude, Rehabilitationszentrum) werden durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude geschaffen. Diese Einrichtungen dienen zum Teil als Notversorgung, um die Belastung informeller Pflegekräfte zu verringern. Die Einrichtungen werden im Einklang mit den Grundsätzen des universellen Designs gebaut/wiedergebaut und müssen eine geringe

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
10	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung –	Ziel	Ausbau ambulanter Leistungskapazitäten (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden)	Anzahl	0	1 259	Q2	2026	Kapazität aufweisen, so dass sie den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
11	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Ziel	Verlängerung und Erneuerung von Heimpflegern (Indikator: Anzahl der unterstützten Anbieter)	Anzahl	0	91	Q1	2025	Investitionen in die materielle und technische Ausstattung von 91 neuen und bestehenden Heimpflegeeinrichtungen. Sie unterstützt die Einrichtung von mindestens 11 neuen Einrichtungen und die Neuausstattung von mindestens 80 bestehenden Pflegeeinrichtungen.
12	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und	Ziel	Einrichtung von Pflegebetten durch Sanierung bestehender akuter und chronischer Betten oder Bau von Nachsorgebetten (Indikator:	Anzahl	0	650	Q2	2026	Mindestens 650 Nachsorgebetten werden durch die Nutzung frei werdender Kapazitäten der chronischen und akuten Versorgung nach Optimierung des Krankenhausnetzes oder durch den Bau von Nachsorgebetten geschaffen. Nachsorgebetten dienen der Behandlung von Patienten

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
	Pflegekapazitäten			Mindestanzahl der rekonstruierte n oder neu geschaffenen Nachsorgebett en)					nach dem Krankenhausaufenthalt in akuten Betten.
13	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsverso rgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von Palliativversorgun gskapazitäten	Ziel		Ausbau und Erneuerung der Kapazitäten zur Palliativpflege (Indikator: Anzahl der geschaffenen und wiederhergest ellten Betten)	Anzahl	0	270	Q3 2025	Diese Investition umfasst die Schaffung von mindestens 270 Betten durch den Bau neuer Hospices (durchschnittlich 20 Betten) und den Wiederaufbau bestehender Hospicken. Hospices werden zur langfristigen Palliativbehandlung von Patienten angewendet, deren Zustand oder familiäre Situation keine Palliativbehandlung zu Hause zulässt. Die Betten von Palliativkompartimenten werden durch den Wiederaufbau bestehender Betten oder den Bau neuer Betten geschaffen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
14	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von Palliativversorgungskapazitäten	Ziel	Erweiterung und Erneuerung des mobilen Hospizes-Netzes (Indikator: Anzahl der neuen und umgebauten Anbieter)	Anzahl	0	26	Q1	2025	Im Rahmen dieser Investition in die materielle und technische Ausrüstung neuer und bestehender mobiler Hospize werden neue mobile Hospize und bestehende Hospize für insgesamt 26 Einheiten unterstützt.

KOMPONENTE 14: Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen

Die Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Slowakei sind langsam an Boden verloren. Häufige Änderungen des rechtlichen Umfelds und ein hoher Regelungsaufwand verursachen Kosten für die Unternehmen, kostspielige und langwierige Insolvenzverfahren behindern die Umverteilung von Ressourcen, und ein undurchsichtiger Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge verlangsamt Investitionen und führt zu einer suboptimalen Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt auf verschiedene Verbesserungen des Unternehmensumfelds ab. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, den Insolvenzrahmen zu modernisieren und zu digitalisieren und die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt somit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2020 zur Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019 bei, indem die Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe angegangen werden.

Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen

Ein hoher Verwaltungs- und Regelungsaufwand wirkt sich negativ auf Investitionen und Innovationen aus, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Trotz der Bemühungen der Regierung wird der Verwaltungsaufwand nicht ausreichend verringert, und das slowakische Unternehmensumfeld verliert bei internationalen Vergleichen langsam an Boden.

Mit dieser Reform soll der Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringert werden, indem folgende Instrumente eingeführt werden: die Ex-ante-Bewertung der geplanten Umsetzungsvorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Überregulierung; Ex-post-Bewertung der Wirksamkeit und Begründung bereits eingeführter Rechtsvorschriften; die 1-in-2-out-Regel, mit der sichergestellt wird, dass neue Rechtsvorschriften nicht zu höheren Verwaltungskosten für die Unternehmen führen; und 300 Einzelmaßnahmen auf der Grundlage von Konsultationen der Interessenträger, die geeignet sind, die Verwaltungsanforderungen für Unternehmen zu vereinfachen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 2: Harmonisierung und Digitalisierung von Insolvenzverfahren

Die Insolvenzverfahren der Slowakei sind langwierig und kostspielig. Es fehlen geeignete Frühwarnsysteme, es gibt keine spezialisierten Gerichte für Insolvenzverfahren, und das Fehlen eines vollständig digitalisierten Arbeitsablaufs verlangsamt die Prozesse.

Mit dieser Reform werden einheitliche und digitalisierte Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren eingeführt, die deren Transparenz, Zeit und Kosten verbessern. Sie führt einen verbesserten und harmonisierten Insolvenzrahmen ein, der auch Frühwarninstrumente und Spezialisierung bei den Wirtschaftsgerichten umfasst.

Die Rechtsvorschriften über Frühwarnsysteme treten bis zum 31. Januar 2022 in Kraft. Die entsprechenden Gesetzesänderungen des Gesetzes Nr. 7/2005 über Insolvenz und Umstrukturierung, des Gesetzes Nr. 328/1991 über Insolvenz und Vergleich, des Gesetzes Nr. 8/2005 über Treuhänder, des Gesetzes Nr. 757/2004 über die Gerichte und des Gesetzes Nr.

371/2004 über die Sitze und Bezirke der Gerichte der Slowakischen Republik treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 3: Öffentliche Vergabeverfahren

Die Komplexität und Dauer der Verfahren zur Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge ist nach wie vor ein Hindernis für potenzielle Begünstigte. Darüber hinaus besteht Spielraum für eine verstärkte Anwendung qualitäts- und lebenszyklusbezogener Kostenkriterien. Gleichzeitig müssen angemessene Garantien gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Misstrauens gegenüber öffentlichen Einrichtungen müssen die öffentlichen Auftraggeber größere Anstrengungen unternehmen, um das Vertrauen von Unternehmen, Medien und der breiten Öffentlichkeit zurückzugewinnen. Die Vorteile der bisherigen Professionalisierungsbemühungen entwickeln sich nur langsam.

Die Reform des öffentlichen Auftragswesens soll die Verfahren vereinfachen und beschleunigen und gleichzeitig angemessene Garantien gewährleisten. Außerdem soll die Kontrolle verbessert werden, indem die Vergabe und Bewertung von Aufträgen digitalisiert und automatisiert wird. Die Gesetzesreform regelt sowohl öffentliche Verfahren oberhalb und unterhalb der Grenze als auch Verfahren mit geringem Wert. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden vereinfacht und verkürzt, die Kontrollverfahren verbessert und die Transparenz erhöht, insbesondere durch die Einrichtung einer einzigen öffentlichen elektronischen Plattform für den gesamten Vergabeverfahren, auch für Aufträge unterhalb des Schwellenwerts und Aufträge von geringem Wert. Alle Änderungen, insbesondere was angemessene Garantien wie Transparenzanforderungen, Überprüfungsverfahren und die Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten betrifft, müssen in vollem Umfang mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Um die Anwendung von Qualitätskriterien zu verbessern, dürften die Vorschriften für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen verschärft werden. Es wird erwartet, dass die Anwendung von Qualitätskriterien durch nicht-regulatorische Maßnahmen weiter verstärkt wird. Die Maßnahme soll die weitere Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens durch den Aufbau von Kapazitäten des Amtes für das öffentliche Auftragswesen fördern. Insbesondere werden Schulungen in verschiedenen Formaten angeboten, um die Anwendung reformierter öffentlicher Vergabeverfahren zu verbessern.

Die Reform des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen tritt am 31. März 2022 in Kraft. Die einheitliche elektronische Plattform muss bis zum 30. Juni 2023 betriebsbereit sein.

Investition 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

Die rasche Umsetzung von Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands erfordert vorübergehende Kapazitäten, insbesondere Rechtsanwälte und Analysten, in den zuständigen öffentlichen Stellen.

Diese Investition sieht daher zeitlich befristete Projektteams für die Konzeption und Durchführung der Reform 1 vor. Er setzt sich aus Rechtsexperten und Analysten zusammen. Die Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen und die Anwendung der 1-in-2-out-Regel werden durchgeführt. Die Online-Berichterstattung über die Konformitätsprüfung des 1-in-2-out-Prinzips (virtuelles Konto) muss bestätigen, dass die Vorschrift in die Praxis umgesetzt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren

Das Fehlen eines umfassenden digitalen Systems ist einer der Hauptgründe für den Rückstand bei Insolvenzverfahren. Das derzeitige Insolvenzregister funktioniert im Wesentlichen als

Veröffentlichungsplattform, ermöglicht jedoch keine digitale Fallbearbeitung zwischen den beteiligten Akteuren. Dies trägt zu langwierigen Verfahren mit negativen Auswirkungen auf das Unternehmensumfeld und zu einer effizienten Ressourcenumschichtung bei.

Mit der Investition werden Insolvenzverfahren vollständig digitalisiert, um sie zu verkürzen und die Kosten für Unternehmer zu senken. Dies umfasst die Digitalisierung von Liquidation, Insolvenz, Umstrukturierung und Entschuldung, einschließlich Vorinsolvenzverfahren. Verschiedene Akteure, wie Gerichte, Gläubiger und die Öffentlichkeit, müssen damit verbunden sein.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahre
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	Viertel
1	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen Meilenstein	Meilenstein	Umsetzung der „in-out“-Regel – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (legislatives und nichtlegislatives Material) – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung Inkrafttreten von Entschließungen zur	Inkrafttreten von Entschließungen zur Aktualisierung der einheitlichen Methodik für die Bewertung ausgewählter Auswirkungen des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung Inkrafttreten von Entschließungen zur	Q1	2023	Einführung der „in-out“-Regel in das 1Q/2022 – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (Legislative Materialien bis zum 1. Quartal 2022 und nichtlegislative Materialien bis zum 1. Quartal 2023) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Rechtfertigung – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung bis 4Q/2022 – Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Regelungsaufwands für Unternehmen.	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel		
				Aktualisierung der einheitlichen Methodik für die Bewertung ausgewählter Auswirkungen FRAGE 1					

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	
2	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	Meilenstein	lin-2-out-Regel, Ex-ante-Bewertung zur Vermeidung von Überregulierung und Ex-post-Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften	Vom Wirtschaftsministerium durchgeführte Bewertungen	Q2	2025	Die Online-Berichterstattung über die Konformitätsprüfung des 1-in-2-out-Prinzips (virtuelles Konto) muss bestätigen, dass die Vorschrift in die Praxis umgesetzt wird: Kontrolle des vorgelegten legislativen Materials (1 500)/Vorbereitung von Schulungen für Übermittler legislativer und nichtlegistativer Materialien (3)/Anzahl der Konsultationen für Übermittler (300)/Anzahl der Aktualisierungen virtueller Konten auf der Website des Wirtschaftsministeriums (36)	Regelmäßige Ex-post-Bewertung der Wirksamkeit und Begründung bestehender Rechtsvorschriften: Überprüfung der vorgelegten Verordnungen (250). Schulung für Übermittler von Gesetzesmaterialien (3) und Durchführung von 75 Konsultationen. Es wird ein Mechanismus entwickelt, um die Anwendung des Grundsatzes der Ex-post-Bewertung zu kontrollieren.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel	
3	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmer	Inkrafttreten von 300 Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands			4. QUARTAL	Inkrafttreten von 300 Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und zur Erzielung von Einsparungen für Unternehmer.
4	14 – Verbesserung des Unternehmensumfelds – Reform 2: Reform des Insolvenzrahmens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Insolvenzrahmens	Inkrafttreten einer Reihe von Gesetzen über Insolvenzverfahren.			Q1	Inkrafttreten von Gesetzen, mit denen der Rechtsrahmen für die Vereinheitlichung und vollständige Digitalisierung der Liquidation, Insolvenz, Umstrukturierung und Entschuldung und gegebenenfalls der Abwicklung drohender Insolvenzen sowie die Änderung der rechtlichen und verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Zwangsliquidationsverfahren festgelegt werden. Sie umfasst die Einführung von Frühwarnsystemen und führt zu einer Spezialisierung auf Insolvenzen auf der Ebene der Wirtschaftsgerichte. Regierung und Parlament verabschieden eine Reihe

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel		
5	14 – Ziel Verbesserung des Unternehmens umfelds – Investitionen 2: Digitalisierung von Insolvenzverfa hren	Ziel	Ein einheitliches, vollständig digitalisiertes Insolvenzverf ahren ist voll funktionsfäßi g.	% der Insolvenzverf ahren, die über ein einheitliches digitales Verfahren abgewickelt werden	0	100	4. QUAR TAL	2024	Das einheitliche vollständig digitalisierte Insolvenzverfahren wurde getestet und eingeleitet und wird in allen Insolvenzverfahren angewandt. Inbetriebnahme eines Informationssystems der öffentlichen Verwaltung (technischer Rahmen) mit Schwerpunkt auf Insolvenzrecht und Ausstiegsprozessen mit Multi-Use-Modulen (Kunden, Gläubiger, Gerichte, Öffentlichkeit, Verwertung von Vermögenswerten) und weiteren Funktionen für die Frühwarnung bei drohender Insolvenz, die Entschuldung natürlicher Personen, den grenzüberschreitenden

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel		
6	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Infraftreten des überarbeiteten Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch das Parlament			Q1	2022	<p>Eine von der Regierung und dem Parlament gebilligte und in Kraft getretene Änderung des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird Folgendes gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beschleunigung und Vereinfachung des Vergabeverfahrens. — Beschleunigung des Verfahrens auch im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der Bewerber, Bieter, Teilnehmer und anderer betroffener Personen. <p>Verbesserung der Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Automatisierung der Vergabe und Bewertung von Aufträgen und Gewährleistung einer effizienten Erhebung</p>

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel		
7	14 – Verbesserung der Rahmenbeding ungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesen s – Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Digitalisierun g der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge über eine einzige elektronische Plattform.	Die einheitliche elektronische Plattform ist hinsichtlich der sechs neuen Funktionen voll funktionsfähig.			Q2	2023	<p>— Gewährleistung angemessener Garantien, insbesondere in Bezug auf die Transparenz, und alle vorgeschlagenen Änderungen werden sowohl mit den einschlägigen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates als auch mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen.</p> <p>— Vergabe eines Auftrags auf der</p>

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Messeinheit	Hintergrund	Ziel		
									Grundlage eines anderen Kriteriums als des Preises; Marktforschung für Aufträge von geringem Wert; — Veröffentlichung von Aufträgen von geringem Wert; — Schaffung der Funktion für das automatisierte Ranking der Angebote; Integration in das Informationssystem der zentralen Referenzdatenverwaltung (IS CSRU) gemäß Gesetz Nr. 305/2013 Slg.

KOMPONENTE 15: Justizreform:

In der Slowakei wurden spezifische Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Integrität ihres Justizsystems geäußert, und das Vertrauen in die Justiz ist im Vergleich zu anderen EU-Ländern schlecht. Korruption stellt nach wie vor eine Herausforderung dar, und Korruptionswahrnehmungen sind nach wie vor problematisch.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Effizienz, Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems weiter zu steigern und Korruption zu bekämpfen. Ziel der Reform der Gerichtsbezirke ist es, die Spezialisierung der Richter einzuführen und so Spielraum für bessere und schnellere Gerichtsentscheidungen zu schaffen. Mit den Investitionen im Zusammenhang mit der Reform der Gerichtsbezirke werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt. Das erste Ziel besteht darin, bestehende Räumlichkeiten zu modernisieren und neue Räumlichkeiten für wichtige Gerichte in der neuen Gerichtslandschaft zu errichten oder zu beschaffen. Das zweite Ziel besteht darin, in Analysekapazitäten, digitale Technologien und die elektronische Integration von Gerichtsverfahren zu investieren, um zu einer besseren Qualität und schnelleren Dienstleistungen sowie zu mehr Verfahrenstransparenz beizutragen und den Spielraum für korrupte Praktiken zu verringern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019.4 und 2020.4 bei, insbesondere zur Verbesserung der Wirksamkeit und zur Behebung von Integritätsproblemen im Justizsystem sowie zur Verstärkung der Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption und zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Reform 1: Neuorganisation der Gerichtsbezirke

Die Fragmentierung des Justizsystems der Slowakei untergräbt dessen Wirksamkeit. Richter sind nicht in der Lage, sich in ausreichendem Maße zu spezialisieren, was die Effizienz und Qualität von Gerichtsentscheidungen beeinträchtigt. Darüber hinaus führt die Heterogenität des Systems zu einem Mangel an Transparenz.

Diese Reform soll daher die Effizienz und Qualität der Justiz verbessern. Zu diesem Zweck wird das Gerichtssystem umstrukturiert, indem es gestrafft wird und dadurch eine stärkere Spezialisierung der Richter im Straf-, Zivil-, Handels- und Familienrecht ermöglicht wird, wodurch der Weg für bessere und schnellere Gerichtsentscheidungen geebnet wird. Es umfasst ein neues Netz aus Verwaltungs- und ordentlichen Gerichten erster Instanz (einschließlich der Amtsgerichte), Berufungsgerichten und einem Obersten Verwaltungsgericht.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Reform der Gerichtsbezirke treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Der Übergang des Justizsystems zu einer kleineren Zahl von Gerichten und mit Fachrichtern wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz

Das hohe Maß an wahrgenommener Korruption geht mit einem Mangel an Vertrauen in die Justiz einher. Ein besonderes Problem ist der Mangel an Mitteln zur Verfolgung von Korruption und Geldwäsche.

Diese Reform umfasst ein Paket von Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, die Integrität und Unabhängigkeit der Justiz zu verbessern und Korruption und Geldwäsche wirksamer zu bekämpfen. Diese Reform wird im Einklang mit Artikel 19 EUV umgesetzt, um einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz:

- Das Oberste Verwaltungsgericht wird als Disziplinargericht für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher, Notare und Verwalter (im Zusammenhang mit der Reform 1) eingerichtet.
- Der Justizrat erhält mehr Befugnisse bei der Überprüfung des Vermögens und des juristischen Fachwissens von Richtern. Darüber hinaus wird bei der Wahl zum Richterrat ein regionaler Grundsatz eingeführt, um eine größere Repräsentativität zu gewährleisten.
- Die Wahl der Richter am Verfassungsgericht wird durch verschiedene Mittel verbessert und transparenter gestaltet, z. B. durch eine Garantie gegen die parlamentarische Passivität bei der Wahl von Richtern, die Einführung eines Rotationsprinzips für die Wahl von Richtern, um das Risiko zu verringern, dass zu viele Richter von einer bestimmten politischen Partei ausgewählt werden. Für die Wahl wichtiger Richter (des Verfassungsgerichts, des Generalstaatsanwalts und des Sonderstaatsanwalts) werden öffentliche Anhörungen eingeführt.
- Die Vorschriften über die Ausübung des Richterberufs werden geändert, einschließlich einer Altersgrenze von 67 Jahren für Richter und von 72 Jahren für Verfassungsrichter.

Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche:

- Das Amt für die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte wird zusammen mit einem verbesserten Rechtsrahmen eingerichtet, der eine wirksamere Beschlagnahme und Verwaltung von Vermögenswerten ermöglicht. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen der Komponente 16 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans.

Aufdeckung und Verfolgung von Korruption:

- Neue Straftaten werden eingeführt, wenn Richter Gesetze missbrauchen und wenn Beamte ungerechtfertigte Vorteile verlangen oder versprechen.

Ein Teil dieser Gesetzesänderungen war für den 31. Dezember 2020 geplant. Das gesamte Legislativpaket tritt bis zum 30. September 2021 in Kraft.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1: Gebäude für das umorganisierte Gerichtssystem

Die neue Gerichtskarte, die durch die Reform 1 dieser Komponente, die Reorganisation der Gerichtskarte, geschaffen wurde, erfordert einige neue Gebäude, und derzeit verfügbare Gerichtsgebäude müssen gründlich renoviert oder angepasst werden.

Diese Investition dient der Erweiterung der Kapazitäten oder der Modernisierung bestehender oder gegebenenfalls dem Bau oder der Beschaffung neuer geeigneter Räumlichkeiten für wichtige Gerichte in der neuen Gerichtslandschaft. Konkret sind mindestens 24 909 m² Gerichtsgebäude zu errichten oder zu erwerben und mindestens 93 663 m² Gerichtsgebäude zu renovieren. Bei

Renovierungen müssen durchschnittliche Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erreicht werden. Dies betrifft den Bau, den Kauf und/oder die Renovierung von Gebäuden im Rahmen der überarbeiteten Gerichtsakte, die Bezirks- und Gemeindegerichte, Bezirksgerichte, Verwaltungsgerichte erster Instanz und das Oberste Verwaltungsgericht umfasst.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten

Das Justizsystem verfügt im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz über erheblichen Spielraum für Verbesserungen bei der Nutzung digitaler Technologien. Dazu gehört die Gewährleistung digital und zentral verfügbarer Gerichtsakten und IT-Ausrüstung in den Gerichten.

Diese Investition soll die Effizienz der Justiz weiter verbessern, indem dem reformierten Netz Ausrüstung für die digitale Fallbearbeitung zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Systeme eingerichtet werden. Zu diesem Zweck wird ein elektronisches Unternehmensregister eingerichtet. Dies wird durch eine analytische Unterstützungsplattform ergänzt, die eine digitale, durchsuchbare Datenbank zur Rechtsprechung bietet, um Richter zu unterstützen und Entscheidungen zu beschleunigen. Was die IT-Ausrüstung betrifft, so werden mindestens 6000 Gerichtsbedienstete mit Notebooks, Dockstationen, Monitoren und Telefonen ausgestattet. Die Investition umfasst auch die weitere notwendige digitale Infrastruktur für Gerichte, z. B. Videokonferenztechnologie und drahtloses Internet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
1	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Definition einer neuen Gerichtsbezirkskarte	Inkrafttreten des Aufenthalts- und Bezirksgerichtsgesetzes				4. QUARTAL	Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird ein neues Gerichtssystem festgelegt. Die Änderungen der Gerichtsbezirke passen das Netz der ordentlichen Gerichte erster Instanz an, richten Verwaltungsgerichte ein, passen die ordentlichen Berufungsgerichte an und richten das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik ein.
2	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Die Einführung des neuen Gerichtsvertrages	Das Netz der Gerichte ist umstrukturiert				Q1	Der Übergang der Justizverwaltung zu einer geringeren Zahl von Gerichten ist abgeschlossen, und die Richter wurden auf mindestens drei Gerichtsagenten in jedem neuen Gerichtsbezirk (Q1/2023)

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
3	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Renovierung von Gebäuden	Ziel	Rekonstruierte Fläche von Gerichtsgebäuden in m ²)	Fläche (m ²)	0	93 663	4. QUARTAL	2025	Von dem übergeordneten Ziel des Wiederaufbaus von 104070 Quadratmetern Gerichtsgebäude werden mindestens 93663 Quadratmeter rekonstruiert, um ihre Kapazität infolge der Aufstockung des Justizpersonals und der Richter in den zusammen geschlossenen Gerichtsbezirken zu modernisieren und zu erhöhen.
4	15 – Justizreform – Investition 1: Umstrukturierung der Gerichte – Bau/Beschaffung neuer Gebäude	Ziel	Fläche der errichteten oder erworbenen Gerichtsgebäude	Fläche (m ²)	0	24 909	4. QUARTAL	2025	Von dem übergeordneten Ziel, 27677 Quadratmeter moderne Gebäude für den Bedarf der größten Gerichte des Justizsystems zu bauen oder zu erwerben, müssen mindestens

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
5	15 – Justizreform – Reform 2: Korruptionsbekä mpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz	Meilenstein	Paket von Gesetzen zur Korruptio nsbekämp fung und zur Stärkung der Integrität und Unabhäng igkeit des Justizsys tems	Inkrafttreten des Gesetzes über die Justizreform, des Verfassungsges etzes, des geänderten Gesetzes über die Staatsanwaltsc haft, des geänderten Strafgesetzbuc hs und der Disziplinatordn ung der Obersten Verwaltung des Gerichtshofs der Slowakischen Republik				Q3 2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltung eingeführter Vermögenswerte, des Gesetzes über die Justizreform, des Verfassungsgesetzes, des geänderten Gesetzes über die Staatsanwaltschaft und des geänderten Strafgesetzbuchs.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
6	15 – Justizreform – Investitionen 2: Unterstützungsinstrumente für die Reform der Justizkarte – Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung	Meilenstein	Entwicklungs und Übergabe eines IT-Systems – Unternehmensregister	Vollständige elektronische Kommunikation des Handelsregister mit Unternehmen und Gerichten			Q2	2026	Inbetriebnahme eines modernen IT-Systems, das es Unternehmen und Gerichten ermöglicht, Unternehmensregisteraktivitäten vollständig elektronisch durchzuführen.
8	15 – Justizreform – Investition 2:	Ziel	Modernisierung der IT-Ausrüstung der Gerichte für das Gerichtspersonal	Anzahl	0	6 000	4. QUARTAL	2024	Die digitale Ausstattung der Gerichte, um ihre Arbeit effizienter zu gestalten und sie mit Technologien auszustatten, die eine effiziente Durchführung von Verhandlungen und Handlungen im Fernabsatz ermöglichen, ist zu erwerben und bereitzustellen. Von dem übergeordneten Ziel, 6100 Gerichtsbedienstete auszurüsten, wird die Modernisierung der IT-Ausrüstung (neue Notebooks, Dockstationen, Monitore, Telefone) für mindestens 6000 Gerichtsbedienstete

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
9	15 – Reform des Justizwesens – Investitionen: Instrumente zur Unterstützung von Justizreformen – Plattform zur Unterstützung der Analyse	Meilenstein	Einrichtung einer analytischen Unterstützungsplattform für den Zugang zur Rechtsprechung in den Gerichten	Die analytische Unterstützungsplattform ist voll funktionsfähig.			Q2	2026	Die analytische Unterstützungsplattform zur Rechtsprechung ist einsatzbereit und steht den Gerichten zur Verfügung, die es den Richtern ermöglicht, die Rechtsprechungsdatenbank zu nutzen, um die Bearbeitung von Akten zu beschleunigen.

KOMPONENTE 16: Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung

Die Slowakei schneidet in Bezug auf Korruptionswahrnehmungsindikatoren und das Vertrauen in die Polizei schlecht ab. Die Regierungsführung ist fragmentiert und verfügt nur über begrenzte Kapazitäten, was die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und öffentliche Investitionen behindert, und die Finanzkriminalität wird nicht ausreichend bekämpft.

Die Hauptziele dieser Komponente 16 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans bestehen darin, die Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption, zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche, zur Optimierung des Krisenmanagements und zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen zu verstärken.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Damit trägt sie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2020 bei, insbesondere zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen und hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen. Die länderspezifische Empfehlung 4 aus dem Jahr 2019 wird ebenfalls berücksichtigt, unter anderem in Bezug auf verstärkte Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption.

Reform 1: Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Neue Trends bei der internationalen organisierten Kriminalität, einschließlich des Missbrauchs juristischer Personen zu Zwecken der Geldwäsche, setzen die Slowakei unter Druck, ihren Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern, um Wirtschaftskriminalität zu verhindern und zu bekämpfen.

Mit dieser Reform soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption verstärkt werden. Sie verbessert den Rechtsrahmen für das Einfrieren von Vermögenswerten, einschließlich der Einrichtung einer Verwaltungsstelle für diese Vermögenswerte und der Zuständigkeit der Polizei für die Überprüfung ihrer Herkunft. Sie führt auch ein zentrales Kontenregister ein.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche erfordert geeignete Instrumente, einschließlich digitaler Lösungen, und Kapazitäten.

Mit diesen Investitionen sollen mehrere Instrumente und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Reform 1 bereitgestellt werden. Dazu gehören digitale Softwarelösungen für Finanzermittlungen und für das zentrale Kontenregister. Die Kapazitäten der Polizei für Finanzermittlungen werden durch Schulungen und Ausrüstung sowie durch eine Umstrukturierung gestärkt, durch die zusammen mit den Regionalbüros und Analysediensten der Nationalen Kriminalagentur (NAKA) das Nationale Zentrum für Sonderkriminalität (NCODK) geschaffen wird. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um das Büro des Hinweisgebers voll funktionsfähig zu machen, um die Korruptionsbekämpfung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Bereitstellung technischer Ausrüstung.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte

Die Strukturen und Kapazitäten der Polizei sind veraltet und es mangelt an spezialisierten Diensten, die sich mit neuen Formen der Kriminalität und strafrechtlichen Analysen befassen. Mit der Reform werden die Organisation der Polizei reformiert, die Analysekapazitäten und ein kriminaltechnischer Dienst sowie Ermittlungen im Bereich der Umweltkriminalität gestärkt. Sie richtet einen Kriminaltechnikerdienst, eine Abteilung für Kriminalanalyse und ein Referat zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sowie Personal ein und stellt sie angemessen ausgestattet.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizeikräfte

Die unzureichende Digitalisierung der Polizei führt in mehreren Bereichen zu Ineffizienzen. Die Umstrukturierung (der Reform 2) erfordert Umschulungen, Renovierungen und zusätzliche Ausrüstung.

Mit diesen Investitionen sollen Kapazitäten der Polizeikräfte aufgebaut und Prozesse digitalisiert werden, um sie wirksamer zu gestalten. Für das gesamte Personal der im Rahmen der Reform 2 dieser Komponente „*Modernisierung und Aufbau der Kapazitäten der Polizeikräfte*“ eingerichteten Einheiten werden Schulungen und Ausrüstung bereitgestellt. Polizeigebäude mit einer Grundfläche von mindestens 45 000 m² werden renoviert, wobei im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielt werden und mindestens 700 saubere Fahrzeuge gekauft werden. Die Digitalisierungsbemühungen umfassen die Einrichtung eines automatisierten Systems für Verstöße gegen den Straßenverkehr und ein elektronisches Aufenthaltstitelverfahren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements

Zahlreiche Krisen, darunter die Pandemie, haben Schwächen bei den Krisenreaktionsmechanismen aufgezeigt.

Mit dieser Reform sollen das Krisenmanagement und die entsprechenden Kapazitäten sowie die effiziente Koordinierung der Rettungsdienste optimiert werden. Dazu gehören eine klare Festlegung der Aufgaben und Kooperationsvereinbarungen der Notfalldienste des integrierten Rettungssystems, die Festlegung gemeinsamer Verfahren für die Krisenreaktion und ein gemeinsamer Koordinierungsmechanismus. Außerdem soll ein Netz integrierter Sicherheitszentren geschaffen werden (siehe Investition 3 dieser Komponente, *Modernisierung des Brand- und Rettungssystems*).

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Audit und Kontrolle

Der wirksame Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität setzt voraus, dass geeignete Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 der Haushaltsgesetzgebung getroffen werden. Daher ist die Verbesserung des Kontroll- und Auditumfelds eine Voraussetzung für die effiziente Durchführung des Plans im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht. Diese Reform umfasst eine neue Maßnahme zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere die Annahme a) einer Methodik für das Korruptionsrisikomanagement und b) von Verfahren zur Überwachung der Umsetzung dieser Methode durch NIKA.

Die Reform wird bis zum 31. Mai 2025 abgeschlossen. Dieses Etappenziel muss erreicht werden, bevor der sechste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Modernisierung des Brand- und Rettungssystems

Das integrierte Krisenmanagement erfordert eine angemessene Infrastruktur für seine Koordinierung. Die veraltete und fragmentierte Kommunikations- und Informationsinfrastruktur der Notfalldienste verlangsamt die Krisenreaktion. Darüber hinaus befindet sich ein Teil der Infrastruktur der Feuerwehr in einem unbefriedigenden technischen Zustand.

Diese Investition zielt darauf ab, die notwendige physische und digitale Infrastruktur für die vollständige Umsetzung der Reform 3 dieser Komponente „Optimierung des Krisenmanagements“ bereitzustellen. Zu diesem Zweck unterstützt sie die Renovierung eines bestehenden Gebäudes, in dem ein integriertes Servicezentrum untergebracht ist, und richtet ein virtuelles integriertes Sicherheitszentrum ein. Darüber hinaus ist mindestens eine neue Feuerlöschstation zu bauen und mindestens eine zu renovieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4: Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen

Öffentliche Investitionen werden durch fehlende Verwaltungskapazitäten bei der Umsetzung auf mehreren Ebenen gebremst. Die im Plan vorgesehenen umfangreichen Investitionen erfordern einen weiteren Ausbau der Kapazitäten für die Verwaltung dieser Investitionen. Darüber hinaus wird die Erbringung von Dienstleistungen durch eine fragmentierte Verwaltung auf kommunaler Ebene behindert.

Mit dieser Reform sollen die Verwaltungskapazitäten sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene für die Umsetzung der Reformen und Investitionen des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird die Nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde für den slowakischen Aufbau- und Resilienzplan (NIKA) eingerichtet. Das Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität tritt zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags in Kraft und weicht zu diesem Zeitpunkt nicht wesentlich von der Beschreibung im endgültigen slowakischen Plan ab. Ein Speichersystem für die Erfassung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern – sollte bis zum 31. Dezember 2021 bestätigt werden. Die Slowakei legt einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Funktionen des Repository-Systems bestätigt wird.

Es wird erwartet, dass auch Medien- und Kommunikationsmaßnahmen unterstützt werden. Auf lokaler Ebene werden mindestens 20 gemeinsame Dienstleistungszentren eingerichtet, um die Effizienz der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf lokaler Ebene, insbesondere in benachteiligten Regionen, zu verbessern.

Das Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität tritt bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Der Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems muss bis zum 31. Dezember 2021 fertiggestellt sein. Das IT-System für NIKA muss bis zum 30. September 2022 funktionsfähig sein. Bis zum 31. Dezember 2024 werden mindestens 20 gemeinsame Dienstleistungszentren eingerichtet.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 1: wirksame Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Reformen zur Straffung und Verbesserung von Finanzmittlu ngen	Inkrafttreten des Gesetzes 312/2020 über das Einfrieren von Vermögenswerten und eines Rechtsakts zur Einrichtung eines Zentralkontenregi sters				Q1	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, mit denen ein Rahmen für die Inbetriebnahme des Zentralen Kontenregisters geschaffen wird. Die Befugnis der Polizei zur Überprüfung von Eigentum im Falle einer Diskrepanz zwischen gesetzlichem Einkommen und gebrauchtem Vermögen wird erweitert. Ein Amt für die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte ist einsatzbereit, und die Möglichkeiten für das Einfrieren von Vermögenswerten wurden erweitert.

				4. QUAR TAL	2023	Abschluss der folgenden Schritte:
2	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen I: Instrumente und Kapazitäten zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein von Korruption und Geldwäsche – Investitionen I: Instrumente und Kapazitäten zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption	Die Infrastruktur zur Bekämpfung von Geldwäsche und Hinweisgebern ist voll funktionsfähig.		<ul style="list-style-type: none"> — Kauf des Software-Tools „goAML“ bis zum vierten Quartal 2022 und Implementierung bis zum dritten Quartal 2023. — Start einer Testversion des Zentralen Kontenregisters mit allen in den Gesetzen vordefinierten Funktionen mit Zugang zu Daten bis zum zweiten Quartal 2022 und anschließender Start der endgültigen Version im vierten Quartal 2022. — Operationalisierung und vollständige technische Ausrüstung des Büros für den Schutz von Hinweisgebern bis zum dritten Quartal 2022. — Anpassung der Räumlichkeiten und der IKT-Ausrüstung der NCODK- und NAKA-Einheiten für Finanzermittlungen und die Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte auf regionaler Ebene (Muster 1 + 4) bis zum 4. Quartal 2023.

	Ziel	Umschulung von Polizeibeamten in Finanzermittlungen und Analysen	% des geschulten Personals	0	100	4. QUARTAL	2023	Einrichtung des Analysezentrums der NAKA und der regionalen Analyse- und Finanzermittlungsstellen der NAKA sowie Einrichtung regionaler Analyse- und Finanzermittlungsstellen des Nationalen Zentrums für Sonderkriminalität (NCODK) im ersten Quartal 2022. Alle ernannten Mitarbeiter in den neu eingerichteten Polizeieinheiten nahmen an Schulungen, Workshops und Seminaren teil, an denen ausländische und nationale Dozenten teilnahmen, sowie an der Zusammenarbeit bei der Ausbildung mit CEPOL und EUROPOL.
3	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 1: Instrumente und Kapazitäten zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche						4. QUARTAL	Organisatorische Änderungen mit dem Ziel, eine Einheit für die Aufdeckung und Untersuchung von Umweltkriminalität (Zentrum und Regionen) zu schaffen, die Analysekapazitäten der Polizei auf die regionale Ebene auszuweiten und eine neue Stelle für kriminaltechnische Dienste (Zentrum und Regionen) einzurichten.
4	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 2:Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte	Meilenstein	Durchführung organisatorischer Änderungen bei der Polizei zur Steigerung der Effizienz der Aufdeckung, Ermittlung und Aufdeckung von Korruption				4. QUARTAL	2021

5	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrustung und Digitalisierung der Polizeikräfte – Schulung	Ziel Einführung von Schulungen im Zusammenhang mit der Polizeireform	% des geschulten Personals	0	100	4. QUAR TAL	2024	Alle Beamten, die in den neu eingerichteten Polizeieinheiten (Umweltkriminalität, strafrechtliche Analysen, kriminaltechnische Dienste) ernannt werden, werden geschult. Mindestens 300 Polizeibeamte werden geschult, um die Qualität der Kommunikation mit Opfern von Straftaten für Polizeibeamte zu verbessern.
6	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Erwerb und Digitalisierung der Polizei – Erneuerung des Fahrzeugbestands	Ziel Erwerb von Neufahrzeugen (10 % des Fahrzeugbestands) von Elektro- und Hybridfahrzeugen	Anzahl	0	700	4. QUAR TAL	2022	Von dem übergeordneten Ziel, 705 Fahrzeuge der Polizeiflotte durch Elektro- und Hybridfahrzeuge zu erneuern (326 Fahrzeuge bis Q2/2022 und 379 Fahrzeuge bis Q4/2022), sollten mindestens 700 Polizeifahrzeuge ersetzt werden.
7	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung	Meilenstein Umfang der renovierten Fläche von Polizeigebäuden zur Verringerung der Energieintensiv	Anzahl	0	45 000	Q2	2025	Von dem übergeordneten Ziel, 49965 Quadratmeter Gebäudefläche zu renovieren, werden mindestens 45 000 Quadratmeter in Polizeigebäuden renoviert, um ihre Energieintensität zu verringern. Technische,

	und Digitalisierung der Polizei – Wiederaufbau von Gebäuden	tät von Gebäuden (in m ²)	materielle und räumliche Bereitstellung von kriminalpolizeilichen Analyseeinheiten, kriminaltechnischen Dienstleistungen und Umweltkriminalitätseinheiten gemäß dem Materialinventar.			
8	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – neues Informationssystem für die Registrierung ausländischer Gebietsansässiger (IS ECU)	Meilenstein	Elektronische Verfahren für Aufenthaltsstelle zur Vereinfachung der Verfahren für die Öffentlichkeit	Inbetriebnahme der neuen Module	4. QUAR TAL	2024
9	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2:	Meilenstein	Automatisierung des Systems zur Feststellung von Verstößen gegen den Straßenverkehr	Einführung des vollständigen Betriebs von 3 Modulen	Q2	2026
						Automatisierung der Aufzeichnung von Verstößen gegen die Straßenverkehrs vorschriften. Vollständiger Betrieb des Systems mit Modulen: Erfassung und Ermittlung von

	Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Automatisiertes System zur Aufdeckung von Verkehrsdelikten	r in vollem Betrieb	Verkehrsverstößen, (2) Änderungen des bestehenden Systems zur automatischen Generierung von Entscheidungen und (3) Statistiken, Berichterstattung und Analyse.	
10	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes 129/2002 über das integrierte Rettungssystem	Q1 2023
11	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition	Meilenstein	Operationalisierung eines integrierten Sicherheitszentrums und Einrichtung eines virtuellen Integrierten	Q2 2026

	3:Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Aufbau eines Netzes integrierter Sicherheitszentren	integrierten Sicherheitszentrums	Sicherheitszentrums	Gebäude renoviert, in dem Notdienste eingesetzt werden. Um das Betriebsmanagement der Notdienste des integrierten Rettungssystems zu verbessern, muss ein virtuelles integriertes Sicherheitszentrum eingerichtet werden.				
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3:Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Erneuerung der Feuerwehrgebäude	Ziel	Modernisierung der Brandbekämpfungsstationen	Anzahl	0	2	Q2	2026
13	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf	Meilenstein	Minimierung des Umsetzungsriskos durch Einrichtung einer Koordinierungs-, Finanz- und Durchführung	Einrichtung und Kapazitätsaufbau für die ARP-Behörde			Q3	2022
								Nika wird bis zum dritten Quartal 2021 gegründet. Sie wird die Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle für die Aufbau- und Resilienzfazilität sein. Die nachfolgenden Schritte umfassen: Stärkung der Kapazitäten von NIK A und Regierungsaudit bis zum 4.

	verschiedenen Regierungsebe- nen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbhörde	stelle (NIKA) für die Aufbau- und Resilienzfazili- tät	Quartal 2021. Bis zum dritten Quartal 2022 ist ein neues IT-System für die Zwecke von NIKA vorhanden.	
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbhörde	Meilenstein Prüfung und Kontrollen: Rechtsgrundlage	Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufbau- und Resilienzfazilität	4. QUAR- TAL 2021
			Die Zustimmung des Parlaments und das rechtmäßige Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufbau- und Resilienzfazilität müssen vor dem ersten Zahlungsantrag abgeschlossen sein.	

15	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführung s- und Koordinierung sbehörde	Aufbau- und Resilienzplanspeichersystem: Informationen für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs	4. QUARTAL	2021	Für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans wird ein Repository-System eingerichtet, das in Form eines Excel-Blatts erfolgen kann. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und sicherzustellen.
16	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren.	Ziel	Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren.	0	20	4. QUARTAL Von dem übergeordneten Ziel, bis zum 4. Quartal/2024/22 gemeinsame Dienstleistungszentren in den strukturschwächsten Regionen einzurichten, werden mindestens 20 gemeinsame Dienstleistungszentren eingerichtet. Diese gemeinsamen Dienstleistungszentren tragen dazu bei, Kapazitäten auf

nen – Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren	17 Reform 4: Audit und Kontrolle	Meilenstein Annahme a) einer Methodik für das Korruptionsrisikomanagement und b) von Verfahren zur Überwachung der Anwendung dieser Methode durch NIKA	Annahme und Veröffentlichung der überarbeiteten Methodik für das Management von Korruptionsrisiken, die für alle die ARF durchführenden Stellen gilt, und Annahme des Verfahrens der Koordinierungsstelle für die Überwachung der Umsetzung dieser Methode	Q2	2025	lokaler Ebene für die Bereitstellung grundlegender öffentlicher (sozialer) Dienstleistungen zu bündeln.
--	----------------------------------	--	--	----	------	---

KOMPONENTE 17: DIGITAL SLOWAKEI (ZUSTAND IM MOBILFUNK, CYBERSICHERHEIT, SCHNELLES INTERNET FÜR ALLE, DIGITALE WIRTSCHAFT)

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, erhebliche Fortschritte der Slowakei auf dem Weg zu einer digital vorbereiteten Gesellschaft und Wirtschaft zu erzielen. Dieses Ziel soll durch Maßnahmen erreicht werden, die auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die Verbesserung der Cybersicherheit durch standardisierte Ansätze zur Verhütung und Behebung von Sicherheitsvorfällen in allen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, eine übergreifende Strategie für digitale Kompetenzen und die Unterstützung der Mehrländerprojekte und Investitionen der EU in die Erforschung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien abzielen. Darauf hinaus werden im Rahmen der Komponente Maßnahmen für die digitale Konnektivität vorgestellt, die die Behörden aus Mitteln der Kohäsionspolitik finanzieren wollen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf digitale Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020), den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), das Unternehmensumfeld und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen (länderspezifische Empfehlung 4, 2020), Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU (länderspezifische Empfehlung 3, 2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen

Diese Reform soll zur Ausarbeitung und Annahme eines Investitionsplans für vorrangige „Lebenssituationen“ von Bürgern und Unternehmen durch das Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatik (MIRRI) führen. Ziel ist es, Bürger und Unternehmen in die Lage zu versetzen, solche Lebenssituationen auf Verwaltungsebene an einem Ort schnell und einfach zu lösen.

Der Investitionsplan enthält 16 vorrangige Lebenssituationen, eine Beschreibung des aktuellen und künftigen Stands der Prozesse und eine Auflistung der Investitionsmaßnahmen, die in den Verwaltungseinheiten und ihren Informationssystemen durchgeführt werden müssen. Vorrangige Lebenssituationen werden gemäß der Liste der Lebenssituationen ausgewählt, die von der eGov-Benchmark überwacht werden, und unter Berücksichtigung der Lebenssituationen in Anhang II der Verordnung über das zentrale digitale Zugangstor.

Die Reform soll zur Einführung eines Pakets von Gesetzesänderungen führen, mit denen neue digitale öffentliche Dienste für ein einheitliches Design eingeführt werden sollen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen

Im Rahmen dieser Reform wird eine zentrale Beschaffungsplattform für den Erwerb und die Nutzung von IT-Ressourcen eingerichtet. Diese Ressourcen werden anschließend für die

Entwicklung von Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung mit dem übergeordneten Ziel zur Verfügung gestellt, Zeit und Kosten solcher Entwicklungen zu verringern.

IT-Ressourcen werden zentral über einen Rahmenvertrag beschafft, und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sind berechtigt, sie über eine zentrale Plattform, einen digitalen Marktplatz, in Anspruch zu nehmen. Kostensenkungen sollen durch effizientere Beschaffung und Zuweisung von IT-Kapazitäten erreicht werden.

Die Plattform wird in zwei Schritten eingeführt:

- Zunächst wird ein Katalog für IT-Ressourcen auf der Grundlage klarer Fördervoraussetzungen erstellt, unter denen Ressourcen in den Katalog aufgenommen werden können. Die Sicherheit der Systeme, die Anforderungen der Referenzarchitektur und die Qualität der Dienstleistungen und Waren sind zu berücksichtigen.
- Zweitens wird die Beschaffung dieser Ressourcen durch das MIRRI abgeschlossen, um sie den Nutzern in der erforderlichen Qualität und Quantität zur Verfügung zu stellen.

Die Plattform bietet eine Bewertungsfunktion für den Wert von IT-Investitionen, indem sie Kosten, Anmeldungen, Transaktionen und Renditen überwacht.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen

In direktem Zusammenhang mit der Reform 1 dieser Komponente, der *Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen*, besteht diese Investition in der Einführung integrierter eGovernment-Lösungen für 16 vorrangige Lebenssituationen. Die Lösungen werden mithilfe einer gemeinsamen Plattform von IT-Instrumenten entwickelt, die für den Aufbau und die Bereitstellung verständlicher und benutzerfreundlicher digitaler Dienste erforderlich sind, die die Integrität der Lebenssituation abdecken.

Die Investitionen erfolgen in Form nachfrageorientierter Projekte, die eine umfassende administrative Lösung für Lebenssituationen mit dem größten Nutzen bieten. Die Lösungen umfassen einheitliche Suchfunktionen, eine zentrale Stelle für die Erbringung von Dienstleistungen, eine mobile Version, eine einheitliche Gestaltung und klare Navigation, reibungslose Übergänge durch die Lebenssituation, einen Überblick über den Status der Anfrage und Statusmeldungen sowie Online-Zahlungen. Das Projekt umfasst auch die Integration der Lösungen in das zentrale Portal der öffentlichen Verwaltung, die Umgestaltung der zugrunde liegenden Verwaltungsprozesse, die Modernisierung der Agendasysteme und die Anbindung an die zentrale Middleware und den zentralen Backend.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

Diese Investition verkürzt die Dauer der Fertigstellung öffentlicher Dienstleistungen durch Optimierung und Automatisierung der Verwaltungsverfahren. Mit der Investition werden 34 Abschnitte der öffentlichen Verwaltung umgestaltet, indem eine voll funktionsfähige digitalisierte Version eingeführt wird.

Die Investitionen erfolgen in Form nachfrageorientierter Projekte zur Umgestaltung der Verwaltungsprozesse mit dem größten Potenzial für Qualitätsverbesserungen oder Einsparungen. Einsparungen werden durch Verringerung der Betriebskosten, Verfahrensfehler, Fertigstellungsfristen oder Personalanforderungen erzielt. Die Verbesserung der Qualität der Verfahren und die Senkung der Kosten werden gegebenenfalls durch die Optimierung der

einschlägigen Rechtsvorschriften oder durch eine Änderung der Organisation der Tätigkeiten und Prozesse erreicht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft

Mit dieser Reform wird eine neue Governance-Struktur für Reformen und Investitionen in die digitale Wirtschaft eingeführt, indem die zuständigen Stellen auf verschiedenen Ebenen einbezogen werden. Auf politischer Ebene überwacht der Regierungsrat für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des digitalen Binnenmarkts als Beratungs-, Koordinierungs- und Initiativgremium der Regierung zu Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung die Umsetzung und Umsetzung von Reformen und Projekten im Bereich der digitalen Wirtschaft. Auf Arbeitsebene wird der Teil „Digitale Agenda“ der MIRRI darauf hinarbeiten, die Durchführung von Reformen und Investitionen sicherzustellen und die festgelegten Etappenziele und Zielwerte zu erreichen. Auf der Bewertungsebene gewährleistet die Analyseeinheit von MIRRI die thematische Kohärenz der Interventionen mit den Prioritäten strategischer Strategien/Dokumente (RIS3, SACI, Strategie für den digitalen Wandel 2030 für die Slowakei). Auf der Konsultationsebene unterstützt die Arbeitsgruppe für den digitalen Wandel der Slowakei die Abteilung Digitale Agenda der MIRRI bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen in die digitale Wirtschaft.

Im Rahmen dieser Reform wird die MIRRI ein neues Strategiepapier – Aktionsplan für den digitalen Wandel der Slowakei für die Jahre 2023-2026 annehmen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft

Mit dieser Investition soll die Beteiligung der Slowakei an europäischen Mehrländerprojekten unterstützt werden. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Diese Investition kann auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

Die vorläufige Liste der Initiativen wurde auf der Grundlage von Sachverständigenkonsultationen, Vorbedingungen und Projektvorbereitungen erstellt. Die Slowakei beabsichtigt, Finanzmittel für einige dieser Projekte aus anderen Quellen zu beantragen, insbesondere aus direkt verwalteten EU-Programmen (Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“, Horizont Europa).

Die Investition führt zu folgenden Projekten:

- Schaffung eines Netzes europäischer digitaler Innovationszentren (EDIH) und digitaler Innovationszentren (DIH) zur Unterstützung der Digitalisierung slowakischer KMU.
- Inbetriebnahme eines Supercomputers für das nationale Hochleistungsrechenzentrum.
- Teilnahme an zwei weiteren europäischen Mehrländerprojekten, die aus einer vorab festgelegten Liste von Mehrländerprojekten hervorgehen, die von der Europäischen Kommission vorgelegt wird.

Der letzte Meilenstein der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Die Unterstützung dieser Projekte wird auch nach Ablauf dieser Frist innerhalb des Zeitraums der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans fortgesetzt.

Investition 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien

Ziel dieser Investition ist die Schaffung eines Förderprogramms für Forschung, Entwicklung und Anwendung fortgeschrittener digitaler Technologien durch Unternehmen, einschließlich KMU, Forschungsinstitute und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Diese Investition kann auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

Die Unterstützung wird erfolgreichen slowakischen Projekten im Rahmen von direkt verwalteten Programmen, ausgewählten IPCEI-Projekten oder Projekten, die das Exzellenzsiegel erhalten, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für die Finanzierung von EU-Mitteln gewährt. Darüber hinaus können auch Projekte gefördert werden, die auf nationaler Ebene ausgewählt wurden. Neben Forschungs-, Entwicklungs- und Anwendungsprojekten können technologische Einrichtungen, Kompetenzzentren, private Unternehmen und Plattformen im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterstützt werden.

Die Investition konzentriert sich auf

- Unterstützung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten mit dem Technologie-Reifegrad 5 bis 8,
- Unterstützung für den Aufbau einer Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur,
- Unterstützung der Teilnahme an innovativen Projekten auf europäischer und internationaler Ebene,
- Unterstützung von Plattformen und Kompetenzzentren bei ihren Outreach- und Schulungsmaßnahmen, die auf digitale Fähigkeiten und Kompetenzen abzielen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5: Schnellzuschüsse – Hackathons

Ziel ist es, ein Instrument zu schaffen, mit dem innovative Lösungen zur flexiblen und raschen Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen angeregt werden können. Dies soll durch die Organisation von Hackathons erreicht werden, an denen Start-up-Unternehmen, andere Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten und ihre Studierenden sowie andere Spezialisten beteiligt sind.

Die Investition wird für die Organisation von 17 Hackathons über einen Zeitraum von fünf Jahren verwendet. Die Kosten umfassen Ressourcen für die Gewinnerteams, die ihre Lösungen für die öffentliche Verwaltung oder die breite Öffentlichkeit bereitstellen sollen.

Der Organisator legt in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung eine Reihe von Themen und Problemen fest, die von den Hackathons behandelt werden sollen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)

Die derzeitigen Cybersicherheitsanforderungen in der öffentlichen Verwaltung unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausarbeitung, Qualität und Klarheit. Individuelle Cybersicherheitslösungen führen zu höheren Gesamtkosten sowie zu Unklarheiten für eine Reihe von Diensteanbietern.

Darüber hinaus sind die geltenden methodischen Leitlinien für die Cybersicherheit veraltet und in einem sich rasch wandelnden Umfeld für Cyberbedrohungen nicht zweckmäßig. Ziel dieser Reform ist es, die geltenden Cybersicherheitsanforderungen zu aktualisieren und die Standardisierung von Lösungen für alle Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

Insbesondere soll die Reform zur Entwicklung eines einheitlichen methodischen Rahmens für die Cybersicherheit führen; die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs für die Bewertung der Cybersicherheit; Schaffung einer zentralen Sachverständigenunterstützung für die Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen; die Festlegung der Kategorien von Organisationen für die Zwecke der Cybersicherheit; Festlegung grundlegender Anforderungen an den Schutz der Cybersicherheit in der öffentlichen Verwaltung.

Mit dem nationalen Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) wird der Rahmen für die Standardisierung der Anforderungen an die Cybersicherheit festgelegt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 5: Verbesserung der Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)

Das allgemeine Niveau der Cybersicherheitskompetenzen in der öffentlichen Verwaltung ist unzureichend. Ziel dieser Reform ist die Einführung eines systematischen lebenslangen Lernens im Bereich der Cybersicherheit von IT-Fachkräften in der öffentlichen Verwaltung.

Mit der Reform wird Folgendes erreicht:

- Einrichtung eines Programms zur Sensibilisierung für Cybersicherheit und Schulungen für das Personal der öffentlichen Verwaltung, einschließlich ergänzender Schulungen für Cybersicherheitsexperten (als lebenslanges Lernen);
- Einrichtung von mindestens drei Kompetenzzentren für Cybersicherheit an Hochschulen, um eine Rolle in der Bildung und bei der Bereitstellung von Fachwissen für den öffentlichen und privaten Sektor zu spielen;
- Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Exzellenzzentren im Bereich Cyberbedrohungen und hybride Bedrohungen;
- Entwicklung einer Methodik für die Einrichtung von Cybersicherheitseinheiten in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6: Verstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)

Ziel dieser Maßnahme ist es, ein frühzeitiges Reaktionssystem für die Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln. Sie schließt sich an Projekte im Rahmen des operationellen Programms „Integrierte Infrastruktur“ an.

Die Investition hat insbesondere folgende Ziele:

- Integration neuer technischer und technologischer Lösungen des Frühwarnsystems in die Infrastruktur für das Management von Cybersicherheitsvorfällen;
- Entwicklung eines Rahmens für regelmäßige eingehende Sicherheitsaudits, Schwachstellenbeurteilungen und Penetrationstests in der gesamten Cybersicherheitsarchitektur;
- Erhöhung des Niveaus der technischen Sicherheitsausrüstung von Anlagen kritischer Infrastrukturen;

- Entwicklung eines Bedrohungskatalogs und einer Methodik für das Cybersicherheitsmanagement;
- Entwicklung eines zentralisierten Ansatzes für die Umsetzung von Sicherheitspatches.

Im Rahmen der Prävention wird das allgemeine Qualitätsniveau der physischen und verfahrenstechnischen Sicherheit kritischer Infrastrukturen der öffentlichen Verwaltung verbessert. Dies soll durch die Verbesserung der Prozesssicherheit, den Wiederaufbau und die Fertigstellung von 54 gesicherten Räumen für Informationssysteme kritischer Infrastrukturen erreicht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger

Im Rahmen dieser Reform wird eine kohärente nationale Strategie für die Entwicklung digitaler Kompetenzen durch lebenslanges Lernen für Menschen im produktiven und postproduktiven Alter ausgearbeitet. Die Strategie wird vom MIRRI in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Vertretern der wichtigsten Interessenträger ausgearbeitet.

Die Strategie umfasst eine Analyse des aktuellen Stands der digitalen Kompetenzen in der Slowakei, eine Ermittlung der bestehenden Hindernisse für ihre Entwicklung, eine Lernvision für den nächsten Zeitraum sowie Empfehlungen für Maßnahmen für Behörden zur Verbesserung der Situation und zur Erreichung der Ziele. In der Strategie wird auch ein langfristig tragfähiges Finanzierungs- und Unterstützungssystem für digitale Kompetenzen vorgeschlagen, wobei auch darauf abgezielt wird, ein attraktives Umfeld zu schaffen, um die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte zu verhindern und ausländische Experten und Forscher anzuziehen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Investition 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets

Der Anteil der 65- bis 74-Jährigen mit mindestens grundlegenden digitalen Kompetenzen beträgt nur 11 % gegenüber dem EU-Durchschnitt von 24 %. Die Ausbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in der Slowakei hängt in hohem Maße vom Lernen am Arbeitsplatz und/oder arbeitgeberfinanzierten Programmen ab. Infolgedessen haben Menschen im postproduktiven Alter und benachteiligte Menschen im Allgemeinen einen eingeschränkten Zugang zur Entwicklung digitaler Kompetenzen. Dieses Qualifikationsdefizit war während der COVID-19-Pandemie besonders problematisch. Ziel dieser Investition ist es, dieses Problem durch ein gezieltes Schulungsprogramm für digitale Kompetenzen und die Bereitstellung digitaler Ausrüstung für mindestens 105440 ältere Menschen und benachteiligte Menschen anzugehen.

Die Investition besteht aus:

- ein Pilotprojekt für 1000 Personen, um die spezifischen Bedürfnisse und die physiologische Eignung der technischen Ausrüstung (Tablets oder Alternativen) für ältere und benachteiligte Menschen zu bewerten;
- Schulungen für Senioren und benachteiligte Menschen in Form von Präsenzunterricht und E-Learning;
- Entwicklung spezialisierter Anwendungen mit Barrierefreiheitsmerkmalen;

- Bereitstellung subventionierter technologischer Ausrüstung (Tablet oder Alternativen) zusammen mit Gutscheinen für die Bereitstellung des Internetzugangs.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
1	17 – Digitale Slowakei – Reform I: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Investitionsplan für vorrangige Lebenssituationen	Veröffentlichung der vom MIRRI genehmigten Prioritätenliste				4. QUARTAL	2022
2	17 – Digitale Slowakei – Reform I: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Fahrplan für die prioritären Lebenssituationen	Veröffentlichung des Fahrplans				4. QUARTAL	2023

					durch alle betroffenen öffentlichen Einrichtungen
3	17 – Digitale Slowakei – Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen	Meilenstein	Zentrale Plattform für die Nutzung von IT-Ressourcen (digitaler Marktplatz)	Start der Plattform	Inbetriebnahme einer Plattform mit Instrumenten und Strategien für einen neuen Weg zum Kauf und zur Nutzung von IT-Waren, Fachwissen, Nutzung von Cloud-Diensten und Open-Source-Code. Die Dienstleistungen werden zentral vergeben (Rahmenvertrag), und die Nutzer der Dienste müssen die Möglichkeit haben, bei Bedarf dynamisch auf die zentrale Plattform zurückzugreifen.
4	17 – Digitale Slowakei – Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Ziel	Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen	Anzahl 0	Einführung digitaler Lösungen für zwei ausgewählte Lebenssituationen mit folgenden Merkmalen:

	<p>einheitlicher Zugang zur Suche nach Diensten;</p> <p>eine zentrale Anlaufstelle für die Erbringung von Dienstleistungen;</p> <p>gegebenenfalls eine mobile Version;</p> <p>einheitliche Gestaltung; klare Navigation;</p> <p>reibungslose Übergänge durch die Lebenssituation;</p> <p>einen Überblick über den Stand des Ersuchens;</p> <p>Statusmeldungen;</p> <p>und Online-Zahlungen. Das Projekt umfasst die Integration der Lösungen in das zentrale Portal der öffentlichen Verwaltung, die Umgestaltung der Geschäftsprozesse in ein umfassendes System, die Modernisierung der Agendasysteme</p>

5	17 – Digitale Slowakei – Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Ziel	Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen	Anzahl 2	16	Q2 2026

und die Anbindung an die zentralen Middleware- und zentralen Backend-Systeme.
Umsetzung von zwei Lebenssituationen.

Vollständige Umsetzung digitaler Lösungen für 16 ausgewählte Lebenssituationen mit folgenden Merkmalen:
einheitlicher Zugang zur Suche nach Diensten;
eine zentrale Anlaufstelle für die Erbringung von Dienstleistungen; gegebenenfalls eine mobile Version;
einheitliche Gestaltung; klare Navigation; reibungslose Übergänge durch die Lebenssituation; einen Überblick über den Stand des Ersuchens; Statusmeldungen;

6	17 – Digitale Slowakei – Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Meilenstein	Plattform für die Entwicklung und Bereitstellung von prioritären Lebenssituationen	Die Plattform wird zur Verfügung gestellt

		Personalaufordernungen). Dies muss gegebenenfalls durch Änderung von Rechtsvorschriften oder durch Änderung der Organisation der Verfahren erreicht werden.	
		Abteilungen der öffentlichen Verwaltung sind gemäß dem Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Organisation der Regierungstätigkeit und die Organisation der zentralen staatlichen Verwaltung im zentralen Metainformationsystem der öffentlichen Verwaltung registriert.	
8	17 – Digitale Slowakei – Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Ziel Digitaler Wandel der Abteilungen der öffentlichen Verwaltung	Anzahl 4

	<p>werden. Die Investitionen zielen darauf ab, die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen oder die Effizienz zu verbessern (durch Verringerung der Betriebskosten, Verfahrensfehler, Fristen für die Fertigstellung oder Personalanforderungen). Dies muss gegebenenfalls durch Änderung von Rechtsvorschriften oder durch Änderung der Organisation der Verfahren erreicht werden.</p> <p>Abteilungen der öffentlichen Verwaltung sind gemäß dem Gesetz Nr. 575/2001 Stg. über die Organisation der Regierungstätigkeit und die Organisation der zentralen</p>

		staatlichen Verwaltung im zentralen Metainformationssystem der öffentlichen Verwaltung registriert.		
9	17 – Digitale Slowakei – Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein Aktionsplan für den digitalen Wandel in der Slowakei für die Jahre 2023-2026	Entwicklung und Annahme durch das MIRRI	Annahme eines neuen Strategiepapiers „Aktionsplan für den digitalen Wandel der Slowakei für die Jahre 2023-2026“ durch das MIRRI. In dem Aktionsplan werden Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Leistung der Slowakei vorgeschlagen, die auf der Strategie für den digitalen Wandel für die Slowakei bis 2030 aufbauen und auf dem aktuellen Fahrplan 2019-2022 aufbauen.
10	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung	Ziel	Anzahl der digitalen	Anzahl Q3 2022
			0	Dieses Ziel soll erreicht werden

an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Innovationszentren/Europäische n digitalen Innovationszentren	<p>durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau eines Netzes von vier europäischen digitalen Innovationszentren (EDIH) in der Slowakei, die Dienstleistungen für Unternehmen erbringen sollen, um die Einführung neuer Technologien und Innovationen zu unterstützen. Sie beteiligen sich am europaweiten EDIH-Netz. Die Kandidaten für die Einrichtung der vier EDIH wurden im September 2020 nominiert. <p>(2) Zusätzlich zu den 4 EDIH wird mindestens ein zusätzliches Zentrum eingerichtet, und zwar nach einer der beiden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) EDIH ohne finanzielle
--	---	--

11	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Meilenstein	Entwicklung und Bau des Supercomputers für das nationale Hochleistungrechenzentrum	Inbetriebnahme des Supercomputers und Vorlage eines Übergabevermerks
				Mit der Investition wird der Bau eines Supercomputers finanziert, wobei das Ziel verfolgt wird, die Top 10 der globalen Green500-Liste der hoch

12	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Ziel Teilnahme an digitalen Mehrländerprojekten aus dem vorgegebenen Rahmen	Anzahl 0	2 4. QUAR TAL	2024

Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Förderregelung für die Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien	Förderregelung für die Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien
		<p>mittlere Unternehmen, große Unternehmen, private FuE-Einrichtungen, öffentliche FuE-Einrichtungen, einschließlich Hochschulen und Slowakische Akademie der Wissenschaften, nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen, Medien, öffentliche Einrichtungen, einschließlich Gemeinden und andere förderfähige Antragsteller, wird ein Förderprogramm für die Forschung und Entwicklung digitaler Lösungen eingerichtet und veröffentlicht.</p> <p>Das Programm dient auch als Kofinanzierungsmechanismus für</p>

14	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung	Ziel Zahl der Projekte zur Entwicklung und Anwendung	Anzahl 0	19 4 QUARTAL	2024	Im Rahmen der Förderregelung an 19 Projekte zur Entwicklung und Anwendung
	<p>Projekte, die in direkt verwalteten EU-Programmen erfolgreich sind (Digitales Europa, Horizont Europa und Fazilität „Connecting Europe“).</p> <p>Erfolgreichen Projekten wird auf der Grundlage einer IPCEI-Bewertung durch die Europäische Kommission Vorrang eingeräumt. Die Projekte werden auch auf der Grundlage der vorrangigen Bereiche bewertet, die in Dimension 4 (Digitaler Wandel der Slowakei) in der Strategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) festgelegt sind.</p>					

Ziel	17 – Digitale Slowakei –	15	Anzahl	19	Q2	2026	Im Rahmen der
Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	der wichtigsten digitalen Technologien						

		Förderregelung an 53 Projekte zur Entwicklung und Anwendung digitaler Lösungen ausgezahlte Unterstützung. Mindestens 70 246 047 EUR werden für die Investition 4 „Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien“ gezahlt, um einen Teil der Kosten dieser Investition im Rahmen des Ziels „Anzahl der Projekte zur Entwicklung und Anwendung digitaler Spitzentechnologie n“ zu unterstützen. Beiträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden
Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Projekte zur Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien	

					nicht auf diesen Betrag angerechnet.
16	17 – Digitale Slowakei – Investition 5: Schnellzuschüsse – Hackathons	Ziel	Anzahl der organisierten Fast-Finanzhilfe-Veranstaltungen – Hackathons	Anzahl 0	Organisation von 17 Hackathons – Veranstaltungen, bei denen schnelle Finanzhilfen für innovative Lösungen für die aktuellsten gesellschaftlichen Herausforderungen vergeben werden. An der Veranstaltung nehmen Start-up-Unternehmen, andere Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten und ihre Studenten sowie andere Spezialisten teil. Die Gewinnerteams stellen ihre Lösungen der öffentlichen Verwaltung oder der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.
17	Q2	2026			

17	17 – Digitale Slowakei – Reform 5: Verbesserung der Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Ziel	Zahl der IT-Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung, die im Bereich Cybersicherheit geschult sind	Anzahl	29	600	Q2	2026	Weitere 571 IT-Experten in der Umgebung der öffentlichen Verwaltung, die für Cybersicherheit auf der Ebene „professioneller“, „Manager“ und „IT-Manager“ neu ausgebildet wurden.
18	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Versstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Ziel	Anzahl der gesicherten IT-Systeme in der Umgebung der öffentlichen Verwaltung	Anzahl	70	1 000	4. QUARTAL	2024	Sicherung von 1000 IT-Systemen, die wie folgt definiert werden: die Instrumente des Frühwarnsystems (EWS) werden im System für das Management von Cybersicherheitsvorfällen integriert, wobei die erforderlichen Hardware-/Software-Elemente, bidirektionale verschlüsselte Kommunikation und Warnmeldungen eingesetzt werden.
19	17 – Digitale Slowakei – Meilenstein	Sicherheitsprüfung	Inbetriebnahme neuer				Q2	2025	Einführung neuer

<p>Investition 6: Verstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologie n für die öffentliche Verwaltung)</p>	<p>nen von Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>oder Aktualisierung bestehender Anwendungen</p>	<p>oder überarbeiter Prüfungsinstrumente für die Anfälligkeit öffentlicher IT-Anwendungen für die Cybersicherheit.</p> <p>Die Bewertung wird durch Durchdringung von Tests und mithilfe einer Software zur Schwachstellenbeurteilung durchgeführt, während die Überprüfung der Sicherheitsüberprüfung stets vor der Einführung zur Überprüfung kritischer Schwachstellen erfolgt.</p> <p>Den Informationssystemen, die Teil kritischer Infrastrukturen sind, wird Vorrang eingeräumt.</p>
---	---	--	---

20	17 – Digitale Slowakei – Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger	Meilenstein	Nationale Strategie für digitale Kompetenzen	Annahme der Strategie für digitale Kompetenzen durch die slowakische Regierung und Veröffentlichung	4. QUARTAL	2022	Die Strategie konzentriert sich auf Personen im produktiven und postproduktiven Alter und umfasst eine Analyse des Sachstands, eine Definition bestehender Hindernisse und eine Vision der Bildung für den nächsten Zeitraum und des lebenslangen Lernens im Einklang mit den OECD-Empfehlungen von 2020 sowie einen Vorschlag für Maßnahmen und Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen zur Verbesserung des Status quo und zur Erreichung der festgelegten Ziele. Die Maßnahmen werden aus anderen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität
----	--	-------------	--	---	------------	------	---

							finanziert.
							Durchführung eines Pilotprojekts zur Validierung der vorgeschlagenen Aktivitäten und Lösungen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen einer Stichprobe von 1000 Senioren und benachteiligten Personen. Dies wird durch Abschluss eines Ausbildungsprogramms und anschließender Verteilung der subventionierten Ausrüstung erreicht.
							Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden bewertet und führen zu einer
21	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Ziel	Zahl der Senioren und benachteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden	Anzahl 0	1 000	Q2 2022	

						Entscheidung über die Form der Fortsetzung des Projekts.
22	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Ziel	Zahl der Senioren und benachteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden	Anzahl 1 000	105 440 Q2 2026	Im Anschluss an das Pilotprojekt und seine Empfehlungen die digitalen Kompetenzen von 105 440 älteren Menschen und benachteiligten Menschen zu verbessern. Dies soll durch Abschluss eines Ausbildungsprogramms und Verteilung der subventionierten Ausrüstung für jede Person erreicht werden.
23	17 – Digitale Slowakei – Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Meilenstein	Nationales Konzept für die Informatierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) 2021-2030	4. QUARTAL	2021	Mit dem nationalen Konzept für die Informatierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) wird der Rahmen für digitale Reformen in synchronisierter Weise mit dem Aufbau- und

	<p>Resilienzplan festgelegt. Mit den einzelnen Maßnahmen und Projekten des Aufbau- und Resilienzplans werden die einschlägigen strategischen Aufgaben des NKIVS umgesetzt.</p> <p>Das NKIVS legt den Rahmen für die Standardisierung der Anforderungen an die Cybersicherheit fest. Weitere Maßnahmen wären erforderlich, um die technischen und verfahrenstechnischen Standards für die Cybersicherheit festzulegen.</p>

KOMPONENTE 18: Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen

Die Slowakei ist aufgrund einer Kombination aus einer alternden Bevölkerung, einem nicht tragfähigen Rentensystem und einem haushaltspolitischen Rahmen, der keine ausreichenden Anreize für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bietet, mit hohen Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen konfrontiert. Darüber hinaus wird das Einnahmenpotenzial der Umwelt- und Immobilienbesteuerung im Vergleich zu anderen EU-Ländern nicht ausgeschöpft.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Tragfähigkeit, Solidität und Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch drei Reformelemente verbessern, nämlich eine Rentenreform, mehrjährige Ausgabenobergrenzen und eine Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Die Komponente trägt somit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.1 zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere des Rentensystems, und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020.1 bei, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen. Sie trägt auch dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen 2020.3 und 2019.3 umzusetzen, um ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und Investitionen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren.

Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems

Die öffentlichen Finanzen der Slowakei sind mittel- und langfristig mit hohen Tragfähigkeitsrisiken konfrontiert. Dies ist zum Teil auf die rasche Alterung der Bevölkerung zurückzuführen. Der Altenquotient (vergleicht man den Anteil älterer Menschen mit dem Anteil der Erwerbs- oder Bildungsbevölkerung an der Bevölkerung) wird sich bis 2060 voraussichtlich fast verdreifachen. Die Obergrenzen für das Renteneintrittsalter verschärfen die Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Darüber hinaus sind die Einsparungen in der zweiten Säule des Rentensystems ineffizient und führen zu geringen Renditen, während das Bewusstsein der Bevölkerung gering ist.

Die Rentenreform soll die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems verbessern. Zu diesem Zweck wird das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung gekoppelt und die Obergrenzen für das Renteneintrittsalter abgeschafft. Sie gewährleistet darüber hinaus den Anspruch auf eine versicherungsmathematisch neutrale Leistung nach einer Mindestanzahl von Dienstjahren und führt in der zweiten Säule der Altersversorgung, die weniger in niedrigverzinsliche Anleihen investiert, mit einer Opt-out-Option eine neue, auf dem Ausfallprinzip basierende Sparstrategie ein, um die Effizienz der Ersparnisse in der zweiten Säule zu erhöhen. Außerdem soll die Transparenz dadurch erhöht werden, dass die Menschen regelmäßig über ihre voraussichtlichen Renten informiert werden.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Einführung mehrjähriger Ausgabenobergrenzen

Der mittelfristige Haushaltsumfang der Slowakei hat nicht zu einer ausreichenden Haushaltsdisziplin beigetragen. Der Slowakei ist es in Zeiten günstiger Konjunktur nicht gelungen, eine antizyklische Finanzpolitik zu verfolgen. Dies beeinträchtigt die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Diese Reform soll daher die Haushaltsdisziplin stärken, um die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden verbindliche mehrjährige Ausgabenobergrenzen als Schlüsselinstrument eingeführt, um eine antizyklische Finanzpolitik besser zu verfolgen, die Haushaltsplanung zu verbessern und eine langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu erreichen. Diese Ausgabenobergrenzen sind an geplante strukturelle Salden im Zusammenhang mit langfristigen Nachhaltigkeitszielen gekoppelt. Sie wird im April 2022 im Stabilitätsprogramm 2022-2025 umgesetzt, um den gesamten Haushaltszyklus für 2023 abzudecken.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3: Straffung der öffentlichen Investitionen

Der wirtschaftliche Wert der meisten vom Finanzministerium bewerteten öffentlichen Investitionsprojekte überstieg ihre Kosten nur geringfügig, wobei das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Projekte zwischen 1,0 und 1,5 lag. Darüber hinaus sind die Mittelausschöpfungsquoten für öffentliche Investitionen niedrig, was auf Schwierigkeiten bei der Haushaltsplanung und -ausführung hindeutet. Gleichzeitig fehlt es an objektiven, gestrafften Kriterien für die Priorisierung von Investitionen.

Mit der Reform sollen öffentliche Investitionsprojekte besser vorbereitet werden, indem konsequente Grundsätze des Kosten-Nutzen-Verhältnisses angewandt werden. Es werden Investitionsvorhaben von Anfang an strategisch priorisiert und nur ausgereifte Projekte mit einem Budget ausgestattet. Um diese Ziele zu erreichen, wird mit der Reform eine neue und harmonisierte Methodik für die Vorbereitung und Priorisierung öffentlicher Investitionsvorhaben eingeführt. Diese Methode soll es ermöglichen, sektorspezifische Projektpipelines zu entwickeln und das durchschnittliche Kosten-Nutzen-Verhältnis neu ausgewählter Investitionsprojekte zu verbessern und gleichzeitig die Genauigkeit der Investitionsbudgetierung zu erhöhen. Der Investitionsprozess wird für alle Projekte standardisiert, die zentral und frühzeitig bewertet werden.

Die Umsetzung der Reform ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
1	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems	Meilenstein	Reform des Rentensystems	Inkrafttreten des Änderungspakets (Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung und Nr. 43/2004 Slg. über die Altersvorsorge)				Q1	Inkrafttreten des Pakets durch das Parlament (Sozialversicherungsgesetz und Gesetz über die Altersvorsorge im Alter) bis Ende des vierten Quartals 2022 mit Wirkung ab dem ersten Quartal 2023, mit dem die langfristige finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems verbessert werden soll, und zwar: die Verknüpfung von Anhebungen des Renteneintrittsalters mit der steigenden Lebenserwartung, 2) die Einführung eines Anspruchs auf versicherungsmathematisch neutrale Leistungen aus der ersten umlagefinanzierten Säule für Personen nach einer gesetzlichen Mindestdienstzeit, 3) Einführung einer Standardsparstrategie auf der Grundlage des Lebenszyklusprinzips für neue

				und schrittweise bestehende Später in Säule II (mit der Möglichkeit, diese Ausfallstrategie abzulehnen)
2	18– Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 2: Einführung von Ausgabenobergrenzen	Meilenstein Verankerung von Ausgabenobergrenzen im Gesetz 523/2004 über die Haushaltstagsregeln	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 523/2004 über die Haushaltstagschriften	4. QUARTAL
3	18 – Gesunde, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 3: Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Anwendung der Methodik für die Verfahren zur Vorbereitung und Priorisierung von Investitionen	Q2
			Bewertung der öffentlichen Investitionsvorhaben nach der angenommene n Methodik	2026

Kosten-Nutzen-Verhältnis bei neuen Investitionsvorhaben zu erhöhen.	

KOMPONENTE 19: REPowerEU

Ziel der REPowerEU-Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Gesamtabhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern und die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen. Insbesondere die Investitionen in die Energieinfrastruktur dürften zusammen mit Maßnahmen für Genehmigungsverfahren, die Energieeffizienz von Gebäuden, den emissionsfreien Verkehr und die Förderung grüner Kompetenzen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und erneuerbare Energien schneller und umfassender in den slowakischen Energiemix zu integrieren.

Von den 14 Maßnahmen im slowakischen REPowerEU-Kapitel haben acht eine grenzüberschreitende Dimension. Die größte Investition mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension betrifft die Modernisierung und Digitalisierung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze (Investition 1), mit dem Ziel, Übertragungsleitungen von 250 km Länge auszubauen, um die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in ganz Europa aufrechtzuerhalten. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei Renovierungen von Gebäuden, einschließlich der Sanierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhaushalten, haben ebenfalls eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie zur Verringerung der Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen beitragen dürften. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden (Investition 3), einschließlich der Sanierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhäusern, haben ebenfalls eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie zur Verringerung der Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen beitragen dürften.

Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Umsetzung der Empfehlungen zur Erhöhung der öffentlichen Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit sowie zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Diversifizierung der Energieeinfuhren bei. Insbesondere im Rahmen der Themenbereiche 1 und 2 wird erwartet, dass die Umsetzung des REPowerEU-Kapitels den Einsatz erneuerbarer Energiequellen durch einen vereinfachten Netzzugang, die Straffung und Vereinfachung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, die Modernisierung des Elektrizitätssystems sowie die Anpassung, Beschleunigung und Unterstützung von Gebäuderenovierungen beschleunigen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Themenbereich 1: Erneuerbare Energien und Genehmigungsverfahren

Dieser Themenbereich umfasst zwei Reformen, die erste zur Förderung nachhaltiger Energie und die zweite zur Unterstützung des ökologischen Wandels im Bereich der erneuerbaren Energien. Ziel dieser Reformen ist es, die Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren für die Weiterentwicklung erneuerbarer Energiequellen zu vereinfachen, einschließlich der Digitalisierung von Prozessen und der Schaffung von „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Die Reform umfasst auch die notwendige Verbesserung der Qualifikationen und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die beide erforderlich sind, um Engpässe im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen zu beseitigen.

Ziel der Investitionen ist die Weiterentwicklung und Modernisierung des Stromübertragungssystems und der regionalen Verteilungsnetze, um so die technische Kapazität für eine beschleunigte Integration kleiner und großer erneuerbarer Energien in das Netz zu erhöhen. Die Investitionen in das Energiedatenzentrum dürften die Integration neuer Marktteilnehmer in den slowakischen Energiemarkt ermöglichen, insbesondere im Bereich der Investitionen in erneuerbare Energien.

Komponente 19 – Reform 1: Förderung nachhaltiger Energie

Die Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen zur Schaffung eines Umfelds, das der raschen und effizienten Umsetzung von Substitutionsprojekten für fossile Brennstoffe in den Bereichen erneuerbare Energien, grüne Wende und Dekarbonisierung in der Slowakei förderlich ist. Dieses Ziel erfordert eine Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Umweltgenehmigungen. Die Reform umfasst auch die Stärkung der personellen Kapazitäten, die für die rechtzeitige Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind. Die Reform soll den Anforderungen und Regulierungsanforderungen moderner Technologien für den ökologischen Wandel, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Industrie und Haushalten, Rechnung tragen und die Einführung anderer umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Wasserstoff, geothermischer und nachhaltiger Biomethan, unterstützen.

C19.R1. Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen

Ziel der Maßnahme ist es, die Umweltprüfungsverfahren für geplante oder geänderte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Gesetz“) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 25/2025 Slg. über den Bau, das im Februar 2025 genehmigt wurde und am 1. April 2025 in Kraft tritt, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Reform des UVP-Gesetzes muss den Anforderungen des EU-Rechts sowie anderen internationalen rechtlichen Verpflichtungen (Übereinkommen von Aarhus) entsprechen, die für die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten gelten.

Die Reform soll zu gestrafften Verfahren für vorgeschlagene Projekte oder deren Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien führen, die nicht unter das UVP-Gesetz oder das IVU-Gesetz fallen. Es wird ein einheitliches Verfahren festgelegt, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung und

andere Prüfungsverfahren, einschließlich einer Baugenehmigung, umfasst. Die Erteilung einer Baugenehmigung bleibt davon abhängig, dass die Verfahren abgeschlossen sind, die zu einer Genehmigung im Sinne der UVP-Richtlinie führen, wobei die betroffene Öffentlichkeit das Recht hat, gegen Entscheidungen, die nach dem UVP-Gesetz erlassen wurden, und gegen die zur Erteilung der Genehmigung führenden Verfahren Rechtsmittel einzulegen. Es wird erwartet, dass die von dem geprüften Projekt betroffenen Parteien die Möglichkeit haben, zum Ergebnis der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben, Stellung zu nehmen. Diese Reform dürfte den Spielraum für missbräuchliche wiederholte Beschwerdeverfahren in verschiedenen Verfahrensstadien verringern und gleichzeitig das Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Beteiligung an den Genehmigungsverfahren wahren. Mit dem geänderten IVU-Gesetz wird die IVU-Prüfung in das UVP-Verfahren für vorgeschlagene oder geänderte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien integriert, was zu einer einzigen integrierten Genehmigung für Anlagen führt, die unter die IVU-Prüfung fallen.

Die Schwellenwerte in Tabelle 2 Anhang 8 UVP-Gesetz werden geändert, um die Verfahren nach dem UVP-Gesetz für Geothermie und Windenergie zu beschleunigen. Durch das geänderte UVP-Gesetz werden Fristen für die Überprüfung und obligatorische UVP-Prüfungen für diese Technologien eingeführt. Bei Projekten, die keinem integrierten Verfahren unterliegen, besteht das Ziel der Reform darin, das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, indem bestehende Register und Informationssysteme aktualisiert und miteinander verknüpft werden und die Verwaltungskapazitäten der Genehmigungsbehörden gestärkt werden und organisatorische Änderungen vorgenommen werden, die zur Einrichtung einer „teilweise spezialisierten staatlichen Verwaltung“ führen.

Umsetzung der Ergebnisse der Gesetzesänderungen (neues Baugesetz, in Kraft seit dem 1. April 2025; das geänderte IVU-Gesetz, das neue UVP-Gesetz) soll durch folgende Schritte sichergestellt werden:

1. Die staatliche Umweltaufsichtsbehörde (SEI) wird die für die oben genannten Verfahren zuständige Behörde. Die Verwaltungskapazität, die für die Durchführung der Verfahren nach dem UVP-Gesetz erforderlich ist, wird um mindestens 100 Mitarbeiter gestärkt und durch eine Änderung der Organisationsstruktur der SEI ergänzt, um die Kontrolltätigkeiten von den Genehmigungstätigkeiten zu trennen und anschließend methodische Dokumente auszuarbeiten, die die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde und ihres Regionalbüros leiten.
2. Im Falle der integrierten Verfahren geht die Zuständigkeit für die Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen oder geänderten Tätigkeit und die Erteilung einer integrierten Genehmigung (einschließlich UVP- und Baugenehmigung) an die UVP-Behörde über, allerdings nur im Falle erneuerbarer Energien. Zu diesem Zweck wird eine neue Zuständigkeit für die einzelnen Behörden innerhalb der SEI-Struktur eingeführt, wobei die regionalen Aufsichtsbehörden als erstinstanzliche Behörde und der SEI-Hauptsitz als zweitinstanzliche UVP-Behörde für erneuerbare Energiequellen benannt werden.
3. In der ersten Phase (bis zum 4. Quartal 2024) wird ein „Genehmigungsfahrplan“ eingeführt, der aus legislativen, organisatorischen und administrativen Änderungen besteht.
4. In der zweiten Phase (4. Quartal 2025) wird bis zum 4. Quartal 2025 eine neue Struktur für die Arbeitsweise der spezialisierten staatlichen Verwaltung angenommen, und die langfristige Tragfähigkeit ihrer Finanzierung wird voraussichtlich sichergestellt.

C19.R1. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den „Pass“ von mindestens 60 geothermischen Brunnen fertigzustellen, um deren geothermisches Potenzial zu ermitteln. Die Teilmaßnahme soll dazu

beitragen, die Investitionen in die Nutzung geothermischer Energie angesichts der günstigen geologischen Bedingungen in einigen Teilen der Slowakei, auch in geothermische Heiztechnologien, zu beschleunigen.

Die Informationen über geothermische Brunnen und Einrichtungen werden durch die Bearbeitung von Archiven und Feldarbeiten zur Verfügung gestellt, und das Ergebnis wird online auf der Online-Plattform des Staatlichen Geologieinstituts Dionyza Stura veröffentlicht. Eigentümer privater Brunnen können sich dafür entscheiden, die Informationen freiwillig auf der Plattform zu übermitteln.

Damit soll künftig ein zentraler Zugangspunkt zu allen relevanten Daten für mindestens 60 geothermische Brunnen in der Slowakei für die Öffentlichkeit geschaffen werden. Diese Informationen dürften auch für geothermische Explorationen in den benachbarten Gebieten für alle potenziellen Investoren relevant sein. Im Rahmen der Maßnahme werden keine Bohrungen durchgeführt.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 2. Quartal 2026 abgeschlossen.

C19.R1. Teilmaßnahme 3: Wärmepumpenstütze

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Ausbau von Investitionen in Wasser-Wasser-Wärmepumpen zu unterstützen. Sie trägt dazu bei, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Abhängigkeit der Slowakei von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, insbesondere angesichts der hohen Abhängigkeit von Heizungsanlagen in der Slowakei von Erdgas.

Mit der Teilmaßnahme wird durch die Änderung des Wassergesetzes Nr. 364/2004, die in der Vergangenheit bis 2014 gültig war, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe für die energetische Nutzung von Grundwasser für Wasser-Wasser-Wärmepumpen eingeführt. Die Änderung des Wassergesetzes muss mit der vorgeschlagenen UVP-Reform im Rahmen der Teilmaßnahme 1 (Reform 1) im Einklang stehen.

Die Änderung des Wassergesetzes (Nr. 364/2004) hinsichtlich der Gebühren für Wasser-Wasser-Wärmepumpen muss der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) entsprechen. Dies setzt insbesondere voraus, dass die allgemeine Wasserpreispolitik weiterhin einen angemessenen Beitrag der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gewährleistet (Artikel 9) und dass die Genehmigungsentscheidungen auch einen ausreichenden Umweltschutz gewährleisten müssen (Artikel 11 Absatz 3i).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum dritten Quartal/2024 abgeschlossen sein.

C19.R1. Teilmaßnahme 4: Einrichtung eines BAT-Zentrums und Bereitstellung von BVT-Merkblättern

Im Rahmen der Teilmaßnahme werden die beste verfügbare Technologie (BVT) als Wissen und das wichtigste nationale Kompetenzzentrum eingerichtet, das die Sammlung, Verarbeitung und den Austausch von Informationen über innovative und neue Technologien in den Bereichen Dekarbonisierung, Energieeffizienz einerseits und Umweltschutz andererseits koordiniert. Ein besseres Management der BVT-Agenda und der Zugang zu allen einschlägigen Informationen, einschließlich BVT-Dokumenten (BREF), für alle zuständigen Verwaltungsbehörden und Marktteilnehmer unterstützen die Umsetzung der verfügbaren BVT weiter und unterstützen damit auch die Diversifizierung der Energieversorgung, die Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich der Einführung von Grundsätzen und Projekten der Kreislaufwirtschaft, d. h. den ökologischen Wandel, einschließlich der Einführung erneuerbarer Energien.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum dritten Quartal 2025 abgeschlossen.

C19.R1. Teilmaßnahme 5: Vorbereitung einer Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung und Versorgung mit Biomasse in der Slowakei für den Zeitraum 2025-2035

Ziel der Maßnahme ist es, die Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung von Biomasse für energetische Zwecke zu fördern und diesbezüglich die verfügbaren nachhaltigen Biomassenmengen und -ressourcen zu bewerten.

In einer Bewertung werden die Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse in der Slowakei und ihre Auswirkungen auf die Senken aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und die biologische Vielfalt für den Zeitraum bis 2035 bewertet. Die Auswirkungen auf die Luftqualität sind in dem Umfang der verfügbaren Daten zu bewerten und gegebenenfalls Lücken bei der Datenverfügbarkeit zu ermitteln. Bei der Bewertung werden der Zustand von Schutzgebieten und Waldökosystemen sowie die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Anbau, der Verarbeitung und dem Transport der Biomasse untersucht und die Auswirkungen von Einfuhren von Biomasse aus anderen Ländern berücksichtigt.

Das Ergebnis der Bewertung der Zielpfade dürfte den Druck auf die Schutzgebiete und Waldökosysteme oder den Holzeinschlag in Nationalparks und Schutzgebieten in der Slowakei nicht erhöhen. Die Bewertung enthält Empfehlungen für künftige Investitionen in Biomasse, die von der slowakischen Regierung oder EU-Fonds (wie Aufbau- und Resilienzfazilität, Modernisierung und Kohäsionsfonds) finanziert werden.

Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan (NECP) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999] enthält einen Verweis auf die Bewertung und die Ergebnisse dieser Bewertung, sofern diese verfügbar sind, in die Aktualisierung und Berichterstattung sowie in das aktualisierte nationale Luftreinhalteprogramm (NAPCP) gemäß der NEC-Richtlinie (EU) 2016/2284.

Die Analyse der verfügbaren Biomassedaten für Strom und Wärme wird jährlich aktualisiert.

Die Bewertung wird bis zum zweiten Quartal 2025 veröffentlicht.

C19.R1. Teilmaßnahme 6: Entwicklung und Förderung der Produktion von nachhaltigem Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft

Die Teilmaßnahme enthält eine umfassende Karte des Produktionspotenzials für Biogas und Biomethan, Technologiekataloge sowie einen Fahrplan für die kreislauforientierte Bioökonomie, in dem die geeigneten Bereiche für die Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie aufgezeigt werden. In dem Fahrplan werden die für die Umwandlung in die Biomethanerzeugung geeigneten Biogasanlagen festgelegt, deren Umwandlung in den Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz fallen wird. Die umfassende Bewertung der Karten erfolgt unter Berücksichtigung verbindlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der umfassenden Karte und der beiden Technologiekataloge werden das Potenzial der Slowakei für die Biogas- und Biomethanerzeugung und die effektive Integration letzterer in das Netz festgelegt. In dem Fahrplan und den Katalogen werden

georeferenziertes Biomethanerzeugungspotenzial und Netzanschlusspunkte festgelegt und somit die am besten geeigneten Standorte für den Bau von Anlagen und die Umwandlung von Biogasanlagen in Biomethan gefördert. Die Karte muss sowohl für private als auch für öffentliche Mittel zur Verfügung stehen. Anschließend wird in Verbindung mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und dem verbindlichen Zeitrahmen für deren Aktualisierung ein Plan mit einem Investitionspfad zur Erreichung des ermittelten nationalen Potenzials bis 2030 und 2050 eingeführt.

Eine Reihe legislativer und/oder gegebenenfalls nichtlegislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um festgestellte Hindernisse für die Genehmigung, die Herstellung oder die Einspeisung von Biomethan in das Netz und die Verwendung von Rückständen aus Biomethananlagen als Düngemittel zu beseitigen, tritt in Kraft.

Mit diesen Maßnahmen soll die Ressourceneffizienz im Agrarsektor verbessert werden, indem Daten über die komplexe Energie- und Nährstoffrückgewinnung von Bioabfällen genutzt werden, um die Erzeugungs- und Produktionskapazität für erneuerbare Energie aus Biomethan, insbesondere aus Biomasseabfällen, zu erhöhen. Es wird erwartet, dass die Überwachung von Bodenproben in der gesamten Slowakei verbessert wird, um geeignete Flächen für die Ausbringung von Gärückständen zu ermitteln und die Auswirkungen der Ausbringung von Gärückständen und organischen Düngemitteln auf den Kohlenstoffgehalt des Bodens, d. h. auf Kohlenstoffsenken im Boden, zu überwachen. Es wird erwartet, dass damit ein System geschaffen wird, das die Nachhaltigkeit und messbare Kohlenstoffspeicherung im Boden ermöglicht.

Die Reform wird bis zum vierten Quartal 2025 umgesetzt.

Komponente 19 Reform 2: Unterstützung des ökologischen Wandels bei erneuerbaren Energien

Diese Reform besteht aus drei Teilmaßnahmen und einer Investition mit vier Teilen. Ziel dieser Reform ist es, den Einsatz neuer erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem günstigere Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien und eine bessere Nutzung der verfügbaren Netzkapazität geschaffen werden. Die Maßnahmen im Rahmen der Reform 2 bauen auch auf den Reformen und Investitionen auf, die in Komponente 1 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans enthalten sind, insbesondere im Bereich der Reform des Energiemarkts und der Förderung erneuerbarer Energiequellen.

C19.R2. Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und Einrichtung von Pilotvorhaben „go-to“-Gebiete, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die weitere Integration erneuerbarer Energiequellen in den Energiemix in der Slowakei zu fördern und insbesondere das Potenzial für Investitionen in Windkraft zu erhöhen.

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung von Pilot-, „go-to“-Gebieten mit einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 300 MW (in sogenannten „Wind Power Development Pilotzonen“). Die potenziellen Investitionen sollen durch die Straffung der einschlägigen Umweltgenehmigungsverfahren (im Rahmen des UVP-Gesetzes) und durch Fortschritte bei den technischen Vorbereitungen sowohl auf der Ebene der Übertragungs- als auch der Verteilernetze erleichtert werden.

Der Entwurf einer Methodik für die Einrichtung von „Go-to-Gebieten“ für Windenergie, insbesondere durch die Festlegung der Verfahrensstruktur, und die einschlägigen Standards für die Einrichtung, die Platzierung und den Betrieb von „Go-to-Gebieten“ werden ab dem vierten Quartal

2024 anwendbar. Die Rahmenvorschriften für die Entwicklung der Windenergie und die Einrichtung von „Go-to-Gebieten“ treten ebenfalls bis zum vierten Quartal 2024 in Kraft. Die Umsetzung des Pilotprojekts „Go-to-Gebiete“ für Windenergie und die Annahme der endgültigen Methode werden bis zum vierten Quartal 2025 abgeschlossen.

C19.R2. Teilmaßnahme 2: Aktionsplan zur nationalen Wasserstoffstrategie der Slowakischen Republik und Voraussetzungen für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft in der Slowakei

Im Rahmen der Teilmaßnahme werden Ziele für die Nutzung von Wasserstoff sowie Prioritäten für die Entwicklung eines in erster Linie erneuerbaren nationalen Wasserstoff-Ökosystems auf der Grundlage von Szenarien der Wasserstofferzeugungsbilanz, des Wasserstoffverbrauchs sowie der Wasserstoffimport- und -exportbilanzen innerhalb des europäischen Wasserstofffernleitungsnetzes festgelegt.

Die Teilmaßnahme umfasst das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die für den Einsatz von Wasserstofftechnologien in der Slowakei erforderlich sind, und die Unterstützung bei der Anpassung des Wasserstoffsektors an die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Die Reform wird von legislativen und technischen Normen und Standards für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, die Speicherung von Wasserstoff, den Transport von Wasserstoff und die Nutzung von Wasserstoff im Industrie-, Energie- und Mobilitätssektor begleitet.

Die Durchführung der Teilmaßnahme muss bis zum zweiten Quartal/2025 abgeschlossen sein.

C19.R2. Teilmaßnahme 3: Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Nutzung der verfügbaren Stromnetzkapazität zu verbessern und zu einem schnelleren Ausbau der Investitionen in erneuerbare Energien in der Slowakei beizutragen. Die im slowakischen Aufbau- und Resilienzplan ab 2021 vorgesehenen Reformen haben zu einem erheblichen Anstieg der verfügbaren Kapazität für den Anschluss erneuerbarer Energien auf Übertragungsebene geführt (die Beendigung des sogenannten „Stop-Staats“ im April 2021). Allerdings wurde in den vergangenen Jahren nur ein kleiner Teil der verfügbaren Kapazität für den Anschluss der neuen Betreiber von Anlagen für erneuerbare Energien genutzt.

Mit der Teilmaßnahme soll die Reservierung von Kapazitäten für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an das Stromnetz durch die erforderlichen legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen weniger aufwändig und effizienter gestaltet werden. Die neuen Vorschriften und Verfahren sind für alle drei regionalen Verteilernetzbetreiber im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik verbindlich. Alle erneuerbaren Energiequellen werden in die Teilmaßnahme einbezogen, mit Ausnahme kleiner erneuerbarer Energiequellen, die keine Kapazitätsreservierung im Netz erfordern. Die neuen Vorschriften umfassen insbesondere Folgendes:

1. Abbau von Hindernissen für den Netzanschluss durch Anpassung der Regeln für die Wiederfreigabe ungenutzter Kapazitäten und mindestens eines der folgenden Elemente: a) Festlegung der Fristen für die Reservierung von Netzkapazitäten; finanzielle Anreize, die verhindern, dass zugewiesene Kapazitäten zu gegebener Zeit nicht genutzt werden.
2. Erhöhung der Transparenz des Anschlussprozesses (einschließlich der Entscheidungen über den Anschluss) durch regelmäßig aktualisierte Online-Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten sowohl auf der Ebene der Übertragungs- als auch der Verteilernetzbetreiber. Die Transparenzanforderungen sollten für alle Verteilerunternehmen einheitlich sein.

3. Harmonisierung der Regeln für den Anschluss von Anlagen für erneuerbare Energien an die Elektrizitätsverteilungsnetze aller regionalen Verteilernetzbetreiber, insbesondere durch ein einheitliches Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für den Netzanschluss.
4. Einführung verbindlicher Fristen für die Netzanschlussverfahren für kleine und lokale erneuerbare Energien.
5. Einführung zusätzlicher regulatorischer Anreizmechanismen für VNB durch die Regulierungsbehörde der Netzindestrien, um in den Ausbau der Verteilernetze zu investieren, um die Netzintegration erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Die Reform wird bis zum ersten Quartal/2025 umgesetzt.

C19. Investition 1: Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungsnetze und der regionalen Verteilernetze

Mit der Investition 1 des REPowerEU-Kapitels, das aus vier Teilen besteht, soll ein Beitrag zur Modernisierung und Digitalisierung der Stromnetze in der Slowakei geleistet werden. Sie soll insbesondere dazu beitragen, dem erwarteten Anstieg der Zahl der intermittierenden erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Die Investition trägt der Notwendigkeit Rechnung, neue Kapazitäten für den Anschluss der neuen erneuerbaren Energiequellen – für die Stromerzeugung, Speicheranlagen, Aggregatoren sowie für Energiegemeinschaften – zu schaffen. Die Erhöhung der Übertragungskapazität soll auch eine Ausweitung des Stromhandels mit benachbarten Mitgliedstaaten ermöglichen, um Strom aus erneuerbaren Quellen besser zu nutzen.

Investition 1 – Teil 1: der Schwerpunkt liegt auf der Stärkung und Steigerung der Umwandlungskapazität zwischen den Übertragungs- und Verteilernetzen. Die Investitionen in die Modernisierung von Umspannwerken müssen Folgendes bewirken: Austausch von Transformatoren einschließlich Erhöhung der Umwandlungskapazität um mindestens 150 MVA, ii) Übergang des Unterwerks von 220 kV auf 400 kV auf die Übertragungsebene, iii) Inbetriebnahme eines ferngesteuerten Umspannwerks vom nationalen Dispatching-Zentrum des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) und iv) Anlagen der Ausgleichseinrichtungen, wodurch die Fähigkeit zur Spannungsregelung im Übertragungsnetz erhöht wird.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 1) ist bis Q2/2026 abzuschließen.

Investition 1 – Teil 2: umfasst die Modernisierung der Übertragungsleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit angesichts der steigenden Nachfrage nach Übertragungskapazität aufgrund der Integration erneuerbarer Energien in das Netz. Die Investition zielt darauf ab, die Komponenten bestehender Leitungen zu modernisieren, um die Amazität, die Übertragungskapazität und die Aufrechterhaltung eines zuverlässigen Betriebs zu erhöhen. Sie trägt zur Verbesserung der Gesamtleistung des Stromnetzes bei, indem Engpässe bei der Übertragungsleitung verringert werden. Die Investition hat auch eine starke grenzüberschreitende Dimension und trägt dazu bei, die Übertragung von Strom in benachbarte Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten und die Stromflüsse aus erneuerbaren Quellen zwischen dem Norden und dem Süden der Europäischen Union zu fördern.

Das Ziel besteht darin, 250 km, aber mindestens 225 km Übertragungsleitungen zu modernisieren. Die Modernisierung ist innerhalb des Netzes des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS)

vorgesehen und umfasst die Modernisierung von Komponenten (Isolatoren, Isolierungen, Leiter) von Hochspannungsleitungen.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 2) ist bis Q4/2025 abzuschließen.

Investition 1 – Teil 3: trägt zur Modernisierung der Stromnetze auf Verteilungsebene in der Slowakei bei. Diese Investitionen sollen insbesondere dazu beitragen, den erwarteten Anstieg der Nachfrage nach der Integration intermittierender erneuerbarer Energien in das Netz an bestimmten Standorten der Verteilernetze zu decken.

Von dem übergeordneten Ziel von 1085,78 MW müssen insgesamt mindestens 977,20 MW zusätzliche Kapazitäten für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Verteilernetze in der Slowakei erreicht werden. Die Investitionen – wie der Bau neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungen, die Installation von Kompensationsvorrichtungen und die zunehmende Dimensionierung oder Installation neuer Transformatoren – tragen zur Beseitigung von Engpässen in den Netzen bei, um die zusätzliche technische Kapazität für die Integration neuer erneuerbarer Energien zu maximieren.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 3) muss bis zum 2. Quartal 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 – Teil 4: unterstützt die Einführung des Informationssystems des Energiedatenzentrums (EDC).

Diese Investition ist eine Reaktion auf Änderungen des slowakischen Rechtsrahmens, insbesondere auf die Änderung des Energiegesetzes (251/2012 Slg.), die ab dem 1. Oktober 2022 im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans in Kraft trat. Es wird erwartet, dass der EDC die neuen Tätigkeiten und den Zugang der neuen Marktteilnehmer zum Strommarkt erleichtert und ihnen dabei hilft, ihre Rechte in dem neuen Marktumfeld zu wahren.

Ziel der Investition ist die Einführung des EDC-Informationssystems zur Gewährleistung seines effizienten Betriebs, um eine bessere Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz zu ermöglichen. Der EDC verbessert die Voraussetzungen für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen, indem die erforderlichen Daten gestrafft werden. Bei der Investition geht es insbesondere um Fragen wie die Aggregation der Flexibilität; Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Akkumulation, Verwaltung von Kerndaten; Daten aus intelligenten Messsystemen; gemeinsame Nutzung von Stromerzeugungsdaten (Unterstützung der Rechnungsstellung, Clearing und Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen) und Berichterstattung.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 4) muss bis zum dritten Quartal 2024 abgeschlossen sein.

Themenbereich 2: Gebäuderenovierung und Gebäudeverwaltung

Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Ziel dieser Reform ist die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Datenplattform für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und den Austausch strukturierter Informationen über die Gesamtenergieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude in der Slowakei. Zweck der Datenplattform ist es, relevanten Interessenten Zugang zu Gebäudedaten zu gewähren und dazu

beizutragen, dass Investitionen in die Gebäuderenovierung, insbesondere diejenigen mit der niedrigsten Gesamtenergieeffizienz, beschleunigt und priorisiert werden.

Die Plattform ist der zentrale Zugangspunkt zu allen relevanten Daten auf Ebene der einzelnen Gebäude im Einklang mit dem Konzept des digitalen Gebäudelogbuchs im Einklang mit der anstehenden Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) und gewährleistet die Integration, Interoperabilität und den Datenaustausch mit bestehenden nationalen Gebäudesystemen (z. B. Grundbuch) und ihre Übertragung an die EU-Beobachtungsstelle für Gebäude. Die Gestaltung der Plattform und ihre Verknüpfung mit bestehenden Datenbanken sowie der Datenerhebungsprozess werden in einer Durchführbarkeitsstudie dargelegt, die bis zum vierten Quartal 2023 abgeschlossen sein soll.

Bis Q2/2026 ist eine Datenerhebung für mindestens 4100 öffentliche Gebäude abzuschließen, die Energieausweise und Gebäuderenovierungspässe mit Plänen für konkrete Renovierungsmaßnahmen für jedes Gebäude umfasst. Die Reform umfasst auch i) eine Informationskampagne für Eigentümer öffentlicher Gebäude zur Förderung von Renovierungen und Energieeinsparungen und ii) Informations- und Schulungsmaßnahmen für unabhängige Experten, die für die Vorbereitung von Gebäuderenovierungspässen zuständig sind.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen.

Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung

Ziel der Reform ist es, den Rahmen für eine effiziente Gebäudeverwaltung der Zentralregierung zu schaffen, insbesondere durch ein verbessertes Energiemanagement, eine effizientere Nutzung der verfügbaren Gebäudeflächen und eine strategische und vorrangige Planung von Gebäuderenovierungen und -bauten.

Die Reform umfasst die Ausarbeitung einer Strategie für die Verwaltung von Gebäuden der Zentralregierung, in der die Instrumente und Verfahren für i) die Optimierung des Gebäudebestands der Zentralregierung und ihre effizientere Nutzung festgelegt werden; die Steigerung der Energieeffizienz, das Streben nach Energieeinsparungen und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und umweltfreundlicher Lösungen; und iii) die Senkung der Gesamtkosten der Gebäudenutzung. Die Strategie umfasst eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Regulierungs-, Finanzierungs- und Betriebsrahmens für Staatsgebäude und wird von der Regierung im zweiten Quartal/2025 angenommen.

Die Strategie umfasst eine Studie zur Bestandsaufnahme der Förderregelungen und -instrumente für Renovierungen, Vorschläge zu ihrer Optimierung und enthält Empfehlungen für umfassende Renovierungs- und Energiemanagementpraktiken (z. B. die Nutzung von Energieleistungsverträgen und Finanzierungsinstrumenten), die bis zum 1. Quartal 2024 veröffentlicht werden.

Auf der Grundlage eines Fahrplans und der in der Strategie formulierten Schlussfolgerungen wird mit der Reform eine zentrale Koordinierungsstelle für Verwaltungsgebäude der Zentralregierung geschaffen, die insbesondere für die Immobilienentwicklung und -verwaltung, die Renovierungspolitik, die Miet- und Eigentumspolitik, die Gebäudeverwaltung und die Leitlinien für das Energiemanagement zuständig ist. Der zentrale Koordinator wird ab dem zweiten Quartal 2026 funktionsfähig.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen.

Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude

Ziel der Investition ist es, den Energieverbrauch öffentlicher Gebäude durch rasche Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden zu senken.

Die Investition umfasst schnelle Energieeffizienzmaßnahmen in etwa 85 Gebäuden mit einer Gesamtfläche von mindestens 184000 m², die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen der einzelnen Gebäude Rechnung trägt und die Durchführung von mindestens zwei der folgenden Energieeffizienzmaßnahmen erfordert: I) Austausch von Fenstern, ii) Energiemanagement der Gebäude (z. B. Installation intelligenter Energiezählsysteme, Einführung energiesparender Betriebsarten, Equithermal- oder Zonensteuerung in der Heizungsanlage, Installation von Thermostaten), iii) Modernisierung der Beleuchtung, iv) Dach-/Attikawärmedämmung. Der Einsatz erneuerbarer Energien gehört zu den optionalen Maßnahmen. Im Rahmen der Maßnahme werden ein Energieausweis und ein Renovierungspass ausgestellt, um eine umfassende Renovierung in der Zukunft zu erleichtern, und in die Datenbank im Rahmen der Reform 3 eingespeist (ohne Anrechnung auf das Ziel der Reform 3).

Die Durchführung der Investition muss bis zum ersten Quartal/2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist es, die bestehende Investition 2 der Komponente 2 SK-C[C2]-I[I2] im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung zu erhöhen. Die Investition zielt darauf ab, die Gesamtenergieeffizienz und die strukturellen Bedingungen der historischen und gelisteten öffentlichen Gebäude zu verbessern. Die Investition muss zu mindestens 29 500 m² zusätzlichen renovierten Flächen historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude führen, wobei im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten

Ziel dieser Maßnahme ist es, Energiearmut zu bekämpfen, indem die Renovierung von Einfamilienhäusern benachteiligter Gruppen unterstützt wird. Zu den Personen, die als von Energiearmut bedroht gelten, gehören beispielsweise Personen, die Sozialleistungen für schwerbehinderte und einkommensschwache Personen erhalten. Die Maßnahme besteht aus zwei Teilmaßnahmen (eine Investition und eine Reform).

Die Förderung von Gasheizkesselanlagen ist im Rahmen dieser Investitionen nicht zulässig.

Teilmaßnahme 1: Vereinfachtes Renovierungsprogramm

Ziel der Teilmaßnahme ist die Unterstützung einer „leichten Renovierung“ von Einfamilienhäusern von von Energiearmut bedrohten Personen durch eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die die Durchführung von mindestens einer oder einer Kombination der folgenden Maßnahmen erfordert: Wärmedämmung (einschließlich Fensteraustausch), Austausch von Heizungs- und EE-Anlagen. Die Verträge enthalten eine Klausel, wonach Familienhäuser innerhalb von 12 Monaten renoviert werden müssen.

Umfasst das Renovierungsprogramm die Förderung von Biomassekesseln, so ist der Ersatz veralteter Kohle-, Öl-/Biomassekessel durch Biomassekessel zulässig, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung ersetzt werden, die mit Pellets, Briketts und

Holzhackholz betrieben werden. Der Austausch veralteter Gaskessel durch Biomassekessel ist zulässig, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung ersetzt werden, die mit Pellets betrieben werden. Gaskessel dürfen in Luftqualitätsgebieten nicht durch Biomassekessel ersetzt werden, wenn die PM10-Grenzwerte überschritten werden.

Von dem übergeordneten Ziel, 4530 Einfamilienhäuser zu renovieren, muss die Investition zu mindestens 4080 renovierten Häusern führen, die bis zum 3. Quartal 2025 abgeschlossen sein müssen. Die Verträge werden voraussichtlich bis zum 3. Quartal 2024 vom Umweltministerium unterzeichnet.

Teilmaßnahme 3: Technische Hilfe zur Unterstützung der Renovierung von Einfamilienhäusern

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die technische Hilfe der slowakischen Umweltagentur bei der Renovierung von Einfamilienhäusern zu verstärken, die vor Ort an Eigentümer geliefert werden sollen, wobei der Schwerpunkt auf Familienhäusern von Menschen liegt, die von Energiearmut bedroht sind. Zusätzliche Kapazitäten von mindestens 35 Vollzeitkräften sollen das Netz der bestehenden Regionalbüros stärken. Insgesamt bietet die technische Unterstützung (in den Regionalbüros und durch externe Sachverständige) eine Konsultation zu möglichen Energieeffizienzmaßnahmen, unterstützt das Verfahren zur Beantragung der Finanzhilfe und auf Anfrage das Ausfüllen des Finanzhilfeantrags sowie eine persönliche Vor-Ort-Inspektion des Renovierungsobjekts usw.

Es wird erwartet, dass 20000 unterstützte Anträge/Konsultationen bearbeitet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein.

Themenbereich 3: Nachhaltiger Verkehr

Die Investitionen zielen darauf ab, Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Investitionen im Rahmen der Komponente 3 zu ergänzen. Ziel der Investitionen ist es, die Entwicklung eines emissionsfreien Verkehrs und der einschlägigen Infrastruktur, einschließlich Schienen- und Straßenbahnen, zu unterstützen. Ziel der Investitionen ist es, den REPowerEU-Zielen gerecht zu werden, den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Verkehrssektor zu verringern, den Sektor effizienter zu machen und den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr durch weitere Elektrifizierung zu beschleunigen.

Investition 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur

Mit der Investition soll die bestehende Maßnahme im Rahmen von Investition 1 der Komponente 3 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung ausgeweitet werden. Die Investition soll zu zusätzlichen 10 km elektrischen Oberleitungsbussen in Bratislava führen.

Die Durchführung der Investition muss bis Ende des zweiten Quartals 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6: Förderung eines sauberen Personenverkehrs

Ziel der Investition ist die Ausweitung der bestehenden Maßnahme im Rahmen von Investition 2 der Komponente 3 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung. Die Investition führt zum Einsatz von 5 zusätzlichen elektrischen Triebzügen und 10 zusätzlichen Straßenbahnen. Die Durchführung der Investition muss bis Ende des zweiten Quartals 2026 abgeschlossen sein.

Themenbereich 4: Grüne Kompetenzen

Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel

Ziel der Reform ist es, die derzeitigen Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu aktualisieren, um dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes an grünen Kompetenzen Rechnung zu tragen. Die Reform besteht aus drei Teilen.

Der erste Teil sieht die Anpassung des Lehrplans für die berufsbildenden Sekundarschulen vor, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung der grünen Kompetenzen liegt, die in den Sektoren mit dem größten Wachstumspotenzial benötigt werden, insbesondere: erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität. Der aktualisierte Lehrplan muss mit der ESCO-Klassifikation der grünen Kompetenzen (ESCO – European Classification of Occupations, Skills and Competences) im Einklang stehen.

Der zweite Teil der Reform soll die Änderung der Qualifikationsstandards für die Vorbereitung von Lehrkräften an berufsbildenden Sekundarschulen sowie die Aktualisierung der Lehrerausbildungsprogramme selbst bewirken. Die neu geschaffene Ausbildung von Lehrkräften und sonstigem Lehrpersonal an berufsbildenden Sekundarschulen konzentriert sich auf die Entwicklung von Lehrkompetenzen in folgenden Bereichen: erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität. Die Aktualisierung des Lehrerprogramms spiegelt die ESCO-Klassifikation der grünen Kompetenzen (ESCO) (Europäische Klassifikation der Berufe, Fähigkeiten und Kompetenzen) wider.

Der dritte Teil sieht die Entwicklung von Erwachsenenbildungsprogrammen für den Erwerb oder die Erweiterung von Kompetenzen und/oder Qualifikationen für die Berufe vor, für die ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften besteht, oder die Sektoren, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befinden (z. B. Schwerindustrie, Automobilindustrie). Die Erwachsenenbildungsprogramme konzentrieren sich auf Kompetenzen in folgenden Bereichen: erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität. Die Schulungsprogramme werden in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Sachverständigen entwickelt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 7: Ausstattung und Ausbildung der Schulen

Ziel der Investition ist die Anpassung und Ausstattung der Schulen für den theoretischen und praktischen Unterricht. Die Bereitstellung der materiellen technischen Ausrüstung sowie die notwendigen baulichen Anpassungen der Räumlichkeiten werden in dreizehn berufsbildenden Sekundarschulen durchgeführt, um die speziellen Schulungsprogramme mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energiequellen oder Elektromobilität durchzuführen.

Der zweite Teil der Investition zielt darauf ab, Lehr- und Fachpersonal auf der Grundlage des aktualisierten Schulungsprogramms für Lehrkräfte, das im Rahmen von Reform 6 entwickelt werden soll, zu schulen. Bis September 2025 werden mindestens 180 Schulungen für Lehrkräfte und Ausbilder der berufsbildenden Sekundarstufe angeboten, um die Themen erneuerbare Energien und Elektromobilität in Schulen zu vermitteln (einige Teilnehmer können an mehr als einer Ausbildung teilnehmen).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Themenbereich 5: Koordinierungskapazitäten und Unterstützung bei der Kommunikation

Investition 8: Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der bestehenden Investition 4, Komponente 16 mit Schwerpunkt auf der Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen, SK-C[C16]-I[I4], im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität.

Die Investition dient der Unterstützung der Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Kampagnen im Zusammenhang mit der REPowerEU-Komponente, insbesondere in Bezug auf: i) Energie- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, ii) Gebäuderenovierung und -management und iii) Kompetenzen für den ökologischen Wandel. Die Kommunikationstätigkeiten unterstützen die Durchführung einschlägiger Einzelmaßnahmen bei gleichzeitiger Anwendung innovativer Kommunikationselemente, die auf potenzielle Begünstigte ausgerichtet sind, und zwar auf der Grundlage des spezifischen Kommunikationsbedarfs der einzelnen Maßnahmen. Die Investition führt zur Einrichtung eines speziellen Teams für die verhaltensbezogene Kommunikation auf der Ebene des NICA, das aus drei Vollzeitkräften und zwei externen Mitarbeitern besteht.

Darüber hinaus werden mit der Investition die Durchführungskapazitäten und die Personalausstattung unterstützt, die für die Koordinierung der Prozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung von REPowerEU mit fünf zusätzlichen Vollzeitkräften und zwei externen Mitarbeitern erforderlich sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
1	1 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1 – Rechts- und Verfahrensänder ungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmi gungen	Ziel – Reform 1 – Teilmaßnahme 1 – Rechts- und Verfahrensänder ungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmi gungen	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmi gungsverfahren	Veröffentlichung strategischer organisatorischer Änderungen der slowakischen Umweltaufsichtsbe hörde und der einschlägigen Stellen	Zahl der Beschäftigten in Vollzeit.	0	115	Q2	2026	Technische Hilfe in Form von 115 zusätzlichen Vollzeitkräften wird für die Beschleunigung der Verfahren nach dem UVP-Gesetz und der anschließenden Genehmigungsverfahren für die Erteilung integrierter Genehmigungen für vorgeschlagene oder geänderte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien bereitgestellt. Mindestens 100 der 115 Mitarbeiter sollten direkt an den UVP-Genehmigungen und anschließenden Baugenehmigungen für erneuerbare Energien arbeiten.	Annahme von Änderungen an der Organisationsstruktur der SEI und Veröffentlichung strategischer Dokumente, die die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde und des Regionalbüros leiten.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
2	2 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1 – Gesetzes- und Verfahrensänder ungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmi gungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänder ungen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkraftreten des Gesetzes				Q2	2025	<p>Die Schwellenwerte in Tabelle 2 Anhang 8 UVP-Gesetz werden geändert, um die UVP-Verfahren für Geothermie und Windenergie zu beschleunigen. Ansstelle einer obligatorischen UVP-Prüfung ist für die Installation einzelner Windkraftanlagen zwischen 0,1 und 1 MW ein Screening-Verfahren nach dem UVP-Gesetz erforderlich. Geothermische Energie ist für Bohrlöcher ab 300 m (einschließlich) einem Screening-Verfahren nach dem UVP-Gesetz zu unterziehen.</p> <p>Mit dem geänderten UVP-Gesetz werden neue verbindliche, durchsetzbare Fristen für alle Verfahren nach dem UVP-Gesetz eingeführt, die für bestimmte Technologien für erneuerbare Energien unterschiedlich sein können.</p> <p>Für alle Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien mit Ausnahme der Wasserkraft darf eine obligatorische Bewertung nicht länger als acht Monate und eine Screening-Bewertung nicht länger</p>

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
3	3 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 2 – Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie	Ziel	„Pass“ geothermischer Brunnen	Anzahl der „passierten“ geothermische n Brunnen	0	60	Q2	2026	Gesetzesänderungen für alle Umweltvorschriften (Wasser, Luft, Abfall usw.) sowie organisatorische Änderungen, die zur Schaffung einer „teilweise spezialisierten staatlichen Verwaltung“ für Verfahren nach dem UVP-Gesetz führen, treten in Kraft.
4	4 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 3 – Wärmepumpenf örderung	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderu ng des Wassergesetzes Nr. 364/2004	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Wassergesetzes Nr. 364/2004			Q3	2024	Mit der Gesetzesänderung wird durch die Änderung des Wassergesetzes Nr. 364/2004 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe für die Nutzung von Grundwasser für die energetische Nutzung von Wasser-

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
5	5 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 4 – Zentrum für die beste verfügbare Technologie	Ziel	Inbetriebnahme des Zentrums für die beste verfügbare Technologie (BVT) und Bereitstellung von BVT- Merkblättern	Einrichtung eines BAT-Zentrums und Veröffentlichung von BVT- Merkblättern				4. QUAR TAL	2025	Die Inbetriebnahme des BAT-Zentrums, das die Beschaffung, die Verarbeitung und den Austausch von BVT-Informationen, neuen Technologien, einschließlich der Bereiche Kreislaufwirtschaft in industriellen Prozessen und Werkstoffen, Dekarbonisierung der Industrie und Diversifizierung der Energieversorgung, koordiniert und sicherstellt.
6	5 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 5 – Vorbereitung	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von	Veröffentlichung der Bewertung				Q2	2025	Das Umweltministerium schließt die Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse in der Slowakei und ihrer

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
				Biomasse und des Angebots an Biomasse in der Slowakei					Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken, die biologische Vielfalt sowie die Luftqualität in der Slowakei für den Zeitraum bis 2035 ab und veröffentlicht sie. Die Auswirkungen auf die Luftqualität sind in dem Umfang der verfügbaren Daten zu bewerten, und gegebenenfalls werden die Lücken bei der Datenverfügbarkeit im Rahmen der Bewertung ermittelt. Die Bewertung enthält Empfehlungen für künftige Investitionen in Biomasse, die von der Regierung oder EU-Fonds (wie Aufbau- und Resilienzfazilität, Modernisierung, Kohäsionsfonds) finanziert werden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
7	7- REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 6 – Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientie- rierten Bioökonomie	Meilenstein	Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientie- rierten Bioökonomie	Veröffentlichung des Fahrplans für eine kreislauforientierte Bioökonomie, einer umfassenden Karte und zweier Technologiekatalog e. Bestimmung über das Inkrafttreten legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen in Biomethan.			4. QUAR TAL	2025	Es wird ein Fahrplan für die kreislauforientierte Bioökonomie eingeführt, in dem das Potenzial der Slowakei für die Erzeugung von Biogas und Biometan sowie deren wirksame Integration in das Netz bewertet wird. In dem Fahrplan werden die für die Umwandlung in die Biometanerzeugung geeigneten Biogastationen festgelegt. Die Umwandlung fällt in den Anwendungsbereich eines UVVP-Screening-Genehmigungsverfahrens. Das Dokument enthält einen Zielpfad zur Erreichung des ermittelten nationalen Potenzials bis 2030 und 2050.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										als Düngemittel zu beseitigen, tritt in Kraft. Es ist zu prüfen, ob biogenes CO ₂ verwendet werden kann. Auf der Website des Landwirtschaftsministeriums werden eine umfassende Karte des Produktionspotenzials für Biogas und Biomethan, Technologiekataloge und ein Fahrplan für kreislauforientierte Bioökonomie veröffentlicht, in dem die geeigneten Bereiche für die Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie aufgeführt sind. Die Karte umfasst die Erhebung und Aktualisierung von Daten zur Qualität, Menge und räumlichen Lage von Bioabfällen in der Slowakei, die sich für die Energie- und Nährstoffrückgewinnung eignen. Sie umfasst auch Daten über das Netz von Biogas- und Biomethan Anlagen, seinen strukturellen Zustand und die Betriebsparameter.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
8	8 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1 – Entwicklung von Methoden und 2 Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschrift ein über „Go-to- Gebiete“ für erneuerbare Energien und Veröffentlichun g des Entwurfs einer Methodik für die Einrichtung von „go-to“ - Gebieten	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				4. QUAR TAL	2024	Inkrafttreten Rechtsvorschriften über „go-to“ - Gebiete, mit denen spezifische vereinfachte Genehmigungs- und Netzanschlussverfahren für den Ausbau von Anlagen in diesen Gebieten eingeführt werden. Veröffentlichung und Anwendung des Entwurfs einer Methodik für die Einrichtung von „go-to“ - Gebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind („Wind Energy Methodology“). Sie führt einheitliche Kriterien für die Auswahl und Bewertung von Standorten ein, die für die Entwicklung von Windkraftanlagen geeignet sind. Mit der Methode werden auch ökologische, wirtschaftliche, technische und öffentliche Beteiligungskriterien sowie Netzanbindungskriterien für die Abgrenzung der „go-to“ - Gebiete eingeführt. Die Methodik wird in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
9	9 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1 – Entwicklung von Methoden und Einrichtung von 2 „Go-to- Flächen“ - Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Ziel	Einrichtung von „Go-to- Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Annahme und Anwendung der endgültigen Methodik für die Einrichtung von „go-to- Gebieten.	MW	0	300	4. QUAR TAL	2025	Das Piloten „Go-to“-Gebiete für Windenergie wird mit einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 300 MW eingerichtet. Die Pilotgebiete umfassen ihre digitalen Karten (z. B. Windgeschwindigkeit und Windkraft, Anzahl der Windtage, Entfernung von Flugwegen, Pufferzonen, Vogelfütterungszonen, Migrationskorridore usw.), wobei die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehenen Verfahren zu berücksichtigen sind. Eine Umweltgenehmigung nach dem UVP-Gesetz ist für die „go-to“-Gebiete für Projekte und Investitionen in seinem Hoheitsgebiet zu erteilen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte innerhalb des Gebiets zu vereinfachen. Die endgültige Methodik wird angenommen und angewandt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
10	10- REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 – Wasserstoff- Aktionsplan	Meilenstein	Veröffentlichung des Wasserstoff- Aktionsplans	Annahme des Aktionsplans durch die Regierung			Q2	2024	In dem Aktionsplan werden die Prioritäten für die Entwicklung eines Ökosystems für vorwiegend erneuerbaren Wasserstoff in der Slowakei festgelegt, wobei insbesondere die verschiedenen Segmente der slowakischen Wasserstoffwirtschaft analysiert und insbesondere das Angebot an und die Nachfrage nach erneuerbarem Wasserstoff an den EU-Rechtsrahmen angepasst werden sollen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
11	11- REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 – Wasserstoff- Aktionsplan	Meilenstein	Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff	Inkrafttreten einer Reihe legislativer und sonstiger Maßnahmen			Q2	2025	Als Teil der grundlegenden Voraussetzungen des Wasserstoff-Aktionsplans erlassen die slowakischen Behörden Legislativmaßnahmen und technische Maßnahmen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, Normen für die Wasserstoffspeicherung sowie für die industrielle und energetische Nutzung und für verschiedene Verkehrsträger. Die gesetzgeberischen Maßnahmen werden vom Nationalrat der Slowakischen Republik erlassen.
12	11 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 3 – Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz	Meilenstein	Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Netzzanschlusses erneuerbarer Energien	Inkrafttreten einer Reihe verbindlicher Maßnahmen zur Verwirklichung von fünf Zielen			Q1	2025	Die Annahme folgender Maßnahmen, die für die nationalen Behörden und Netzbetreiber verbindlich sind: 1/Verringerung der Hindernisse für den Netzzanschluss, u. a. durch Anpassung der Regeln für die Wiederfreigabe ungenutzter Kapazitäten; und mindestens eines der Folgenden: a) Festlegung der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Fristen für die Reservierung von Netzkapazitäten; B) Einführung finanzieller Anreize, die verhindern, dass zugewiesene Kapazitäten zu gegebener Zeit nicht genutzt werden; 2/Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des Anschlussprozesses (einschließlich der Entscheidungen über den Anschluss) durch regelmäßige aktualisierte Online-Informationen über Netzanschlusskapazitäten und andere relevante Informationen sowohl auf der Ebene der regionalen Verteilernetzbetreiber als auch auf der Ebene des Übertragungsnetzbetreibers. Die Transparenzanforderungen sollten für alle Verteilernetzunternehmen einheitlich sein. Harmonisierung der Regeln für den Anschluss von Anlagen für erneuerbare Energien an die Elektrizitätsverteilungsnetze aller regionalen Verteilernetzbetreiber, insbesondere durch ein einheitliches Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für den Netzzuschluss.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
13	12 – REPowerEU – Investitionen 1.1.: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnet- zes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung des Umspannwerks	Meilenstein des Umspannwerks	Inbetriebnahme des Umspannwerks					Q2	2026	Die Investition soll zur Inbetriebnahme des Umspannwerks des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) führen. Die Aufürtung umfasst: 1. Austausch von Transformatoren einschließlich Erhöhung der Umwandlungskapazität um mindestens 150 MVA. 2. Anschluss der 400-kV-Leitung an das Umspannwerk, Neanschluss an die 400-kV- Leitung und Ausbau der alten 220 kV-Leitung. 3. Das vom nationalen Dispatching des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) femgesteuerte Umspannwerk. 4. Installation von

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
14	13 – REPowerEU – Investition 1.2.: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Übertragungsleitungen	Ziel	Umbauarbeiten im Übertragungsnetz der Slowakischen Republik	Kilometer	0	225	4. QUARTAL	2025	Von dem Gesamtziel von 250 km an Übertragungsleitungen sind mindestens 225 km zu modernisieren. Die Modernisierung ist innerhalb des Netzes des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) vorgesehen, die in der Modernisierung von Komponenten der Hochspannungs-Stromübertragungsleitungen besteht.
15	15 – REPowerEU – Investition 1.3.: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze –	Ziel	Abschluss der Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Slowakischen Republik	MW	0	977,20 MW	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel von 1 085,78 MW müssen insgesamt mindestens 977,20 MW zusätzliche Kapazitäten für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Verteilernetze in der Slowakei erreicht werden. Die Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen, Engpässe in den Netzen zu beseitigen und die zusätzliche technische Kapazität für die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
16	Modernisierung der Verteilernetze							Q3	2024	Das Energiedatenzentrum nimmt seinen Produktionsbetrieb auf.
17	16 – REPowerEU – Investitionen 1.4.: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnet- zes und der regionalen Verteilernetze – das Energiedatenzen- trum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzen- trums	Inbetriebnahme des Produktionsbetriebs des Energiedatenzen- trums.				Q2	2026	Die Erhebung von Daten zu Energieausweisen und Renovierungspässen für mindestens 4100 öffentliche Gebäude, von denen mindestens 1000 eine Grundfläche von mehr als 2 000 m ² haben müssen, wird abgeschlossen und die Daten werden auf die neue funktionale Datenplattform

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
18	fizienz von Gebäuden								hochgeladen.	
18	18 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Annahme der Strategie durch die Regierung				Q2	2025	In der Strategie für die Gebäudeverwaltung werden die Instrumente und Verfahren festgelegt, mit denen u. a. der Gebäudebestand der Zentralregierung optimiert und effizienter genutzt werden kann; ii. Steigerung der Energieeffizienz, Verfolgung von Energieeinsparungen und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und umweltfreundlicher Lösungen; und iii. zur Senkung der Gesamtkosten der Gebäudenutzung. Die Strategie umfasst einen detaillierten Überblick über die derzeitigen rechtlichen, finanziellen und operativen Rahmenbedingungen für staatliche Gebäude.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									Renovierungs- Energiemanagementpraktiken, die bis zum 1. Quartal/2024 veröffentlicht werden.
19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Einrichtung einer zentralen Koordinierungss- telle für Verwaltungsgeb- äude der Zentralregierun- g	Inkrafttreten des einschlägigen verbindlichen Rechtsakts zur Einrichtung der Koordinierungsstell- e				Q2	2026	Die zentrale Koordinierungsstelle für Verwaltungsgebäude der Zentralregierung hat folgende Aufgaben: Immobilienentwicklung und -verwaltung, Renovierungspolitik, Miet- und Eigenutzungspolitik, Gebäudemanagement und Veröffentlichung von Leitlinien für das Energienmanagement.
20 – REPowerEU – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Gesamtfläche von Gebäuden mit umgesetzten Energieeffizienz maßnahmen	Fläche (m ²)	0	184 000	Q1	2025	Energieeffizienzmaßnahmen werden in öffentlichen Gebäuden durchgeführt, die eine Gesamtfläche von mindestens 184 000 m ² abdecken und im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden.	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen der einzelnen Gebäude Rechnung trägt und die Durchführung von mindestens zwei

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
21	21 – Ziel REPowerEU – Investition 3: Renovierung von öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden – SCALE UP Maßnahme SK- C[C2]-I[12]	Ziel	Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Fläche (m ²)	101 220	130 720	Q2	2026	Mindestens 29 500 m ² zusätzliche Flächen der historischen und öffentlichen Gebäude werden renoviert, um das Endziel von mindestens 130 720 m ² renovierten Flächen aus dem Gesamtziel von 145 228 m ² zu erreichen; im Einklang mit der Maßnahme SK-C[C2]-I[12].
22	22 – REPowerEU – Investition 4: Unterstützung	Ziel	Zahl der renovierten Häuser von	Anzahl	0	4 080	Q3	2025	Von dem übergeordneten Ziel von 4530 Renovierungen von Einfamilienhäusern von Energiearmut bedrohten Menschen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Menschen, die von Energiearmut bedroht sind						müssen bis zum dritten Quartal 2025 mindestens 4080 abgeschlossen sein.
				der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsregelung						Wenn die Biomassekessel unter die Regelung fallen, müssen sie die DNSH-Anforderungen gemäß den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) erfüllen.
										Das Netz der bestehenden regionalen Zentren der slowakischen Umweltagentur wird durch zusätzliche 35 Vollzeitkräfte und die Unterstützung externer Sachverständiger gestärkt. Damit sollen 20 000 unterstützte Anträge/Konsultationen bearbeitet werden.
24	24 – REPowerEU – Investition 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur, SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-	Ziel	Länge der rekonstruierten oder ausgebauten Gleisinfrastruktur für einen sauberen Personenverkehr (in gewichteten	Länge (gewichtete km)	49.7	51.7	Q2	2026	Die Gesamtzahl der gewogenen Kilometer. Von der Gesamtinfrastruktur muss die Investition zu zusätzlichen 10 km Einweg-Einbahnstrecken von elektrischen Oberleitungsbussen führen.	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
25	I[11.a]	km)									
25	25 – REPowerEU – Investition 6: Förderung eines umweltfreundlic hen Personenverkehrs, SCALE UP Maßnahme SK- C[C3]-I[12]	Ziel	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)	Anzahl (gewichtet)	9	17	Q2	2026	Von der beschafften Personenwagen müssen mindestens 5 zusätzliche elektrische Triebzüge und 10 Straßenbahnen in Betrieb genommen werden.	Gesamtzahl der sauberen Personenwagen müssen mindestens 5 zusätzliche elektrische Triebzüge und 10 Straßenbahnen in Betrieb genommen werden.	
26	26 – REPowerEU – Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Neue Schulungsmodu le in Bildungsprogra mmen der berufsbildenden Sekundarschule n und ein Schulungsprogr amm für Lehrkräfte und Erwachsene	Genehmigung des aktualisierten Lehrplans für berufsbildende Sekundarschulen und des Ausbildungsprogra mms für Lehrkräfte und Erwachsene durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen	4. QUAR TAL	2024	Der aktualisierte Lehrplan sowie das Lehrerprogramm werden im Einklang mit der ESCO- Klassifikation der grünen Kompetenzen (ESCO – European Classification of Occupations, Skills ad Competences) erstellt. Der aktualisierte Lehrplan wird von berufsbildenden Sekundarschulen genehmigt, das Lehrerprogramm wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik genehmigt.				

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
27	27 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrausbildun g	Ziel	Ausstattung von Schulen für grüne Schulungen	Anzahl	0	13	Q3	2025	13 Schulen müssen ausgestattet sein und über angepasste Räume für den theoretischen und praktischen Unterricht der berufsbildenden Sekundarschüler und des Lehrpersonals verfügen.	
28	28 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrausbildun g	Ziel	Schulung des Lehrpersonals	Anzahl	0	180	Q3	2025	180 Schulungen für Berufslehrer und Ausbilder an weiterführenden Schulen werden in den Bereichen erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität angeboten. Teilnehmer an mehreren verschiedenen Schulungsmodulen werden mehrfach gezählt – einmal für jede Schulungs- oder Lernaktivität.	
29	29 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrausbildun g	Ziel	Schüler im dritten Jahr am Ende des Schuljahres 2025/26 und Absolventen im	Anzahl	0	565	Q2	2026	Am Ende des Schuljahres 2025/26 müssen mindestens 5653 Studierende im Studienjahr 2025/26 durch eine Bescheinigung über den Abschluss neuer Module im Bereich erneuerbare Energiequellen	

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Name	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
30	30 – REPowerEU – Investition 8: Teil I – Mitteilung für die Umsetzung des REPowerEU- Kapitels Skalen-UP- Maßnahme SK- C[C16]-I[I4]	g	Bereich erneuerbare Energiequellen oder Elektromobilität	Zahl der Kommunikation skampagnen	0	6	Q2	2026	Durchführung von sechs Kommunikationskampagnen zur Unterstützung der Umsetzung der Themenbereiche REPowerEU: I) Energie- Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien; II) Gebäuderenovierung und -management und iii) Kompetenzen für den ökologischen Wandel. Zu diesem Zweck verabschiedet die NIKA Kommunikationsstrategie, auf deren Grundlage Kommunikationsmaßnahmen und - kampagnen durchgeführt werden. Die Kommunikation und Koordinierung der REPowerEU- Komponente wird durch weitere acht Vollpersonal unterstützt, das von NIKA für den Zeitraum zwischen dem dritten Quartal 2023 und dem zweiten Quartal 2026

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										eingestellt wird. Bei NIKA wird ein spezielles Team für die verhaltensbezogene Kommunikation eingerichtet.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei belaufen sich auf 6 408 465 020 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 441323351 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 441323351 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur-Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Aufhebung von Beschränkungen der technischen Kapazitäten für die Elektrizitätsübertragung innerhalb des slowakischen Stromnetzes
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte
3	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Methodik für die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrsprojekten
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 4: Reform des Hochschulmanagements	Meilenstein	Reform des Managementsystems der Hochschuleinrichtungen
5	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Beginnen, Hochschulen in größeren Referaten zusammenzubringen
6	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von außerbetrieblichen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Reform der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SaS)
7	10 – Talente anziehen und binden – Investitionen 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Meilenstein	Strategie für die Internationalisierung der Universitäten
8	15 – Justizreform – Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz	Meilenstein	Paket von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
9	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Definition einer neuen Gerichtsbezirkskarte
10	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 2: Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte	Meilenstein	Durchführung organisatorischer Änderungen bei der Polizei zur Steigerung der Effizienz der Aufdeckung, Ermittlung und Aufdeckung von Korruption
11	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	Prüfung und Kontrollen: Rechtsgrundlage
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	Aufbau- und Resilienzplansspeichersystem: Informationen für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans
13	17 – Digitale Slowakei – Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen	Meilenstein	Nationales Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) 2021-2030
14	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 2: Einführung von Ausgabenobergrenzen	Meilenstein	Verankerung von Ausgabenobergrenzen im Gesetz 523/2004 über die Haushaltsregeln
		Ratenzahlungsbetrag	458 277 000 EUR

2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	2 – Gebäudenovierung – Reform 3: Bewirtschaftung von Bauabfällen	Meilenstein	Die Änderung des Abfallgesetzes
2	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Liste der ausgewählten Projekte für die Regionen Muránska Planina und Polonina

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Meilenstein	Einführung der Definition des Standards für die Beseitigung von Hindernissen, Erstellung eines Handbuchs zur Beseitigung von Hindernissen und Erfassung des Schulbedarfs auf allen Bildungsebenen
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Meilenstein	Festlegung des mit dem Gesetz Nr. 172/2005 eingeführten Systems der regelmäßigen Bewertung wissenschaftlicher Leistungen
5	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Reform der Governance und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation.
6	10 – Talente anziehen und halten – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Erleichterung der Rückkehr in das Land und Steigerung der Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen
7	10 – Förderung und Bindung von Talenten – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Regelung zur Festlegung einer neuen Kategorie von Antragstellern für nationale Visa (D).
8	10 – Talente anziehen und halten – Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe	Meilenstein	Vereinfachung der Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Meilenstein	Einführung des Krankenhausnetzes
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 2 Reform der Ausarbeitung von Gesundheitsinvestitionsplänen	Meilenstein	Ein vorrangiger Investitionsplan gemäß der vom Gesundheitsministerium angenommenen Methode zur Bewertung der Investitionen
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 5 Reform der Primärversorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	Meilenstein	Das neue Gesetz über die Einrichtung eines Netzes von Anbietern allgemeiner Pflege und die Einführung von Zoneneinteilungen
12	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der Infrastruktur für ihre Umsetzung	Meilenstein	Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge
13	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 1: Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Reformen zur Straffung und Verbesserung von Finanzermittlungen
15	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Meilenstein	Gestaltung einer Förderregelung für die Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
16	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Ziel	Zahl der Senioren und benachteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden
		Ratenzahlungsbetrag	814 715 000 EUR

3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Reform des Strommarkts
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Rahmen für die Förderung von Investitionen in neue erneuerbare Energiequellen
3	2 – Gebäuderenovierung – Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern	Meilenstein	Umsetzungsplan zur Mobilisierung grüner Renovierungen von Familienhäusern
4	2 – Gebäuderenovierung – Reform 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Meilenstein	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen
5	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 3: Reform des intermodalen Güterverkehrs	Meilenstein	Konzept und Forderungen nach neuen Förderregelungen
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 4: Einführung neuer Strategien zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor	Meilenstein	Ein neues Maßnahmenpaket zur Förderung alternativer Antriebe
7	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 2: Ein wettbewerbsorientiertes System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie	Meilenstein	Annahme der Regelung zur Verringerung der CO2-Emissionen in der Industrie
8	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum	Meilenstein	Wirksamere Anwendung von Naturschutzmaßnahmen in Landschaften in Schutzgebieten und Neubelebung von Fließgewässern
9	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1: Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen	Ziel	Einschreibungsquote in Vorschulschulen für Kinder im Alter von fünf Jahren

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren		
10	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1: Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Meilenstein	Einführung gesetzlicher Änderungen einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.
11	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Meilenstein	Verabschiedung des Gesetzes zur Neudefinition des Konzepts des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Vorbereitung von begleitendem methodischem Material für Lehrkräfte, Fachpersonal und Schulleiter.
12	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung von Primar- und Sekundarschulschülern	Ziel	Zahl der Schüler/innen, die an Studienprogrammen teilnehmen
13	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Meilenstein	Mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen
14	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzmittel für Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Meilenstein	Einführung von Ausführungsverträgen
15	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Ziel	Anzahl der durchgeführten Evaluierungen
16	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen	Ziel	Prozentsatz der Hochschulen, um die Übereinstimmung der internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit den Standards zu überprüfen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
17	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Gestaltung der übergreifenden nationalen FEI-Strategie
18	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa
19	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen und Gutscheinen
20	9 – effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzellenter Forscher
21	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels
22	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels
23	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	Minimierung des Umsetzungsrisikos durch Einrichtung einer Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle (NIKA) für die Aufbau- und Resilienzfazilität
24	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Erneuerung des Fahrzeugbestands	Ziel	Erwerb von Neufahrzeugen (10 % des Fahrzeugbestands) von Elektro- und Hybridfahrzeugen
25	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an grenzüberschreitenden europäischen Projekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Ziel	Zahl der digitalen Innovationszentren in der Slowakei/Europäisches Zentrum für digitale Innovation zur Schaffung eines Netzes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
26	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Investitionsplan für vorrangige Lebenssituationen
27	17 – Digitale Slowakei – Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Aktionsplan für den digitalen Wandel in der Slowakei für die Jahre 2023-2026
28	17 – Digitale Slowakei – Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger	Meilenstein	Nationale Strategie für digitale Kompetenzen
		Ratenzahlungsbetrag	814 715 000 EUR

4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Die Änderung des Eisenbahngesetzes und damit zusammenhängende Regelungen zu Parametern der Verkehrsinfrastruktur
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Neues Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Neudefinition des Begriffs des sonderpädagogischen Förderbedarfs
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Schaffung eines umfassenden Beratungssystems

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	einer systemischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden		
5	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von F-Studienprogrammen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die Folgendes zum Ziel haben: Ausweitung der Möglichkeit, die Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I zu optimieren, um die NSOV-Programme entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes und dem Angebot von NSOV-Programmen im Verhältnis zum Bildungsbedarf der Zielgruppe der Schüler zu optimieren
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Meilenstein	Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Lehrplans für alle in mehrjährigen Bildungszyklen organisierten Primar- und Sekundarschulen
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften und deren Motivation für eine lebenslange berufliche Weiterentwicklung
8	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 4 Optimierung des akuten Gesundheitsnetzes und neue Definition der Notfallversorgung	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über ein optimales Krankentransportnetz und neue Definition des Begriffs „Notversorgung“
9	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Neuer Rechtsrahmen für die langfristige Gesundheitsversorgung und Palliativpflege
10	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Einführung der neuen Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands: Umsetzung der „1in-2out“-Regel – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (legislativ und nichtlegislative Materialien) – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung
11	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge über eine einzige elektronische Plattform.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
12	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 2: Reform des Insolvenzrahmens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Insolvenzrahmens
13	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Die Einführung des neuen Gerichtsnetzes
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements	Meilenstein	Inkrafttreten des optimierten Krisenmanagements
15	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems	Meilenstein	Reform des Rentensystems
		Ratenzahlungsbetrag	923 828 000 EUR

5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	2 – Gebäuderenovierung – Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik	Meilenstein	Methoden für den Entscheidungsprozess des Denkmalamts der Slowakischen Republik
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Umsetzung eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr
3	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 1: Einstellung der kohlebasierten Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra	Meilenstein	Übergang weg von der Kohle in der Region Ober-Nitra
4	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 1: Raumordnungsreform	Meilenstein	Die Bodenplanungsreform
5	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Liegenschaftsausgleich mit privaten Grundbesitzern (in ha)
6	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation an Schulen	Meilenstein	Annahme von Gesetzesänderungen, mit denen die Definition des Begriffs „Schulen“ in die Rechtsvorschriften aufgenommen wird, und Entwicklung von methodischem Material für die Umsetzung der Aufhebung der Segregation
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Ziel	Prozentsatz der Lehrkräfte, die insbesondere in Vorbereitung auf den neuen Lehrplan ausgebildet wurden, inklusive Bildung und digitale Kompetenzen
8	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzmittel für Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Ziel	Mit öffentlichen Hochschulen geschlossene Ausführungsverträge (in Prozent)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
9	8 – Leistungssteigerung von Slowakische Hochschuleinrichtungen — Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Universitäten	Meilenstein	Mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen
10	9 – effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Ziel	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher
11	9 – effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Meilenstein	Einführung und Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten zur Innovationsförderung
12	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3: Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Meilenstein	Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsorgans aus organisatorischer, operativer und wirtschaftlicher Sicht
13	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung langfristiger Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Veröffentlichung des Konzepts der Finanzierung von Sozialdienstleistungen für die öffentliche Debatte
14	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 2: Bewertung des Pflegebedarfs	Meilenstein	Vereinheitlichung des Bewertungssystems
15	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Ziel	Schaffung eines einheitlichen Aufsichtssystems mit Sitz und 8 Zweigniederlassungen
16	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
17	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Ziel	Umschulung von Polizeibeamten in Finanzermittlungen und Analysen
18	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Fahrplan für die prioritären Lebenssituationen
19	17 – Digitale Slowakei – Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen	Meilenstein	Zentrale Plattform für die Nutzung von IT-Ressourcen (digitaler Markt)
20	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2: Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Veröffentlichung des Wasserstoff-Aktionsplans
21	19 – REPowerEU – Investition 1.4: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Energiedatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums
		Ratenzahlungsbetrag	570 388 736 EUR

6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Ziel	Zahl der renovierten Familienhäuser, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen
2	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Ziel	Gesamtfläche (m^2) renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude, die mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erreichen
3	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung	Ziel	Sanierung von Fließgewässern (in km der sanierten Fließgewässer)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	der biologischen Vielfalt		
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1:1. Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen präskriptiven Finanzierungssystems für die Vorschulbildung auf der Grundlage der tatsächlichen Personal- und Betriebskosten der betreffenden Einrichtung sowie der Erreichung der Einschulungsquote von Kindern im Alter von vier Jahren.
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Ziel	Schaffung eines Netzes regionaler Unterstützungszentren
6	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Ziel	Anzahl der unterstützten Kooperationsprojekte und Gutscheine
7	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Ziel	Anzahl der ausgewählten Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels
8	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der FEI-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels ausgewählt wurden.
9	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sowie für ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren	Ziel	Zahl der zentralen Anlaufstellen für die Integration in der Slowakei
10	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sowie für ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren	Ziel	Zahl der Ausländer, die das IOM-Informationszentrum für Migration nutzen
11	10 – Talente anziehen und binden – Investition 3: Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende	Ziel	Zahl der vergebenen Stipendien für talentierte Studierende.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
12	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau und den Wiederaufbau von Krankenhäusern
13	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investitionen 3: Digitalisierung im Gesundheitswesen	Ziel	Zunahme der Versorgung mit Vorhofflimmeroperationen
14	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Ziel	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohndiensten und Einrichtungen mit geringer gesundheitlicher und sozialer Kapazität (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden)
15	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Ziel	Ausbau ambulanter Leistungskapazitäten (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden)
16	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmer
17	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren	Ziel	Ein einheitliches, vollständig digitalisiertes Insolvenzverfahren ist voll funktionsfähig.
18	15 – Justizreform – Investitionen 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten	Ziel	Modernisierung der IT-Ausrüstung des Gerichtspersonals
19	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizeikräfte – Schulung	Ziel	Einführung von Schulungen im Zusammenhang mit der Polizeireform
20	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – neues Informationssystem für die Registrierung ausländischer Gebietsansässiger (IS ECU)	Meilenstein	Elektronische Verfahren für Aufenthaltstitel zur Vereinfachung der Verfahren für die Öffentlichkeit
21	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung gemeinsamer Servicezentren	Ziel	Einrichtung gemeinsamer Servicezentren

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Dienstleistungszentren		
22	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 4: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Annahme a) einer Methodik für das Korruptionsrisikomanagement und b) von Verfahren zur Überwachung der Anwendung dieser Methode durch NIKA
23	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Meilenstein	Plattform für die Entwicklung und Bereitstellung von prioritären Lebenssituationen
24	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Ziel	Digitaler Wandel der Abteilungen der öffentlichen Verwaltung
25	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an grenzüberschreitenden europäischen Projekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Ziel	Teilnahme an digitalen Mehrländerprojekten aus dem vorgegebenen Rahmen
26	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Verstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Meilenstein	Anzahl der gesicherten IT-Systeme in der Umgebung der öffentlichen Verwaltung
27	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Ziel	Zahl der Projekte zur Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien
28	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 3: Unterstützung der Wärmepumpe	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderung des Wassergesetzes Nr. 364/2004
29	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und 2 Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über „Go-to-Gebiete“ für erneuerbare Energien und Veröffentlichung des Entwurfs einer Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten
30	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 3: Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz	Meilenstein	Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Netzanschlusses erneuerbarer Energien
31	19 – REPowerEU – Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Neue Schulungsmodule in Bildungsprogrammen der berufsbildenden Sekundarschulen und ein Schulungsprogramm für Lehrkräfte und Erwachsene
		Ratenzahlungsbetrag	976 600 254 EUR

7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 2: Gewährleistung des Funktionierens der slowakischen Umweltinspektion im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung	Meilenstein	Kapazitätssteigernde Investitionen für die slowakische Umweltinspektion
2	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von Studienprogrammen vom Typ F	Ziel	Anteil der Programme der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I (NSOV), die entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes optimiert wurden
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Ziel	Beseitigung architektonischer Barrieren in größeren Sekundarschulen
4	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3 Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Ziel	Anzahl der am zentralen Managementsystem beteiligten Krankenhäuser
5	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 4 Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen (Krankenwagen)	Ziel	Zahl der gebauten oder rekonstruierten Krankenwagenstation
6	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung	Meilenstein	Einrichtung von zwei Koordinierungsstellen für psychische Gesundheit
7	12 – Humanitäre, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investitionen 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit	Ziel	Zahl der im Bereich der psychischen Gesundheit ausgebildeten Arbeitskräfte im Gesundheitswesen
8	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Ausbau und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Ziel	Verlängerung und Erneuerung von Heimpflegern (Indikator: Anzahl der unterstützten Anbieter)
9	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Ausbau und Wiederherstellung der Kapazitäten der Palliativversorgung	Ziel	Erweiterung und Erneuerung des mobilen Hospies-Netzes (Indikator: Anzahl der neuen und umgebauten Anbieter)
10	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	Meilenstein	1in-2-out-Regel, Ex-ante-Bewertung zur Vermeidung von Überregulierung und Ex-post-Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften
11	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Wiederaufbau von	Meilenstein	Umfang der renovierten Fläche von Polizeigebäuden zur Verringerung der Energieintensität von Gebäuden (in m ²)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Gebäuden		
12	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Ziel	Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen
13	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 6: Verstärkung der Präventivmaßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen	Meilenstein	Sicherheitsprüfungen von Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung
14	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen
15	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 5: Vorbereitung einer Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung und Versorgung mit Biomasse in der Slowakei für den Zeitraum 2025-2035	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse und des Angebots an Biomasse in der Slowakei
16	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 – Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff
17	19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung
18	19 – REPowerEU – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Gesamtfläche von Gebäuden mit umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen
		Ratenzahlungsbetrag	693 517 408 EUR

8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	5- Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung auf Landesseite	Meilenstein	Abschluss der Zonenabgrenzung des Nationalparks
2	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Ziel	Zahl der ausgebildeten Lehrkräfte und Fachpersonals
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation an Schulen	Meilenstein	Inkrafttreten der gesetzlichen Definition der Segregation an Schulen
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation an Schulen	Ziel	Prozentsatz der Schulen, die nach der angenommenen Methodik Standards zur Aufhebung der Segregation anwenden
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Ziel	Grundschulen, die den neuen Lehrplan umsetzen (in Prozent)
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Ziel	Einführung einer Online-Matriura (Abschlussprüfung für Absolventen der Sekundarstufe II)
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 1: Digitale Infrastruktur in Schulen	Ziel	Erhöhung des Anteils der Schulen mit digitaler Grundausstattung
8	10 – Talente anziehen und binden – Investitionen 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Ziel	Zahl der unterstützten Projekte zur Förderung oder Entwicklung der Internationalisierung von Universitäten und Forschungseinrichtungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Ziel	Anteil der neu profilierten Krankenhäuser (die im Rahmen der allgemeinen Krankenhäuser und der Fachkrankenhäuser genehmigt wurden) im Rahmen des neuen Krankenhausnetzes
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 3 Digitalisierung im Gesundheitswesen	Ziel	Zahl der an das zentrale ERP-System angeschlossenen Krankenhäuser
11	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 2: Einrichtung von Hafteinrichtungen	Ziel	Patientenkapazität der Hafteinrichtungen
12	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 3: Aufbau psychosozialer Zentren; Investition 4: Fertigstellung des stationären psychiatrischen Netzes; Investition 5: Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Frequenzstörungen	Ziel	Zahl der geschaffenen gemeindenahen psychiatrischen Gesundheitszentren
13	12 – Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung – Investition 7: Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Versorgung	Ziel	Patientenkapazität in umgebauten Räumen in der institutionellen psychiatrischen Versorgung.
14	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Das neue Finanzierungssystem für Sozialdienstleistungen – Einführung eines persönlichen Haushalts
15	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von Palliativversorgungskapazitäten	Ziel	Ausbau und Erneuerung der Kapazitäten zur Palliativpflege (Indikator: Anzahl der geschaffenen und wiederhergestellten Betten)
16	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Renovierung von Gebäuden	Ziel	Rekonstruierte Fläche von Gerichtsgebäuden (in m ²)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
17	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Bau/Beschaffung neuer Gebäude	Ziel	Fläche der errichteten oder erworbenen Gerichtsgebäude (in m ²)
18	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Meilenstein	Entwicklung und Bau des Supercomputers für das nationale Hochleistungsrechenzentrum
19	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 4: Best Available Technology Centre (Zentrum für beste verfügbare Technologien)	Ziel	Inbetriebnahme des Zentrums für die beste verfügbare Technologie (BVT) und Bereitstellung von BVT-Merkblättern
20	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 6: Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft	Meilenstein	Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft
21	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und Einrichtung von 2 „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Ziel	Einrichtung von „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Annahme und Anwendung der endgültigen Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten.
22	19 – REPowerEU – Investition 1.2: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Übertragungsleitungen	Ziel	Umbauarbeiten im Übertragungsnetz der Slowakischen Republik
23	19 – REPowerEU – Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsregelung	Ziel	Zahl der renovierten Häuser von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind
24	19 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Ziel	Ausstattung von Schulen für grüne Schulungen
25	19 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Ziel	Schulung des Lehrpersonals

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
		Ratenzahlungsbetrag	577 423 612 EUR

9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen	Ziel	Neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 2: Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)	Ziel	Rekonstruierte Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen
3	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investition 3: Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien	Ziel	Kumulative Erhöhung der Kapazität von Anlagen zur Erhöhung der Flexibilität der Energiesysteme
4	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Ziel	Zahl der renovierten Familienhäuser, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen
5	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Ziel	Gesamtfläche (m ²) renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude, die mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erreichen
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Ziel	Anzahl der Länder, in denen eine Tarifintegration besteht, die Reisen mit verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderungsunternehmen pro Fahrkarte ermöglicht
7	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO ₂ -armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der neuen Fahrradinfrastruktur (km)
8	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO ₂ -armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der umweltfreundlichen Schienenpersonenverkehrsinfrastruktur, die rekonstruiert oder ausgebaut wurde (in km gewichtet)
9	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO ₂ -armen Verkehrsinfrastruktur	Ziel	Länge der Streckenabschnitte (km)
10	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Förderung eines sauberen Personenverkehrs	Ziel	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
11	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs	Ziel	Zahl der in Zwanzig-Fuß-Äquivalenten beschafften intermodalen Transporteinheiten
12	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge	Ziel	Anzahl der in Betrieb befindlichen Ladepunkte oder Wasserstofftankstellen.
13	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie	Meilenstein	Abschluss der Umsetzung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität kofinanzierten Dekarbonisierungsprojekte der Industrie
14	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Ziel	Sanierung von Fließgewässern (in km der sanierten Fließgewässer)
15	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Aufbau klimaresistenter Wälder	Ziel	Nachhaltige Wiederaufforstung
16	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1: Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von 3 Jahren	Ziel	Zahl der neu aufgebauten Kapazitäten
17	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 2: Abschluss der Schulinfrastruktur	Ziel	Abschaffung der Doppelschichtenschulen
18	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Abschluss des Prozesses der Zusammenlegung von Forschungseinheiten
19	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investitionen1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Ziel	Rekonstruierter Hochschulbereich und Hafen mit Primärenergieeinsparungen von mehr als 30 % (in Mio. ²)
20	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und	Ziel	Zahl der Anträge und Projekte, die im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Teilnahme

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten		an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa zu erhöhen und erfolgreiche Einrichtungen und Forscher zu unterstützen
21	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Ziel	Anzahl der unterstützten Kooperationsprojekte und Gutscheine
22	9 – effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftliche Exzellenz	Ziel	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher
23	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels, die abgeschlossen sind
24	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Ziel	Zahl der FEI-Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels, die abgeschlossen sind
25	9 – effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Ziel	Anzahl der Unternehmen, die durch Finanzierungsinstrumente unterstützt werden
26	10 – Talente anziehen und halten – Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora, Unterstützung von Bürgerinitiativen	Ziel	Zahl der unterstützten Veranstaltungen zur Stärkung der Beziehungen zur Diaspora
27	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 1 Unterstützung der Eröffnung einer neuen Grundversorgung	Ziel	Anzahl der durch ein Pilotprogramm unterstützten ambulanten Kliniken für die Primärversorgung
28	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Ziel	Betten in modernisierten Krankenhäusern zur Verfügung gestellt
29	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Ziel	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohndiensten und Einrichtungen mit geringer gesundheitlicher und sozialer Kapazität (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden)
30	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen	Ziel	Ausbau ambulanter Leistungskapazitäten (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheiten in fertigen Gebäuden)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Sozialfürsorge		
31	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Ziel	Schaffung von Nachsorgebetten durch den Wiederaufbau bestehender akuter und chronischer Betten oder durch den Bau von Nachsorgebetten (Indikator: Mindestanzahl der rekonstruierten oder neu geschaffenen Nachsorgebetten)
32	15 – Justizreform – Investition 2: Unterstützungsinstrumente für die Reform der Justizkarte – Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung	Meilenstein	Entwicklung und Übergabe eines IT-Systems – Unternehmensregister
33	15 – Justizreform – Investitionen 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten	Meilenstein	Einrichtung einer analytischen Unterstützungsplattform für den Zugang zur Rechtsprechung in den Gerichten
34	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Automatisiertes System zur Aufdeckung von Verkehrsdelikten	Meilenstein	Automatisierung des Systems zur Feststellung von Verstößen gegen den Straßenverkehr in vollem Betrieb
35	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Aufbau eines Netzes integrierter Sicherheitszentren	Meilenstein	Operationalisierung des Integrierten Sicherheitszentrums und des virtuellen integrierten Sicherheitszentrums
36	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Erneuerung der Feuerwehrgebäude	Ziel	Modernisierung der Brandbekämpfungsstationen
37	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Ziel	Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen
38	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Ziel	Digitaler Wandel der Abteilungen der öffentlichen Verwaltung
39	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Ziel	Zahl der Projekte zur Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien
40	17 – Digitale Slowakei – Investition 5: Schnellzuschüsse – Hackathons	Ziel	Anzahl der organisierten Fast-Finanzhilfe-Veranstaltungen – Hackathons

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
41	17 – Digitale Slowakei – Reform 5: Verbesserung der Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen	Ziel	Zahl der IT-Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung, die im Bereich Cybersicherheit geschult sind
42	17 – Digitale Slowakei – Investition 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Ziel	Zahl der Senioren und benachteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden
43	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 3: Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Anwendung der Methodik für die Verfahren zur Vorbereitung und Priorisierung von Investitionen
44	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Ziel	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren
45	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie	Ziel	„Pässe“ geothermischer Wände
46	19 – REPowerEU – Investition 1.1: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung des Umspannwerks	Meilenstein	Modernisierung des Umspannwerks
47	19 – REPowerEU – Investition 1.3: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Verteilernetze	Ziel	Abschluss der Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Slowakischen Republik
48	19 – REPowerEU – Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Ziel	Datenerhebung zu Energieausweisen und Renovierungspässen für öffentliche Gebäude
49	19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für Verwaltungsgebäude der Zentralregierung
50	19 – REPowerEU – Investition 3: Renovierung von öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden – SCALE UP Maßnahme SK-C[C2]-I[I2]	Ziel	Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden
51	19 – REPowerEU – Investition 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur – SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I1.a]	Ziel	Länge der rekonstruierten oder ausgebauten Gleisinfrastruktur für einen sauberen Personenverkehr (in gewichteten km)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
52	19 – REPowerEU – Investition 6: Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs – SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I2]	Ziel	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)
53	19 – REPowerEU – Investition 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Ziel	Schüler im dritten Jahr am Ende des Schuljahres 2025/26 und Absolventen im Bereich erneuerbare Energiequellen oder Elektromobilität
54	19 – REPowerEU – Investition 8: Teil 1 – Mitteilung zur Umsetzung des REPowerEU-Kapitels – SCALE UP Maßnahme SK-C[C16]-I[I4]	Ziel	Zahl der Kommunikationskampagnen
		Ratenzahlungsbetrag	579 000 009 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Um genau festgelegte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse zu gewährleisten, hat die Slowakische Republik ein spezifisches Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität angenommen und bestimmte Rechtsakte geändert („ARF-Gesetz“). Das Gesetz regelt u. a. die Auswahl des Endempfängers, die Verantwortlichkeiten der Beteiligten, die Art und Weise der Durchführung von Finanzkorrekturen und den Umgang mit Unregelmäßigkeiten, Interessenkonflikte und die Verarbeitung personenbezogener Daten. Außerdem werden Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union auf der Ebene jeder an der Durchführung beteiligten Stelle eingeführt. Sie regelt die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte und das System der Datenerhebung für die wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Nationale Umsetzungs- und Koordinierungsbehörde (NIKA) ist die zentrale Anlaufstelle für die Umsetzung des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans. Sie koordiniert und steuert die Durchführung und führt Kontrollen bei den Durchführungsstellen, zwischengeschalteten Stellen und Endempfängern durch. Sie ist für die Überwachung und Bewertung der Durchführung des Plans und des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte zuständig und stellt der Kommission auf Anfrage die erhobenen Daten zur Verfügung.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die Nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde (NIKA) als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan der Slowakei und seine Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls die Durchführung von Kontroll- und Prüftätigkeiten sowie für die Übermittlung der Zahlungsanträge an die Kommission. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Zu diesem Zweck ist ein Repository-System für die Überwachung der Umsetzung der Fazilität vorhanden und einsatzbereit, das schrittweise durch das IT-System ISPO ersetzt wird.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt die Slowakei der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Die Slowakei stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzweck.